

Jahresprüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2022

- Allgemeiner Teil -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Aufgaben und Rechtsgrundlagen	4
Einzelberichte	7
Prüfungsnachschau	7
Jahresabschlussprüfung	8
Organisationsplan	9
Legende Prüfungsfeststellungen	10

Prüfungen und Feststellungen

Dezernat II

Amt 26

Vertragliche Umsetzung der im Jahr 2021 erfolgten Ausschreibung der Reinigung von städtischen Straßen und Gehwegen 11

Schadstoffsanierung Grundschule Asselbachstraße 21

Schadstoffsanierung im Gymnasium „Zum Altenforst“ in Troisdorf-Mitte 30

Amt 60

Zaunbau Rotter See 36

Neugestaltung Spielplatz Donatusstraße 43

Amt 66

Straßenausbau „Franz-Bergen-Straße“ in Troisdorf-Spich 51

	Seite
Dezernat III	
Amt 32	
Produktgruppe 0201 - Verkehrsüberwachung	57
Dezernat IV	
Amt 40	
Produktgruppe 0310-0315 – Grundschulen bis Gesamtschulen	68
Wartung und Unterhaltung der Sportgeräte in den Schulen im Stadtbezirk Troisdorf	
Amt 45	
Produktgruppe 0405 – Bibliotheken	82
Digitale Angebote der Stadtbibliotheken	
Produktgruppe 0404 – Musikschule der Stadt Troisdorf	91
Kostendeckungsgrad der Musikschule	
Amt 50	
Verwendungsnachweis	105
Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus	
Vergabeprüfung	109
Prüfungsnachschau	124

Abkürzungsverzeichnis

BMBF	- Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
FAER	- Fahreignungsregister
GGG	- Gemeinschaftsgrundschule
GO NRW	- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
KGSt	- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
LRH	- Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein
MIK NRW	- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein Westfalen
RMS	- Risikomanagementsystem
RPA	- Rechnungsprüfungsamt
UVgO	- Unterschwellenvergabeordnung
VN	- Verwendungsnachweis
VgV	- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB/A	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil A)
VOB/B	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
VOB/C	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil C)
ZGM	- Amt für Zentrales Gebäudemanagement
ZVS	- Zentrale Vergabestelle

Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Das Rechnungsprüfungsamt gibt mit diesem Bericht einen Überblick über die Bandbreite der unterjährigen Prüfungen und folgt damit seiner gesetzlichen Berichtspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist abgefasst in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband.

Nach § 101 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben Große kreisangehörige Städte eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten oder können sich zur Erfüllung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Seit 2003 nimmt das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt und Kreis wahr.

Gesetzliche und fakultative Prüfungsaufgaben:

Die Aufgabenbeschreibung der §§ 102 bis 104 Abs. 1 GO NRW umfasst den Katalog der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen. § 104 Abs. 2 GO NRW ermächtigt die örtliche Rechnungsprüfung zu der Übernahme weiterer fakultativer Aufgaben.

Im Vordergrund der unterjährigen Fachprüfungen im Verwaltungs- und bautechnischen Bereich standen danach Fragen der Ordnungsmäßigkeit, Prozessqualität, Aufbau und Wirksamkeit interner Kontrollsysteme sowie Prüfaspekte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Das Aufgabenspektrum wird ergänzt durch die jährliche unvermutete Kassenprüfung im Rahmen der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung, die IT- und Programmprüfung sowie die Prüfung von Vergaben.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen oder von Förderbescheiden bei Zuwendungen ist zudem die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Mitteln des Landes, Bundes und der Europäischen Union zu testieren.

Das Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses ist gesondert im Abschlussbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers dargestellt.

Übertragene Prüfungsaufgaben:

Vom Rat nach § 104 Abs. 3 GO NRW bzw. nach der Rechnungsprüfungsordnung übertragen wurde der örtlichen Rechnungsprüfung die gutachtliche Stellungnahme zu allen wesentlichen organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die Prüfung der Handvorschüsse nach Maßgabe der jeweiligen städtischen Dienstanweisung, die unvermutete Kassenprüfung des Abwasserbetriebs Troisdorf AöR – ABT sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbands Deichverband „Untere Sieg“ und des Zweckverbands Industriemeisterschule.

Interne Kontrollsysteme - IKS

Die Prüfung der Wirksamkeit des IKS ist seit 2019 gesetzliche Prüfungsaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung. Zugunsten einer stark verkürzten Darstellung in den Einzelberichten werden die Grundzüge des IKS nachstehend erläutert.

Ein IKS ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes in allen Bereichen der Verwaltung ein wichtiges und unerlässliches Instrument sowie Voraussetzung für eine funktionierende Verwaltung und eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig dient es auch dem Schutz der Beschäftigten vor Korruption und dolosen Handlungen.

Zur Schaffung eines einheitlichen Verständnisses definiert die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) das IKS als „Gesamtheit aller prozessbezogenen und prozessunabhängigen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die dazu bestimmt sind, gesetzliche Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu sichern sowie das vorhandene Vermögen zu schützen“.

In der kommunalen Praxis durchgängig etabliert sind IKS-Elemente und Prinzipien wie das Vier-Augen-Prinzip, Zugangs- und Zugriffsberechtigungen, Berichte zur Haushaltsentwicklung, Standards der Revisionsicherheit und allgemeingültige Regelungen – etwa zur Abwehr von Korruption und von Vermögensschäden über Dienst- und Geschäftsanweisungen, die regelmäßig zu den Bausteinen einer Prüfung gehören.

IKS ist ein wesentlicher Baustein eines Risikomanagements, das als Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen zur Risikoerkennung und zum strukturierten

Umgang mit Risiken der behördlichen Arbeit und des Verwaltungshandelns beschrieben werden kann. Unter einem Risiko versteht man das Auftreten von Ereignissen, die sich z. B. zu Ungunsten auf die kommunale Aufgabenerfüllung, die Haushaltswirtschaft oder die Reputation auswirken können.

Kommunales Risikomanagement hat die Aufgabe, Risiken des Verwaltungshandelns zu erfassen und zu steuern und damit die Zielerreichung zu sichern.

Das IKS dient auch dazu, Vorgaben der Leitung zuverlässig umzusetzen.

Im Vordergrund steht, nach Erfassung und Beurteilung der Risiken über geeignete Kontroll- und Steuerungsinstrumente mit ausreichender Gewähr sicherstellen zu können, dass Ziele im Rahmen der Aufgabenerfüllung erreicht werden. Das IKS ist ein in den Arbeitsablauf und die Organisation integrierter Prozess, der von Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt wird.

Das IKS selbst besteht aus einem internen Steuerungs- und Überwachungssystem. Das interne Steuerungssystem beinhaltet alle Regelungen, Maßnahmen und Verfahren, die der Verwaltungssteuerung dienen. Dies sind z. B. Gesetze, Dienstweisungen, Geschäftsverteilungspläne aber auch Managementinstrumente, wie das Controlling oder Qualitätsmanagement.

Das interne Überwachungssystem beinhaltet prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen sind z. B. IT-Zugriffsberechtigungen, Leitbild, Einarbeitungskonzept, Kontrollen (z. B. Vier-Augen-Prinzip oder programmgesteuerte Plausibilitätskontrollen).

Über Aufbau- und Funktionsprüfungen beurteilt das Rechnungsprüfungsamt auch die Prozesse und den Einsatz eines IKS als Kommunikations- und Steuerungsinstrument auf der Ebene des operativen Managements, damit im Rahmen der Aufgabenerfüllung folgende allgemeine Ziele erreicht werden können:

- Sicherstellung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit von Prozessen,
- Sicherstellung verlässlicher Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung von Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns,
- Sicherung der Vermögenswerte vor Missbrauch, Schaden und Verlust.

Im Rahmen seiner personellen Ressourcen identifiziert und bewertet das Rechnungsprüfungsamt über eine Betrachtung der Prozesse auch IKS-bezogene

Schwachstellen und erarbeitet Anpassungsempfehlungen zur Steuerung der Risiken.

Die IKS-Prüfung ist üblicherweise integriert in die jeweilige Produktprüfung.

Einzelberichte

Grundlagen der örtlichen Rechnungsprüfung sind die GO NRW sowie die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Troisdorf. Prüfungsmaßstäbe sind regelmäßig Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf in den Einzelberichten nicht mehr gesondert Bezug genommen. Die Darstellung beschränkt sich auf sonstige prüfungsrelevante Rechtsvorschriften.

Die Prüfungsaussagen zum Risikomanagement und Internen Kontrollsystem bauen auf den Erläuterungen in diesem Berichtsband auf. Die Prüfungsergebnisse sind mit den jeweiligen Fachbereichen kommuniziert. Den Fachbereichen wurde zudem die Möglichkeit gegeben, Feststellungen auszuräumen. Soweit bei Berichtsabfassung vorliegend, wurden die Stellungnahmen berücksichtigt.

Der jeweilige Fachbereich ist mit seiner Organisationseinheit benannt.

Prüfungsnachschau

Im Rahmen der Prüfung zum Jahresabschluss 2022 wird eine sogenannte „Nachschau“ durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht dabei die ordnungsgemäße Bearbeitung der im Jahresprüfungsbericht 2021 getroffenen Feststellungen.

Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst schnell die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln gezogen werden sollten, zu dem u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.

Jahresabschlussprüfung

Auftrag, Gegenstand und Prüfungsumfang

Der Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ergibt sich aus §§ 59, 102 GO NRW.

Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.

Hiervon wurde Gebrauch gemacht. Mit der Jahresabschlussprüfung wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Prüfung hat dahingehend zu erfolgen, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt ergibt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen beachtet worden sind. Der Lagebericht ist u. a. darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Troisdorf vermittelt und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

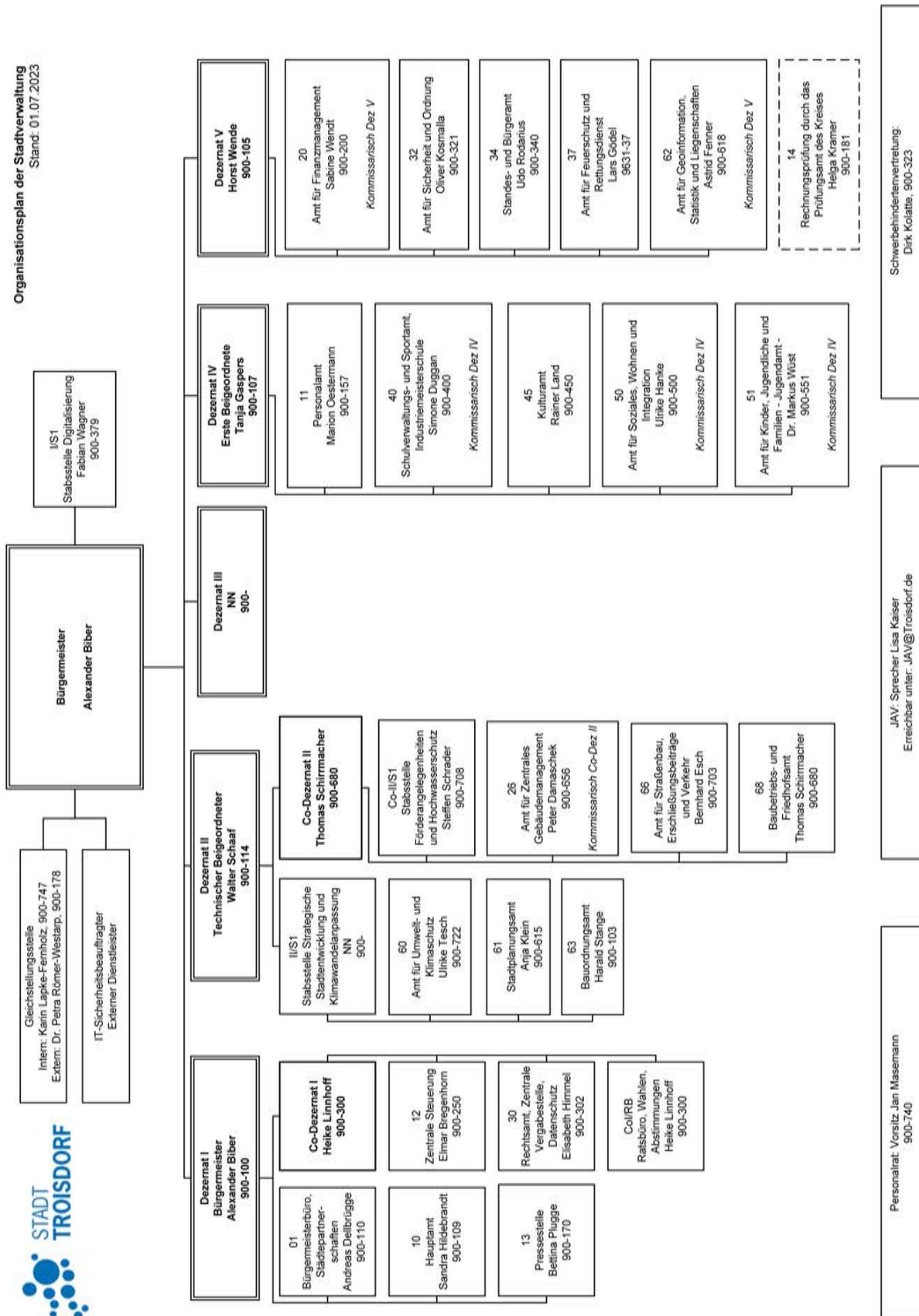
Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, in dem der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist. Im Übrigen wird auf den separaten Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2022 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.

Am Schluss dieses Berichtes hat er zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind oder er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses bildet die Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat und die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtverordneten.

Organisationsplan der Stadtverwaltung
Stand: 01.07.2023



Legende Prüfungsfeststellungen

Feststellung

Das Rechnungsprüfungsamt bezeichnet die wesentlichen Erkenntnisse seiner Prüfung im Prüfungsbericht als Feststellungen.

Damit verbunden sein kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung.

Prüfungsbemerkung (B)

Feststellungen, die eine Korrektur, eine weitergehende Prüfung oder eine Begründung durch den Fachbereich erforderlich machen, werden als Prüfungsbemerkungen behandelt. Sie werden getroffen, wenn nach prüfseitiger Auffassung Vorgänge nicht im Einklang stehen mit der geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- oder Erlasslage oder mit sonstigen Rechts- und Haushaltsgrundsätzen nicht vereinbar erscheinen.

- B** = Prüfungsbemerkungen ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme, wenn sie anerkannt und zukünftig beachtet werden
- B mit Ziffer** = Prüfungsbemerkungen mit Ziffer machen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich.

Anmerkung (A)

Unter Anmerkungen werden Hinweise, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge oder Erwartungen des Rechnungsprüfungsamtes zusammengefasst.

- A** = Anmerkungen ohne Ziffer dienen der Klarstellung oder dokumentieren die Sichtweise des Rechnungsprüfungsamtes und erfordern keine Stellungnahme.
- A mit Ziffer** = Anmerkungen mit Ziffer machen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich.

Wiederholung (W)

Wiederholungen werden ausgesprochen, wenn Feststellungen oder Anmerkungen nach wie vor weiterbestehen, im Ausräumverfahren nicht ausreichend Erledigung gefunden haben oder Anlass für eine erneute Prüfungsbemerkung sind.

Prüfungen und Feststellungen

Dezernat II

Amt 26

Produktgruppe: 0109 – Gebäudemanagement

Sachkonto:

5241100 – Planansatz Bewirtschaftung Gebäude

Ansatz 2022: 8.668.177,39 EUR

Sachkonto:

5241180 – Straßenreinigung Gebäudebewirtschaftung

Ansatz 2022: 0,00 EUR

(Der Ansatz i. H. v. 150.000,00 EUR ist im Gesamtbudget des Sachkontos 5241100 enthalten)

Ergebnis 2022: 109.464,19 EUR (Stand 07.09.2022)

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist das Produkt 0109 – Gebäudemanagement. Prüfungsschwerpunkt ist die vertragliche Umsetzung der im Jahr 2021 erfolgten Ausschreibung der Reinigung von städtischen Straßen und Gehwegen an städtischen Gebäuden sowie die im Jahr 2022 erfolgten Abrechnungen der erbrachten Leistungen.

Prüfungsanlass:

Die vertragliche Umsetzung der Ausschreibung und Abrechnung von Leistungen der Straßen- und Gehwegreinigung an städtischen Gebäuden war noch nicht Gegenstand einer Prüfung und wird daher im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 erstmals näher betrachtet.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung ist die Feststellung,

- ob die vertragliche Umsetzung der Ausschreibung „Reinigung der städtischen Straßen und Gehwege an städtischen Gebäuden“ ordnungsgemäß erfolgte,
- ob die durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen ordnungsgemäß abgerechnet worden sind,
- ob die wesentlichen Prozesse einer Risikoanalyse unterzogen worden sind und falls ja, welche Risiken identifiziert und ob Steuerungsmaßnahmen entwickelt worden sind,
- ob und falls ja, welche Maßnahmen des Internen Kontrollsystems existieren und wie wirksam diese sind.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Maßstäbe der Prüfung sind die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung begann mit der Anmeldung zur Prüfung bei der Leitung des Amtes 26 am 28.06.2022. Ein Erstgespräch fand am 04.07.2022 mit zuständigen Sachgebietsleitung statt. Die Aktenprüfung sowie das Gespräch zum Thema „Risikomanagement und Internes Kontrollsystem“ wurden im Zeitraum Juli bis August 2022 durchgeführt. Die Prüfung wurde im September 2022 abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv. Im Einvernehmen mit dem Fachbereich wurde auf ein Abschlussgespräch verzichtet.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

1. Allgemeines

Die Stadt Troisdorf ist für die Straßen- und Gehwegreinigung für die in ihrem Eigentum befindlichen Liegenschaften zuständig. Die Stadt beauftragt Fremdfirmen mit der Reinigung. Im Jahr 2021 wurde die Reinigung von städtischen Straßen und

Gehwegen an städtischen Gebäuden (erneut) europaweit ausgeschrieben (Vergabe-Nr. 20142 e VgV) und vom Rechnungsprüfungsamt beanstandungsfrei geprüft. Der Auftrag wurde an die Firma T. (Auftragnehmer) für den Zeitraum 01.04.2021 bis 31.03.2023 vergeben (Brutto-Auftragswert: 255.774,79 EUR).

Der Auftrag beinhaltet die wöchentliche Reinigung der Fahrbahn auf asphaltierten Straßen, mit oder ohne Bordstein, mit einer selbstaufnehmenden saugenden Kehrmaschine sowie die wöchentliche Reinigung von Gehwegen und das Entfernen von Unkraut. Die zu reinigenden Straßen und Gehwege sind dem Straßen- und Gehwegverzeichnis, welches u. a. auch die zu reinigende Fläche in Quadratmetern enthält, zu entnehmen. Dieses Verzeichnis war Bestandteil der Ausschreibung und ist somit Vertragsgegenstand geworden.

Für die Straßen- und Gehwegreinigung an städtischen Gebäuden ist das Amt 26 (Amt für Zentrales Gebäudemanagement) zuständig.

2. Aktenprüfung

Rechnungen

Nach Auskunft des Fachamtes sind im prüfungsrelevanten Zeitraum 01.01. bis 21.06.2022 folgende Rechnungen der Firma T. auf dem Sachkonto 5241180 (Straßenreinigung Gebäudewirtschaft) gebucht worden:

Nr.	Leistung	Rechnung vom	Betrag
1	Straßenreinigung	28.03.2022	4.738,93 EUR
2	Straßenreinigung	28.03.2022	1.504,77 EUR
3	Straßenreinigung	28.03.2022	5.310,70 EUR
4	Straßenreinigung	28.03.2022	4.166,07 EUR
5	Straßenreinigung	28.03.2022	11.179,70 EUR
6	Straßenreinigung	08.06.2022	4.738,93 EUR
7	Straßenreinigung	08.06.2022	1.504,77 EUR
8	Straßenreinigung	08.06.2022	5.310,70 EUR
9	Gehwegreinigung	28.03.2022	1.669,83 EUR
10	Gehwegreinigung	28.03.2022	1.813,24 EUR
11	Gehwegreinigung	28.03.2022	1.590,32 EUR
12	Gehwegreinigung	08.06.2022	1.813,24 EUR
13	Gehwegreinigung	08.06.2022	1.590,32 EUR

Nr.	Leistung	Rechnung vom	Betrag
14	Zusätzliche Reinigung	06.04.2022	952,00 EUR
15	Zusätzliche Reinigung	21.06.2022	535,50 EUR
			48.419,02 EUR

In die Prüfung wurden alle aufgeführten Rechnungen einbezogen.

Die erbrachten Leistungen sind ordnungsgemäß abgerechnet und ausgezahlt worden.

An- oder Bemerkungen ergaben sich dazu nicht.

Kostenstellenrechnung

B

Nicht in allen Fällen wurden die Kosten für die Straßen- und Gehwegreinigung korrekt auf die entsprechenden internen Kostenstellen verbucht, weil

- der Buchungsschlüssel nicht oder fehlerhaft berücksichtigt worden ist,
- der Kostenanteil nicht oder falsch berechnet worden ist oder
- Kosten auf Kostenstellen verteilt worden sind, die nicht Bestandteil der Rechnung waren.

Die Kostenstellenrechnung dient der genauen Zuordnung von Kosten. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen, Kostenplanungen und -kontrollen zu ermöglichen sowie Einsparpotentiale aufzuzeigen.

Die Reinigungskosten werden durch das Fachamt im Rahmen der Auszahlung der Rechnung intern auf verschiedene Kostenstellen (Liegenschaften) aufgeteilt. Der anteilige Betrag je Kostenstelle errechnet sich durch Multiplikation der gereinigten Quadratmeter (qm) mit dem Preis je qm sowie der Anzahl der Reinigungen. Sofern sich unter einer Anschrift bzw. auf einem Grundstück verschiedene Gebäude bzw. Einrichtungen befinden, ist zusätzlich ein vorgegebener Buchungsschlüssel zur prozentualen Aufteilung der angefallenen Kosten zu berücksichtigen.

Beispiel:

Aufteilung der Reinigungskosten für die Anschrift Larstr. 2 (45,30 EUR):

- Feuerwache: Kostenstelle 18368101, Buchungsschlüssel 65% (29,45 EUR)

- Rettungswache: Kostenstelle 18368104, Buchungsschlüssel 35% (15,85 EUR)
Die zuvor aufgeführten 15 Rechnungsbeträge wurden intern auf Kostenstellen verteilt. In 67 von 279 Fällen erfolgte dies fehlerhaft (Fehlerquote 24%).

Es sollte auf eine korrekte Berechnung und Zuordnung der entstandenen Kosten zu den jeweiligen Kostenstellen geachtet werden, damit die angefallenen Kosten je Liegenschaft bzw. Einrichtung realistisch abgebildet werden und zum Zwecke der Planung und Steuerung verwendet werden können. Auswirkungen auf die an den Auftragnehmer ausgezahlten Rechnungsbeträge hatten die fehlerhaften Kostenaufteilungen nicht, weil die Kostenzuordnung ausschließlich intern erfasst wird.

Der Fachbereich erkannte die o. a. Feststellungen als zutreffend an, so dass die Bemerkung damit als anerkannt gilt.

Zusätzlich beauftragte Reinigungsleistungen

A

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die zusätzlich an die Firma T. beauftragten regelmäßigen monatlichen Reinigungen sowie Sonderreinigungen im Rahmen einer künftigen Ausschreibung im Leistungsverzeichnis zu berücksichtigen. Hierdurch würde Arbeitsaufwand für zusätzliche Beauftragungen sowie eine Auftragsänderung unter Beachtung der Änderung des Auftragswertes von max. 10% der ursprünglichen Auftragssumme im Sinne des § 132 Abs. 3 Nr. 2 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) entfallen.

Die Firma T. wird – neben der nach Ausschreibung vergebenen regelmäßigen wöchentlichen Straßen- und Gehwegreinigung – mit Sonderreinigungen sowie der regelmäßigen monatlichen Reinigung des Parkplatzes an der Dreifachhalle der Gemeinschaftsgrundschule Asselbachstr. in Troisdorf-Spich beauftragt. Diese zusätzlichen Leistungen waren nicht Bestandteil der Ausschreibung im Jahre 2021 und werden durch die Firma T. nach Stundenlohn (Kehrmaschine und Mitarbeiter) abgerechnet.

Bei den zusätzlichen Beauftragungen der Firma T. handelt sich um eine Auftragsänderung bzw. -erweiterung zu dem im Jahr 2021 an sie vergebenen Auftrag. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 132 Abs. 3 Nr. 2 GWB die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens nur zulässig ist, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung bei Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10% des ursprünglichen (Netto-)Auftragswertes beträgt (hier: 10% von 214.936,80 EUR = 21.493,68 EUR). Im Zeitraum 01.04.2021 bis 15.06.2022 wurden zusätzliche Leistungen im Wert von insgesamt 2.800,00 EUR netto beauftragt.

Das Fachamt teilte zu der o. a. Anmerkung mit, die Empfehlung aufgreifen zu wollen.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

3. Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)

3.1 Risikomanagement

A

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, in Bezug auf den Prozess „Abrechnung der Straßen- und Gehwegreinigung an städtischen Gebäuden“ eine Risikoanalyse durchzuführen, die festgestellten Risiken zu bewerten, Maßnahmen zur Risikominimierung/-vermeidung zu entwickeln und dies schriftlich zu dokumentieren.

Prüfungsseitig wurden folgende Risiken bzw. Fehlerquellen identifiziert:

- Die Aufteilung der Reinigungskosten entspricht nicht dem festgelegten Buchungsschlüssel oder unterbleibt.
- Liegenschaften bleiben bei der Kostenaufteilung gänzlich unberücksichtigt.
- Die zur Kostenaufteilung errechneten Beträge sind nicht korrekt, so dass der den Kostenstellen zugeordnete Betrag zu hoch oder zu gering ist.
- Es werden Kosten auf Kostenstellen verbucht, die nicht Bestandteil der Rechnung sind.

Eine Bewertung der Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgeschwere bzw. Schadensausmaß erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht.

Zu der o. a. Empfehlung teilte der Fachbereich mit, dass bislang keine Risikoanalyse durchgeführt worden sei und sagte zu, den Arbeitsablauf mit Blick auf mögliche Fehlerquellen analysieren zu wollen.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

3.2 IKS

Im Rahmen der IKS-Prüfung wurden zwei Aspekte näher betrachtet:

Standardisierung von Prozessen

A

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt aus Gründen der Transparenz und Sicherung der Arbeitsqualität, den Prozess „Abrechnung der Straßen- und Gehwegreinigung an städtischen Gebäuden“ zu standardisieren, als Workflow oder Arbeitsablaufbeschreibung verbindlich schriftlich festzulegen, gegenüber den betreffenden Beschäftigten zu kommunizieren und an geeigneter Stelle zur Einsicht zu hinterlegen.

Der Fachbereich erklärte auf Nachfrage, dass der Prozess „Abrechnung der Straßen- und Gehwegreinigung“ bislang nicht schriftlich fixiert sei. Ausschließlich im Fachverfahren „JobRouter“ sei ein Workflow zur Anordnung der Ausgaben hinterlegt. Bei der Bearbeitung der Rechnungen sei als standardisierte Vorgabe die Tabelle der Buchungsschlüssel zu verwenden. Die o. a. Empfehlung werde aufgegriffen und eine Arbeitsablaufbeschreibung erarbeitet.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Kontrollen

A

In Bezug auf die fehlerhaften Zuordnungen von Reinigungskosten auf Kostenstellen, erscheinen die im Arbeitsablauf vorhandenen Kontrollmechanismen als (noch) nicht ausreichend und hinreichend wirksam. Es wird empfohlen, Kontrollmechanismen zu implementieren, die eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherstellen.

Der Fachbereich erklärte zu Kontrollen in Arbeitsabläufen, dass

- der JobRouter-Workflow eine IT-gestützte Kontrollautomatik zur Anordnung der Zahlungen enthalte. Eine Kontrolle der Kostenverteilung auf die Kostenstellen erfolge im Rahmen der Anordnung nicht.
- die durch den Auftragnehmer vorgelegten Arbeitszeitznachweise der Straßen- und Gehwegreinigung vollständig geprüft würden. Zusätzlich werde stichprobenhaft die Reinigung der Straßen und Gehwege an verschiedenen städtischen Liegenschaften kontrolliert.
- die Arbeitszeitznachweise für die zusätzlichen Sonderreinigungen und regelmäßigen monatlichen Reinigungen durch die Hausmeister der betreffenden Liegenschaften gegengezeichnet und zur Abrechnung vorgelegt würden.

Zu der o. a. Anmerkung teilte der Fachbereich mit, dass zur Reduzierung bzw. Vermeidung der Fehler bei der Zuordnung von Reinigungskosten auf Kostenstellen zusätzlich eine Excel-Tabelle entwickelt werde, in der u. a. die den Liegenschaften zugeordneten Quadratmeter und Buchungsschlüssel hinterlegt seien. Diese Tabelle sei dann künftig im Rahmen der Bearbeitung zur Berechnung der Kostenanteile zu verwenden.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Fazit:

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass

- die Umsetzung der Ausschreibung sowie die Abrechnung der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen ordnungsgemäß erfolgte.
- dass der Auftragnehmer zusätzlich mit Sonderreinigungen und regelmäßigen monatlichen Reinigungen beauftragt wird, die nicht Bestandteil der Ausschreibung waren.
- die interne Aufteilung bzw. Zuordnung der entstandenen Reinigungskosten auf Kostenstellen in 67 von 279 Fällen fehlerhaft war.
- eine Risiko- bzw. Fehlerquellenanalyse für den Prozess „Abrechnung der Straßen- und Gehwegreinigung an städtischen Liegenschaften“ bislang nicht durchgeführt worden ist.
- der Arbeitsablauf „Abrechnung von Kosten der Straßen- und Gehwegreinigung“ nicht im Sinne eines schriftlich fixierten standardisierten Workflows oder einer Prozessbeschreibung vorhanden ist.
- Kontrollmechanismen in die Arbeitsabläufe des geprüften Bereiches integriert sind (IT-gestützt, Vier-Augen-Prinzip).

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt,

- die zusätzlich beauftragten Reinigungsleistungen im Rahmen einer künftigen Ausschreibung der Straßen- und Gehwegreinigung im Leistungsverzeichnis zu berücksichtigen.
- in Bezug auf die Verteilung der Kosten auf Kostenstellen Kontrollmechanismen zu integrieren, die eine ordnungsgemäße Kostenzuordnung sicherstellen.
- den Prozess „Abrechnung der Straßen- und Gehwegreinigung an städtischen Gebäuden“ auf mögliche Risiken bzw. Fehlerquellen hin zu untersuchen, die identifizierten Risiken zu bewerten, Steuerungsmaßnahmen zur Risikominimierung zu entwickeln und das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren.

- den Arbeitsablauf zur Abrechnung der Reinigungskosten zu standardisieren, mit entsprechenden Kontrollmechanismen schriftlich verbindlich festzulegen, gegenüber den Beschäftigten zu kommunizieren und an geeigneter Stelle zur Einsicht abzulegen.

Das Fachamt hat die Umsetzung der Empfehlungen zugesagt.

Schadstoffsanierung Grundschule Asselbachstraße

Prüfungsgegenstand:

Es wurden die Ausgaben des Gewerkes Abbruch- und Schadstoffsanierung der Firma S. geprüft. Die Buchung erfolgte unter Maßnahme MEN0336 in Navision NewSystem Kommunal.

Im Mai 2018 wurde in der Grundschule Asselbachstraße in Troisdorf-Spich eine wiederkehrende Prüfung gemeinsam mit dem Bauordnungsamt und der Feuerwehr der Stadt Troisdorf durchgeführt. Hierbei wurden diverse Brandschutzmängel beanstandet, die nicht mehr durch die bestehende Baugenehmigung abgedeckt waren. Vor allem wurde aufgezeigt, dass in Teilbereichen der Schule die essentiell notwendigen zweiten baulichen Rettungswege fehlten. Diese wurden daraufhin in einer Sofortmaßnahme zum Anfang des unmittelbar folgenden Schuljahres 2018/2019 als Gerüsttreppen provisorisch erstellt.

Um die Unterhaltskosten dafür möglichst schnell einzusparen, wurden sie in einem weiteren Bauabschnitt mit Mitteln aus der mittlerweile im Haushalt eingestellten Maßnahme in den Sommerferien 2019 durch dauerhafte Metalltreppen ersetzt. Parallel wurde ein Baugenehmigungsverfahren angestrengt und die einzelnen Eingriffe in dem Zuge in einem Brandschutzkonzept dargestellt und sinnvoll ergänzt.

In Vorbereitung der umfangreichen brandschutztechnischen Eingriffe wurden die zu bearbeitenden Bauteile auf Schadstoffe untersucht und ein diesbezügliches Kataster erstellt. Die Maßgaben wurden in den laufenden Brandschutzarbeiten beachtet. Eine unmittelbare Gefährdung für die Nutzer wurde jedoch nicht festgestellt, so dass das Schulgebäude weiterhin in Betrieb bleiben konnte. Trotzdem wurde entschieden, die betroffenen Bereiche zu sanieren, die sich hauptsächlich aus heterogen verteilten und mit geringkonzentriertem Asbest belasteten Putzflächen und einzelnen mit PCB belasteten Bauteilfugen zusammensetzen.

Für die Schadstoffsanierung im Zusammenhang mit der Brandschutzsanierung wurden durch 26 (Zentrales Gebäudemanagement, ZGM) alle Planungsleistungen

über die Leistungsphasen 1-8 nach der HOAI selbst erbracht. Es handelt sich hierbei um Leistungen der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe und Objektüberwachung.

Für den Bereich der Schadstoffe und des Brandschutzes wurde auf die Expertise von externen Büros zurückgegriffen.

Die Sanierungsarbeiten erfolgten im laufenden Schulbetrieb vorwiegend in den Schulferien in drei Bauabschnitten ab dem Frühjahr 2021. Darauf ausgerichtet war die Planung und Ausschreibung der Sanierungsarbeiten.

Prüfungsanlass:

Im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses prüft das Rechnungsprüfungsamt mit alternierenden Schwerpunkten nicht nur die allgemeinen Verwaltungsbereiche der Stadtverwaltung Troisdorf. Ein weiterer Aufgabenkomplex ist auch der Bereich der bautechnischen Prüfungen, u.a. auch im Bereich des Dezernates II - 66 - Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr und - 60 - Amt für Umwelt und Klimaschutz sowie - 26 - Amt für Zentrales Gebäudemanagement (ZGM). So wird sichergestellt, dass ein möglichst großer Querschnitt aller bei der Stadt wahrgenommener Aufgabengebiete im Rahmen des Jahresprüfungsberichts erfasst wird.

Im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, der Schwerpunkte setzt und den Umfang der Prüfungshandlungen festlegt, werden insoweit auch Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt Troisdorf im Rahmen der Arbeiten zur aktuellen Jahresrechnung überprüft.

Prüfungsziel:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns war es Ziel der Prüfung festzustellen, ob

- die im Prüfzeitraum geltenden Vergaberichtlinien der Stadt beachtet wurden,
- Ausschreibung, Angebotswertungen und Auftrag VOB-konform waren,
- die Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung entsprachen,

- die Rechnungen korrekt abgerechnet waren,
- die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,
- sich die Abläufe von der Auftragsvergabe bis zur Schlussrechnung transparent und wirtschaftlich darstellen,
- ein Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS) besteht und angewendet wurde.

Prüfungsgrundlagen:

Die Durchführung der Prüfung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung (vom 01.01.2019, gültig bis 31.12.2024),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung (Ausgabe 2019).

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung wurde am 07.07.2022 bei der Amtsleitung des ZGM angemeldet. Im Vorfeld hatte zur Vorbereitung des Prüfthemas mit dem zuständigen Sachbearbeiter am 05.07.2022 ein Ortstermin stattgefunden, in dem die komplexe Bauaufgabe ausführlich erörtert wurde. Alle angeforderten Unterlagen der Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung wurden für die Prüfung in digitaler Form am 20.07.2022 zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgte vom 05.12.2022 bis 30.01.2023 mit anschließender Berichtsabfassung.

Im Verlauf der Prüfung und Berichterstellung wurde das ZGM zu einzelnen Sachverhalten schriftlich und mündlich kontaktiert. Auf ein Abschlussgespräch zum Bericht wurde verzichtet.

Alle Beträge in diesem Bericht sind Bruttobeträge in EUR.

In Vorbereitung der umfangreichen brandschutztechnischen Eingriffe wurden die zu bearbeitenden Bauteile auf Schadstoffe untersucht und ein diesbezügliches Kataster erstellt.

Auf dieser Grundlage wurde durch das ZGM entschieden, die betroffenen Bereiche zu sanieren, die sich hauptsächlich aus heterogen verteilten und mit geringkonzentriertem Asbest belasteten Putzflächen und einzelnen mit PCB belasteten Bauteilfugen zusammensetzten.

Die Sanierung beinhaltete die Entfernung des Wandputzes sowie diverser Einbauten in Klassenzimmern, Fluren und WC-Anlagen. Die Arbeiten wurden nach TRGS 519 *Technische Regeln für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten* geplant und ausgeschrieben. Dabei wird in den zu sanierenden Bereichen mit Unterdruckgeräten und Filtern ein Entweichen von belasteten Stäuben vermieden. Auch die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung der Mitarbeitenden in den zu sanierenden Bereichen ist in der TRGS vorgeschrieben.

Die Prüfung der Vergaben erfolgte projektbegleitend auf Einhaltung der Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf und der VOB/A und wurde in der durch das Rechnungsprüfungsamt geführten Vergabestatistikliste mit allen wesentlichen Daten erfasst.

Darstellung Termine Ausschreibungen/Vergaben/Nachträge

	Osterferien 2021	Sommer + Herbst 2021	Frühjahr + Sommer 2022	Herbst 2022 (Nachtrag)
Vergabenummer	21006 ö VOB	21044 b VOB	21105 b VOB	
Veröffentlichung	01.02.2021	16.04.2021	05.10.2021	
Submission	16.02.2021	03.05.2021	26.10.2021	
Prüfung RPA	03.03.2021	05.05.2021	28.10.2021	23.05.2022
Auftrag	03.03.2021	10.05.2021	03.11.2021	
Ende Bindefrist	15.03.2021	03.06.2021	17.11.2021	

In der auf die Ausführung nachgelagerten Prüfung der Rechnungen wurde zunächst eine Übersicht erstellt, in der die durch das ZGM berechneten Kosten den Auftragswerten und den Schlussrechnungsbeträgen gegenübergestellt wurden, um festzustellen, ob die im Vorfeld der Ausschreibung angenommenen Kosten eingehalten wurden.

Darstellung Kosten

	Osterferien 2021	Sommer + Herbst 2021	Frühjahr, Sommer u. Herbst 2022
Vergabenummer	21006 ö VOB	21044 b VOB	21105 b VOB
Kostenberechnung	31.850,35 EUR	107.956,80 EUR	119.672,35 EUR
Angebot/Auftrag	19.776,61 EUR	79.488,19 EUR	89.102,64 EUR
Nachtrag			13.000,51 EUR
Schlussrechnung.	14.184,43 EUR	62.328,36 EUR	90.087,12 EUR

Anschließend wurde eine tabellarische Übersicht erstellt, die alle Rechnungen mit den relevanten Rechnungsdaten und Beträgen beinhaltet, um zu überprüfen, ob die Fristen nach VOB/B hinsichtlich der Zahlungsanweisung durch das ZGM eingehalten wurden.

Osterferien 2021 Rechnungsübersicht

Rechnung	Eingangsdatum	Prüfdatum	Anweisungsbetrag
1. Abschlagsrechnung	08.04.2021	09.04.2021	8.682,73 EUR
Schlussrechnung	19.05.2021	31.05.2021	5.501,70 EUR
			14.184,43 EUR

Sommer + Herbst 2021 Rechnungsübersicht

Rechnung	Eingangsdatum	Prüfdatum	Anweisungsbetrag
1. Abschlagsrechnung	12.07.2021	19.08.2021	18.603,97 EUR
2. Abschlagsrechnung	27.09.2021	30.09.2021	4.951,31 EUR
3. Abschlagsrechnung	20.10.2021	04.11.2021	16.138,40 EUR
4. Abschlagsrechnung	08.11.2021	11.11.2021	12.998,19 EUR
Schlussrechnung	19.05.2021	26.01.2022	7.093,53 EUR
			59.785,40 EUR
Ausgleichszahlung	25.01.2022	02.02.2022	2.542,96 EUR
			62.328,36 EUR

Die verspätete Rechnungsprüfung und -freigabe der 1. Abschlagsrechnung erfolgte wegen noch ausstehender Restarbeiten, die erst ab 04.08.2021 erledigt waren.

Weiterhin trat hier der Sonderfall „Ausgleichsrechnung“ auf, bei dem es sich um den Ausgleich der Deckungsbeiträge wegen Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 10% mit der Abrechnung der ausgeführten Arbeiten handelt.

Der Sonderfall wurde durch den Sachbearbeiter mit dem Rechnungsprüfungsamt erörtert. Das Rechnungsprüfungsamt hat durch Vergleichsrechnung die Ansprüche des Auftragnehmers überprüft, sie dem Grunde sowie der Höhe nach für berechtigt gehalten und die Begleichung des Anspruchs empfohlen. Dem kam der Sachbearbeiter auch vollumfänglich nach.

Frühjahr + Sommer mit Herbst 2022 Rechnungsübersicht

Rechnung	Eingangsdatum	Prüfdatum	Anweisungsbetrag
1. Abschlagsrechnung	31.01.2022	08.02.2022	7.969,32 EUR
2. Abschlagsrechnung	11.02.2022	16.02.2022	16.251,75 EUR
3. Abschlagsrechnung	05.05.2022	10.05.2022	9.655,09 EUR
4. Abschlagsrechnung	06.07.2022	13.07.2022	17.460,33 EUR
5. Abschlagsrechnung	15.08.2022	22.08.2022	27.661,18 EUR
6. Abschlagsrechnung	17.10.2022	19.10.2022	10.379,59 EUR
Schlussrechnung	08.12.2022	12.01.2023	709,86 EUR
			90.087,12 EUR

In einer weiteren tabellarischen Übersicht wurden die Ausführungstermine zwecks Überprüfung deren Einhaltung erfasst.

Darstellung Termine Ausführungszeit/Abnahme und abschließend Freimessungen Schadstoffe

	Osterferien 2021	Sommer + Herbst 2021	Frühjahr + Sommer 2022	Herbst 2022
Baubeginn	24.03.2021	07.07.2021	12.01.2022	
Fertigstellung	16.04.2021	19.10.2021	22.07.2022	06.10.2022
Abnahme	21.04.2022	21.04.2022	10.08.2022	

Die Abnahme der ausgeführten Leistungen hat nach Ausschreibungsunterlagen und Vertrag förmlich zu erfolgen.

Abweichend davon wurden jedoch hier „Freimessungen“ der sanierten Bereiche durch das Ing.-Büro für Schadstoffprüfung vorgenommen.

Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Den Ausschreibungen, die durch das ZGM erstellt worden waren, lagen eine umfangreiche Fotodokumentation der Bestandssituation sowie ein Schadstoffgutachten zugrunde, das durch ein externes Ingenieurbüro erstellt worden war. Damit waren die notwendigen Grundlagen für die Ausschreibung gegeben.

Alle Vergaben sowie der Nachtrag wurden vom Rechnungsprüfungsamt zeitnah geprüft. Aus der Prüfung hinsichtlich der Wahl des Vergabeverfahrens, der Einhaltung der zu beachtenden Wertgrenzen und Fristen ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Abschlagsrechnungen wurden durch das ZGM zügig bearbeitet und fristgerecht angewiesen. Die Höhe der Abschlagszahlungen entsprach jeweils dem Leistungsstand. Dies wurde durch den Auftragnehmer mit Aufmaßen und Lieferscheinen belegt. Die Mengenermittlung war sachgerecht und übersichtlich, somit nachvollziehbar, vom Auftragnehmer erstellt worden.

Die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung wurden stichprobenartig überprüft. Hierfür standen dem Rechnungsprüfungsamt die Mengenermittlungen, Aufmaße und Pläne zur Verfügung. Die Schlussrechnungen waren schlüssig und übersichtlich aufgestellt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Ausführungstermine wurden vom Auftragnehmer eingehalten.

Im Ortstermin am 05.07.2022 fand nach Fertigstellung eines Großteils der auszuführenden Arbeiten eine Besichtigung durch das Rechnungsprüfungsamt statt. Vor Ort konnte festgestellt werden, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt

wurden. Die Maßnahme war bis dahin wie geplant umgesetzt worden. Es gab hinsichtlich der Bauausführung keine Beanstandungen.

Die vertraglich vereinbarten förmlichen Abnahmen wurden nicht durchgeführt, sondern stattdessen durch die „Freimessung“, d.h. Probennahme der Raumluft an verschiedenen Stellen zu verschiedenen Zeitpunkten und deren anschließender Analyse auf Schadstoffe, ersetzt. Die Vorgehensweise war nicht zu beanstanden, ja sogar zu begrüßen. Dadurch wurde die visuelle Beurteilung der erbrachten Leistung durch eine analytische ersetzt, was wesentlich aussagekräftiger ist. Alle Bereiche waren nach der Sanierung frei von Schadstoffen. Insofern waren die Leistungen der ausführenden Firma mängelfrei. Den Auszahlungen der Schlussrechnungen stand somit nichts im Wege.

Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)

A

Der Aufbau eines Risikomanagement- und Internen Kontrollsystems (IKS) wird empfohlen.

Eine schriftlich niedergelegte Dokumentation über standardisierte Arbeitsabläufe der Planung und Bauleitung von Bauprojekten und dabei zu berücksichtigende Risiken im Bauablauf existiert bisher nicht. Gleichwohl wurden die mit dem Berufsbild des Ingenieurs Hochbau (Architektur) erlernten und eingeübten Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Projektdurchführung angewendet, was zum Projekterfolg beigetragen hat.

Fazit:

Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung mit Abrechnung wurden durch das ZGM fachgerecht und erfolgreich umgesetzt.

Die Sanierungsmaßnahme ist in allen Bauabschnitten nahezu pünktlich fertig geworden.

Die Baukosten unterschritten die für die Maßnahme prognostizierten Kosten der Schadstoffsanierung.

Insgesamt ist die Sanierungsmaßnahme im Zeit- und Kostenrahmen geblieben, was positiv hervorzuheben ist, vor allem unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Positiv hervorzuheben ist hierbei auch die Einschaltung eines externen Büros für die Planung und Bauüberwachung der Schadstoffsanierung. Aufgrund der Einhaltung der Baukosten und Bauzeit wird ersichtlich, dass die Einbeziehung des externen Planers eine fachlich wie wirtschaftlich richtige Entscheidung war.

Der Aufbau eines Risikomanagement- und Internen Kontrollsystems (IKS) wird empfohlen.

Schadstoffsanierung im Gymnasium „Zum Altenforst“ in Troisdorf-Mitte

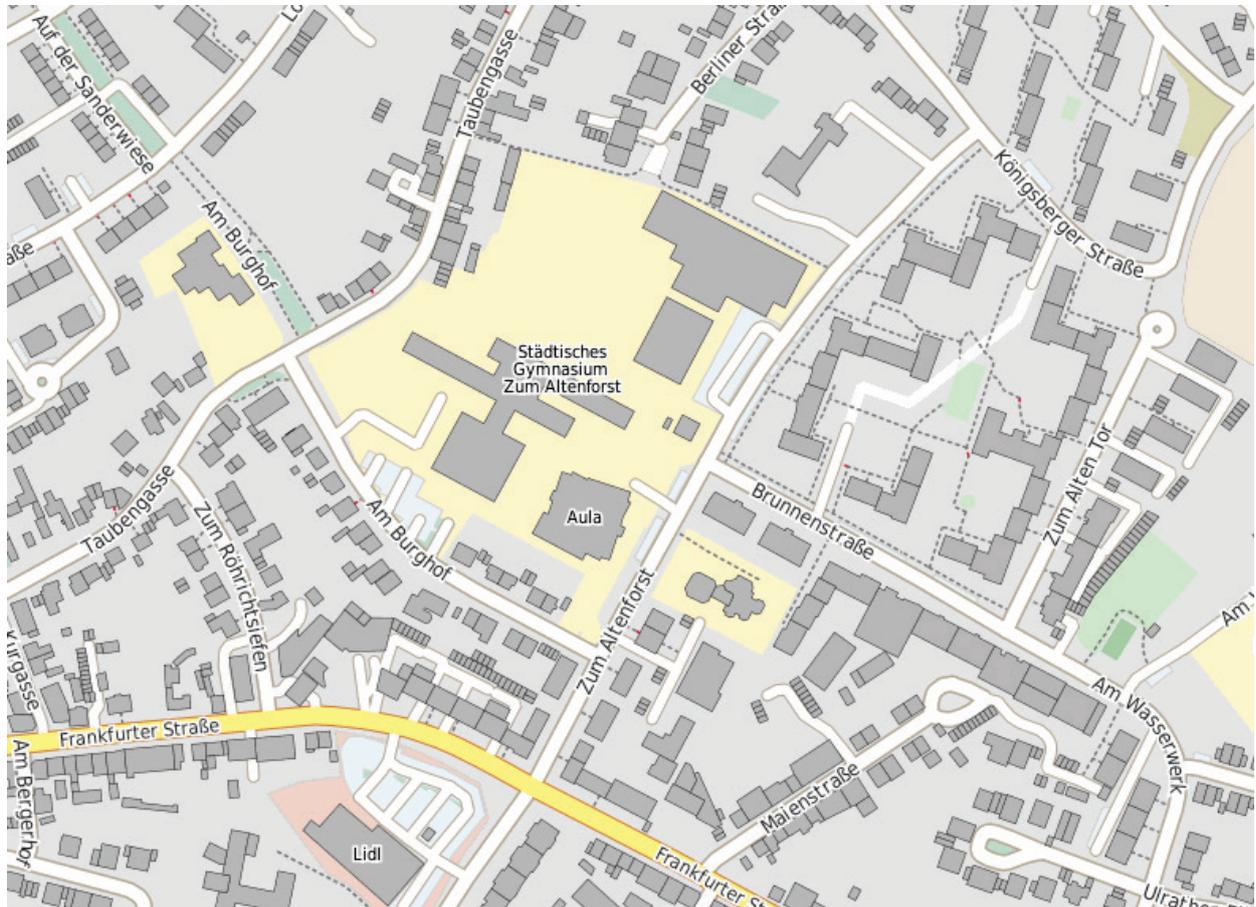
Kostenstelle: 11542101

Prüfungsanlass, Prüfungsgegenstand:

Die Schule „Zum Altenforst“ besteht aus mehreren Bauteilen, dem Hauptteil mit Klassenzimmern und Verwaltung, dem Anbau mit Fachräumen sowie Aula, Mensa und den Turnhallen. Für den gesamten Schulkomplex wurde im Jahr 2009 ein Brandschutzgutachten in Auftrag gegeben, welches im Zuge des geplanten Umbaus und der Sanierung umgesetzt werden soll. Im Sanierungskonzept war auch die Ertüchtigung der Fluchtwege vorgesehen. Bei einer Begehung während der Planungsphase im Anbau der Schule aus den 1970er Jahren wurde festgestellt, dass von den damals eingebauten Gussasphaltplatten eine Geruchsbelästigung ausging. Da nicht auszuschließen war, dass die eingebauten Bodenplatten schadstoffbelastet sind, wurde das Labor G. mit der Schadstoffuntersuchung beauftragt. Die Untersuchung erstreckte sich auf die Gussasphaltplatten, den Plattenkleber und den Estrich. Bei allen Proben der Platten wie auch des Klebers wurde eine erhöhte Schadstoffbelastung festgestellt. Für die dauerhafte Reduzierung der Raumluftbelastung war es erforderlich, die Platten, den Kleber und den Estrich zu entfernen. Diese Arbeiten mussten laut Gutachter von einer Schadstoffsanierungsfirma durchgeführt werden. Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität wurde im Anschluss an die Abbrucharbeiten ein Vinylbelag eingebaut, der für schulische aber auch für außerschulische Aktivitäten genutzt werden kann.

Im Zuge des Jahresabschlusses 2022 erfolgte die Prüfung der Schadstoffsanierung im Gymnasium „Zum Altenforst“.

Ausschnitt aus dem Stadtplan Troisdorf-Mitte Bereich Gymnasium „Zum Altenforst“



Prüfungsdurchführung:

Mit der Prüfung der Maßnahme wurde im April 2023 mit Übergabe der Prüfunterlagen begonnen. Erste Gespräche wurden bereits im Juni 2022 im Zuge einer Begehung der Schule geführt.

Im Juni 2023 wurde die Prüfung abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt verlief während der gesamten Prüfung konstruktiv. Auf ein Abschlussgespräch konnte auf Grund des Prüfergebnisses verzichtet werden.

Prüfungsmaßstäbe / Rechtsgrundlagen:

Prüfungsgrundlage sind die städtischen Vergaberichtlinien und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung.

Prüfungsziel:

- Wurden die im Prüfzeitraum geltenden Vergaberichtlinien der Stadt beachtet?
- Waren Ausschreibung, Angebotswertungen und Auftrag VOB-konform?
- Entsprachen die Rechnungen hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung?
- Waren die Rechnungen korrekt abgerechnet?
- Wurden die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt?
- Stellen sich die Abläufe von der Auftragsvergabe bis zur Schlussrechnung transparent und wirtschaftlich dar?
- Bestehen projektbezogene Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen?

Prüfungsergebnisse und Feststellungen:

Die Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau und die Entsorgung der schadstoffhaltigen Materialien wurden vom Fachamt der Vergabestelle zur Ausschreibung übergeben und auf dem Vergabemarktplatz Rheinland am 23.08.2022 eingestellt. Die Maßnahme wurde als freihändige Vergabe ausgeschrieben. Die jeweils geltenden Regelungen für Vergabeverfahren der Stadt sind beachtet worden.

Am 14.09.2022 wurde die Submission durchgeführt. Von den auf der Vergabepattform freigeschalteten fünf Firmen hatten bis zur Submission drei Firmen ein Angebot abgegeben. Von der Bereitstellung der Vergabeunterlagen am 23.08.2022 bis zur Submission am 14.09.2022 hatten die Firmen eine Bearbeitungszeit von 17 Tagen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Zeit ausreichend lang bemessen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A war die Firma S. mit einem Angebotspreis von 35.251,74 EUR mindestfordernde und wirtschaftlichste Bieterin. Die zwei weiteren Bieterinnen lagen mit 39.801,29 EUR und 43.556,38 EUR um etwa 13% bzw. 24% über dem Angebot der Firma S.

Am 05.10.2022 wurden die Vergabeunterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Vergabeprüfung vorgelegt. Hier wurde auch die Qualifikation der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Bindefrist gem. § 10 Abs. 4 VOB/A endete am 13.10.2022. Der Auftrag wurde am 06.10.2022 erteilt.

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 VOB/A, wonach der Zuschlag vor Ablauf der Bindefrist zu erteilen ist, wurden beachtet.

Kellerraum während der Entsorgung der Gussasphaltplatten



Die Arbeiten wurden im November 2022 durchgeführt. Die Abbrucharbeiten wurden mit 35.413,92 EUR schlussgerechnet und lagen damit nur 162,21 EUR über dem Angebot. Die Schlussrechnung wurde anhand der vorgelegten Aufmaße und des Angebotes geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Kellerraum nach Beendigung der Bodenbelagsarbeiten



Neben den Abbrucharbeiten wurden folgende weitere Arbeiten vergeben:

Gewerk	Betrag
Schadstoffgutachten	2.451,40 EUR
Umzugsarbeiten, Lagern der Regale etc.	2.667,98 EUR
Estricharbeiten, Einbau von Gussasphalt	25.331,29 EUR
Trockenbauarbeiten	1.190,00 EUR
Bodenbelagsarbeiten, verlegen Vinylboden	23.218,07 EUR
Brandschutztüren ausbauen, lagern und einbauen	533,12 EUR
Elektroarbeiten	176,27 EUR
Einräumen der Möbel und Regale, Endreinigung	2.316,93 EUR
Gesamtsumme	57.885,06 EUR

Bei den o.a. Auftragswerten handelt es sich um Bruttobeträge.

Da alle oben aufgeführten Gewerke den Auftragswert von netto 25.000 EUR nicht erreichten, konnten die Arbeiten gemäß den Vergaberichtlinien der Stadt vom Fachamt ausgeschrieben und vergeben werden. Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes war hier nicht erforderlich. Diese Gewerke wurden dann im Rah-

men der Jahresrechnung geprüft. Für die Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsamt die Angebote und Rechnungen vorgelegt. Es wurde festgestellt, dass für die Angebotseinholung die Vergaberichtlinien der Stadt beachtet wurden. Die Rechnungen konnten anhand der beigefügten Aufmaße geprüft werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die formellen Abnahmen fanden direkt im Anschluss an die Fertigstellung statt.

Vor Ort wurde festgestellt, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht durchgeführt wurden. Durch die Wahl des Bodenbelages hat sich die Aufenthaltsqualität und die Nutzungsvielfalt erheblich verbessert.

Projektbezogene Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen fanden im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen des Zentralen Gebäudemanagements statt, in denen Sachstand und Kostenrahmen dargelegt werden.

Fazit:

Die Baumaßnahme war von der Ausschreibung, über die Vergabe und die Ausführung verständlich dokumentiert. Nach Fertigstellung fand eine Besichtigung durch das Rechnungsprüfungsamt statt. Vor Ort konnte festgestellt werden, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Die Maßnahme war wie geplant umgesetzt worden und der Mehrnutzen der Kellerräume ist deutlich erkennbar. Es gab hinsichtlich der Bauausführung keine Beanstandungen.

Amt 60

Zaubau Rotter See

Prüfungsgegenstand:

Der Rotter See zwischen den Ortsteilen Kriegsdorf und Sieglar wird in den Sommermonaten von den Bürgern als Badegewässer genutzt. Zur Sicherstellung eines geordneten Badebetriebes wurden bauliche Maßnahmen umgesetzt, die aus den Empfehlungen der durch einen Gutachter erstellten Machbarkeitsstudie aus dem Dezember 2021 herrühren.



Beispiel Handlungsübersicht (vom Gutachter angefordert)

1. Schilf-Bereich
2. Steilufer
3. Steilhang
4. Geländeausspülungen
5. Treppe ohne Handlauf

— Geländesicherung herstellen

Die unverzügliche Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen durch 60 wurde vom Verwaltungsvorstand am 22.02.2022 beschlossen. Planung, Ausschreibung und Bauleitung wurden durch 60 erbracht.

Prüfungsanlass:

Im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses prüft das Rechnungsprüfungsamt mit alternierenden Schwerpunkten nicht nur die allgemeinen Verwaltungsbereiche der Stadtverwaltung Troisdorf. Ein weiterer Aufgabenkomplex ist

auch der Bereich der bautechnischen Prüfungen u.a. auch im Bereich des Dezernates II - 66 - Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr und – 60 – Amt für Umwelt und Klimaschutz sowie - 26 - Amt für Zentrales Gebäudemanagement (ZGM). So wird sichergestellt, dass ein möglichst großer Querschnitt aller bei der Stadt wahrgenommener Aufgabengebiete im Rahmen des Jahresprüfberichts erfasst wird.

Im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, der Schwerpunkte setzt und den Umfang der Prüfungshandlungen festlegt, werden insoweit auch Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt Troisdorf im Rahmen der Arbeiten zur aktuellen Jahresrechnung überprüft.

Prüfungsziel:

- Wurden die im Prüfzeitraum geltenden Vergaberichtlinien der Stadt beachtet,
- waren Ausschreibung, Angebotswertungen und Auftrag VOB-konform,
- entsprachen die Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung,
- waren die Rechnungen korrekt abgerechnet,
- wurden die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt,
- stellen sich die Abläufe von der Auftragsvergabe bis zur Schlussrechnung transparent und wirtschaftlich dar,
- bestehen projektbezogene Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen?

Prüfungsgrundlagen:

- Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung (vom 01.01.2019, gültig bis 31.12.2024),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung (Ausgabe 2019).

Prüfungsdurchführung:

Für die Prüfung wurden vom Sachbearbeiter die Vergabeunterlagen für das Gewerk Garten- und Landschaftsbau –Zaunbau Rotter See - einschließlich Nachbeauftragungen bereitgestellt.

Die Rechnungen des Auftragnehmers wurden aus dem Elektronischen Archiv selektiert. In einer Übersicht wurden die beauftragten den abgerechneten Leistungen gegenübergestellt. Der Auftrag sowie Nachbeauftragungen wurden mit der beim Rechnungsprüfungsamt geführten Liste der Vergaben abgeglichen.

Im weiteren Verlauf der Prüfung wurden die festgestellten Kosten aus der Schlussabrechnung den prognostizierten Kosten aus der Kostenberechnung mit Stand vom Oktober 2019 gegenübergestellt.

Die Prüfung wurde am 07.07.2022 bei der Amtsleitung von – 60 - angemeldet und erfolgte im Juli und mit der Berichtsabfassung im August 2022. Alle Beträge in diesem Bericht sind Bruttobeträge.

Im Verlauf der Prüfung und Berichterstellung wurde der Sachbearbeiter zu einzelnen Sachverhalten schriftlich und mündlich kontaktiert. Auf ein Abschlussgespräch konnte auf Grund des Prüfergebnisses verzichtet werden.

Prüfungsergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 60 der Vergabestelle zur Ausschreibung übergeben und auf dem Vergabemarktplatz Rheinland am 02.03.2022 eingestellt. Die Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben. Die jeweils geltenden Regelungen für Vergabeverfahren der Stadt sind beachtet worden.

Am 15.03.2022 wurde die Submission durchgeführt. Von den auf der Vergabepattform freigeschalteten sechs Firmen hatten bis zur Submission fünf Firmen ein Angebot abgegeben. Von der Bereitstellung der Vergabeunterlagen am 02.03.2022 bis zur Submission am 15.03.2022 hatten die Firmen eine Bearbeitungszeit von 13 Tagen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Zeit ausreichend lang bemessen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

A

Die Bindefrist sollte bei Ausschreibungen, die Baumaterialien wie Stahl oder Bitumen umfassen, so kurz wie zulässig möglich gehalten werden. Alternativ ist eine Preisgleitklausel in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Als Besonderheit in dem Vergabeverfahren ist der Umstand zu benennen, dass bei der Prüfung und Wertung der Angebote durch die Vergabestelle die Angebote der drei günstigsten Bieter ausgeschlossen werden mussten, da diese Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen hatten. Die Änderungen bezogen sich alle auf die Bindefrist. Aufgrund der starken Preisanstiege u.a. für Stahl sahen sich die Bieter nicht in der Lage, für den Zeitraum der Bindefrist und der anschließenden Ausführungszeit, die Angebotspreise zu garantieren.

In VOB/A § 10 Abs. 4 ist dazu ausgeführt:

„Der Auftraggeber bestimmt eine angemessene Frist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Bindefrist). Diese soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 16 bis 16d) benötigt. Eine längere Bindefrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Bindefrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.“

Am 23.03.2022 wurden die Vergabeunterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Vergabeprüfung vorgelegt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Auftrag wurde mit Schreiben vom 04.04.2022 zum Angebotspreis von 65.391,10 EUR brutto erteilt.

Die Bindefrist gem. § 10 Abs. 4 und 5 VOB/A endete am 13.04.2022. Der Auftrag wurde rechtzeitig erteilt. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Ein Nachtrag über 10.947,41 EUR brutto für den Einbau von zwei Toren in die Zaunanlage sowie Erweiterung der Zaunanlage um zwei Zaunfelder bis in das Wasser hinein wurde nachbeauftragt. Die Vorlage zur Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt war nach den Vergaberichtlinien nicht erforderlich.

Ein Anschlussauftrag über Asphaltarbeiten zur Beseitigung von Stolpergefahren zwischen Zaun und vorhandenem Belag wurde in Höhe von 8.974,98 EUR brutto erteilt. Auch dieser war nach den Vergaberichtlinien nicht zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Mit der Baumaßnahme wurde am 19.04.2022 begonnen, die dann bis 17.06.2022 fertiggestellt wurde.

Fertiggestellter Zaunabschnitt



Die formelle Abnahme fand am 17.06.2022 statt. Hier wurden noch einige kleinere Mängel festgestellt, die bis zum 21.06.2022 beseitigt waren.

Es sind zwei Abschlagszahlungen aufgrund von Abschlagsrechnungen geleistet worden. Die Abschlagsrechnungen wurden zügig bearbeitet und fristgerecht angewiesen. Nach § 16 Abs. 1 Nummer 3 VOB/B werden Ansprüche auf Abschlagszahlungen binnen 21 Tagen nach der Aufstellung fällig. Die Frist wurde jeweils eingehalten

1. Abschlag vom 10.04.2022	41.650,00 EUR
2. Abschlag vom 05.05.2022	23.800,00 EUR
3. Restforderung aus Schlussrechnung	<u>10.888,41 EUR</u>
Gesamtbetrag Auftrag einschl. Nachtrag	76.338,41 EUR

Am 24.05.2022 ging die Schlussrechnung bei der Stadt ein. Die anschließende Prüfung und Freigabe durch 60 war am 24.05.2022 fristgerecht abgeschlossen. Die ausgeführte Leistung wurde durch Vorlage des Lieferscheins über das verbaute Zaunmaterial und die Tore nachgewiesen.

Die Rechnung zum Anschlussauftrag über 8.974,98 EUR ging am 22.06.2022 ein und wurde am 24.06.2022 freigegeben.

Gesamtkosten Zaunbau mit Zusatzleistungen:

76.338,41 EUR + 8.974,98 EUR = 85.313,39 EUR brutto

Die angenommenen Kosten im Vorfeld der Ausschreibung betragen 55.000,00 EUR brutto. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind Mehrkosten in Höhe von 55% angefallen.

Die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung wurden stichprobenartig überprüft. Die Schlussrechnung war schlüssig und übersichtlich aufgestellt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)

A

Der Aufbau eines Risikomanagementsystems und Internen Kontrollsystems (IKS) wird empfohlen.

Eine schriftlich niedergelegte Dokumentation über standardisierte Arbeitsabläufe der Planung und Bauleitung von Bauprojekten und dabei zu berücksichtigende Risiken im Bauablauf existiert im Fachbereich bisher nicht. Gleichwohl wurden die mit dem Berufsbild des mit der Bauleitung betrauten Personals erlernten und eingeübten Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Projektdurchführung angewendet.

Fazit:

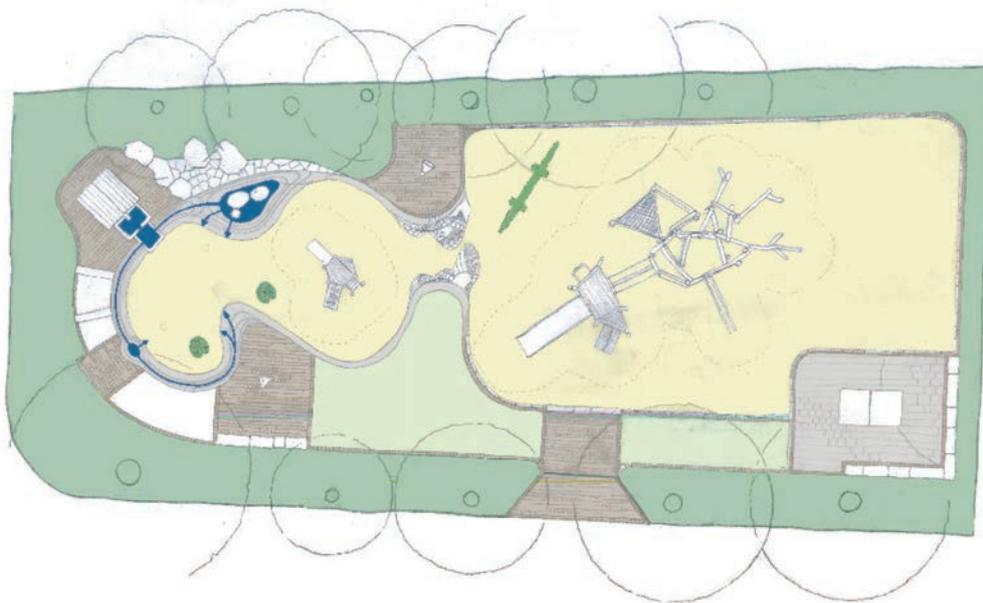
Die Baumaßnahme war von der Ausschreibung, über die Vergabe und die Ausführung bis hin zur Abnahme transparent und verständlich dokumentiert und wie geplant, mit einigen sinnvollen und notwendigen Ergänzungen, umgesetzt worden. Es gab hinsichtlich der Bauausführung keine Beanstandungen.

Neugestaltung Spielplatz Donatusstraße

Prüfungsgegenstand:

Auf dem Spielplatz mussten aufgrund des hohen Alters und daraus resultierenden mangelhaften Zustandes fast alle Geräte abgebaut werden. Der Spielplatz wurde bis auf eine Wippe und eine Tischtennisplatte geräumt. Es befand sich kein Ausweichspielplatz in unmittelbarer Nähe. Der Spielplatz wurde vor dem Abbau der Geräte sehr stark genutzt.

Die Anwohnenden hatten sich im Jahr 2020 an die Stadt Troisdorf gewandt und erklärt, bei der Neugestaltung mitwirken zu wollen. Es hatten bereits Treffen vor Ort mit der für die Partizipation zuständigen Kollegin stattgefunden. Durch 60 wurden Bauleitung, Ausschreibung und Planung unter Beteiligung der Anwohner erbracht.



Entwurf Amt 60

Prüfungsanlass:

Im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses prüft das Rechnungsprüfungsamt mit alternierenden Schwerpunkten nicht nur die allgemeinen Verwaltungsbereiche der Stadtverwaltung Troisdorf. Ein weiterer Aufgabenkomplex ist auch der Bereich der bautechnischen Prüfungen u.a. auch im Bereich des Dezernates II - 66 - Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr und - 60

– Amt für Umwelt und Klimaschutz sowie - 26 - Amt für Zentrales Gebäudemanagement (ZGM). So wird sichergestellt, dass ein möglichst großer Querschnitt aller bei der Stadt wahrgenommener Aufgabengebiete im Rahmen des Jahresprüfungsberichts erfasst wird.

Im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, der Schwerpunkte setzt und den Umfang der Prüfungshandlungen festlegt, werden insoweit auch Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt Troisdorf im Rahmen der Arbeiten zur aktuellen Jahresrechnung überprüft.

Prüfungsziel:

- Wurden die im Prüfzeitraum geltenden Vergaberichtlinien der Stadt beachtet,
- waren Ausschreibung, Angebotswertungen und Auftrag VOB-konform,
- entsprachen die Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung,
- waren die Rechnungen korrekt abgerechnet,
- wurden die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt,
- stellen sich die Abläufe von der Auftragsvergabe bis zur Schlussrechnung transparent und wirtschaftlich dar,
- bestehen projektbezogene Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen?

Prüfungsgrundlagen:

- Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung (vom 01.01.2019, gültig bis 31.12.2024),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung (Ausgabe 2019).

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung wurde am 07.07.2022 bei der Amtsleitung von – 60 - angemeldet und erfolgte im Oktober 2022 mit anschließender Berichtsabfassung im November. Alle Beträge in diesem Bericht sind Bruttobeträge.

Für die Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsamt sämtliche Unterlagen des Projektes als digitaler Projektordner bereitgestellt.

- 1_Grundlagen
- 2_Planung
- 3_Ausschreibung_Vergabe
- 4_Spielgeräte_Steine_Wasser
- 5_Baumaßnahme
- 6_Abrechnung_Abnahme
- 7_Fotos

Die Unterlagen wurden gesichtet und es wurde für die weitere Prüfung aus dem Ordner „6_Abrechnung_Abnahme“ die Kostenübersicht des Projekts herangezogen. Darin aufgeführt waren neben den beiden Hauptgewerken, Garten- und Landschaftsbau sowie Lieferung und Aufbau Kombi-Spielgerät, 10 weitere Einzelrechnungen geringen Umfangs. Die Prüfung beschränkte sich auf die beiden wertmäßig größten Posten der Baumaßnahme.

Auf ein Abschlussgespräch konnte auf Grund des Prüfergebnisses verzichtet werden.

Prüfungsergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen:

Für die Umsetzung der Maßnahme „Neugestaltung Spielplatz Donatusstr.“ waren 150.000,00 EUR eingeplant.

In der Kostenübersicht waren abschließend Ausgaben in Höhe von 236.564,27 EUR erfasst, somit 86.564,27 EUR mehr als ursprünglich veranschlagt.

Der Hauptgrund für die Kostensteigerung war das Submissionsergebnis im Gewerk Garten- und Landschaftsbau. Hier lag das günstigste Angebot ca. 70.000,00 EUR über den vorab berechneten Kosten. Als Gründe wurden bei der fachtechnischen Prüfung der eingereichten Angebote durch die Sachbearbeitung identifiziert: Corona, Lieferengpässe bei den Baumaterialien und weiterhin volle Auftragsbücher der Firmen zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

Lieferung und Aufbau von zwei Kombi-Spielgeräten

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 60 der Vergabestelle zur Ausschreibung übergeben und auf dem Vergabemarktplatz Rheinland am 25.06.2021 eingestellt. Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Die jeweils geltenden Regelungen für Vergabeverfahren der Stadt sind beachtet worden.

Am 07.07.2021 wurde die Submission durchgeführt. Von den auf der Vergabepattform freigeschalteten Firmen hatten bis zur Submission vier Firmen ein Angebot abgegeben. Von der Bereitstellung der Vergabeunterlagen am 25.06.2021 bis zur Submission am 07.07.2021 hatten die Firmen eine Bearbeitungszeit von 12 Tagen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Zeit ausreichend lang bemessen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Am 15.07.2021 wurden die Vergabeunterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Vergabeprüfung vorgelegt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Auftrag wurde mit Schreiben vom 22.07.2021 zum Angebotspreis von 66.746,91 EUR brutto erteilt.

Die Bindefrist gem. § 10 Abs. 4 und 5 VOB/A endete am 05.08.2021. Der Auftrag wurde rechtzeitig erteilt. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Die zwei neuen Kombispielgeräte mussten frühzeitig beschafft werden, da es sich vor allem bei dem großen Spielgerät, um eine sehr komplexe Kletterkombination handelt, welche eine lange Produktionszeit benötigt. Deshalb wurde diese Leistungen auch getrennt von den Landschaftsbaumaßnahmen ausgeschrieben. Somit konnte sichergestellt werden, dass die gesamte Baumaßnahme ohne Bauverzögerungen auf Grund von Lieferschwierigkeiten umgesetzt werden konnte.

Mit Lieferschein vom 04. und 06.05.2022 wurden die Spielgeräte angeliefert und aufgebaut. Die fertiggestellte Leistung wurde am 01.06.2022 vom TÜV abgenommen.

Die Schlussrechnung vom 24.05.2022 in Höhe von 65.411,97 EUR brutto lag geringfügig unter der Auftragssumme von 66.746,91 EUR brutto.

Die Schlussrechnung wurde stichprobenartig überprüft. Die Schlussrechnung war schlüssig und übersichtlich aufgestellt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Garten- und Landschaftsbau

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 60 der Vergabestelle zur Ausschreibung übergeben und auf dem Vergabemarktplatz Rheinland am 21.10.2021 eingestellt. Die Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben. Die jeweils geltenden Regelungen für Vergabeverfahren der Stadt sind beachtet worden.

Am 11.11.2021 wurde die Submission durchgeführt. Von den auf der Vergabepattform freigeschalteten 12 Firmen hatten bis zur Submission vier Firmen ein Angebot abgegeben. Von der Bereitstellung der Vergabeunterlagen am 21.10.2021 bis zur Submission am 11.11.2021 hatten die Firmen eine Bearbeitungszeit von 21 Tagen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Zeit ausreichend lang bemessen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Am 10.12.2021 wurden die Vergabeunterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Vergabeprüfung vorgelegt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Auftrag wurde mit Schreiben vom 20.12.2021 zum Angebotspreis von 153.824,12 EUR brutto erteilt.

Die Bindefrist gem. § 10 Abs. 4 und 5 VOB/A endete am 23.12.2021. Der Auftrag wurde rechtzeitig erteilt. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Es sind drei Abschlagszahlungen aufgrund von Abschlagsrechnungen geleistet worden. Die Abschlagsrechnungen wurden zügig bearbeitet und fristgerecht angewiesen. Nach § 16 Abs. 1 Nummer 3 VOB/B werden Ansprüche auf Abschlagszahlungen binnen 21 Tagen nach der Aufstellung fällig. Die Frist wurde jeweils eingehalten.

1. Abschlag vom 16.03.2022	35.981,05 EUR
2. Abschlag vom 01.04.2022	43.583,44 EUR
3. Abschlag vom 14.04.2022	29.819,87 EUR
4. Restforderung aus Schlussrechnung	<u>47.601,77 EUR</u>
Gesamtbetrag Auftrag	156.986,13 EUR

Am 14.06.2022 ging die Schlussrechnung bei der Stadt ein. Die anschließende Prüfung und Freigabe durch 60 war am 05.07.2022 fristgerecht abgeschlossen. Die ausgeführte Leistung wurde durch ein von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam vorgenommenes Aufmaß im Vorfeld der Schlussrechnungsstellung sowie der zugehörigen Liefer- und Wiegescheine nachgewiesen. Die Verfahrensweise entsprach der Regelung der VOB/B § 14 Abs. 2.

Die fertiggestellte Leistung wurde am 02.06.2022 formell abgenommen.

Die Schlussrechnung vom 14.06.2022 in Höhe von 156.986,13 EUR brutto lag geringfügig über der Auftragssumme von 153.824,12 EUR brutto.

Die Schlussrechnung wurde stichprobenartig überprüft. Die Schlussrechnung war schlüssig und übersichtlich aufgestellt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Spielplatz wurde am 21.06.2022 von der Abteilung Spielplatz Neubau an den Bauhof für die weitere Unterhaltung und Pflege übergeben.



Foto Amt 60 nach Fertigstellung

Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)

A

Der Aufbau eines Risikomanagementsystems und Internen Kontrollsystems (IKS) wird empfohlen.

Eine schriftlich niedergelegte Dokumentation über standardisierte Arbeitsabläufe der Planung und Bauleitung von Bauprojekten und dabei zu berücksichtigende Risiken im Bauablauf existiert im Fachbereich bisher nicht. Gleichwohl wurden die mit dem Berufsbild des mit der Bauleitung betrauten Personals erlernten und eingeübten Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Projektdurchführung angewendet.

Fazit:

Die Baumaßnahme war von der Ausschreibung, über die Vergabe und die Ausführung bis hin zur Abnahme transparent und verständlich dokumentiert und wie geplant, mit einigen sinnvollen und notwendigen Ergänzungen, umgesetzt worden. Es gab hinsichtlich der Bauausführung keine Beanstandungen.

Amt 66

Straßenausbau „Franz-Bergen-Straße“ in Troisdorf-Spich

Investitionsnummer: 1201-085

Prüfungsanlass, Prüfungsgegenstand:

Die Franz-Bergen-Straße verläuft von der Straße „Zur Hardt“ im Ortsteil Spich in südöstlicher Richtung und endet in einem Wendehammer. Von diesem geht in nordöstlicher Richtung ein Stichweg ab. Nachdem die Grundstücke im Bereich der Franz-Bergen-Straße bebaut waren, sollte die Straße entsprechend der dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen vorgestellten Planung ausgeschrieben und gebaut werden.

Im Rahmen des Haushaltsplans 2022 wurde die Franz-Bergen-Straße in das Straßenbauprogramm aufgenommen.

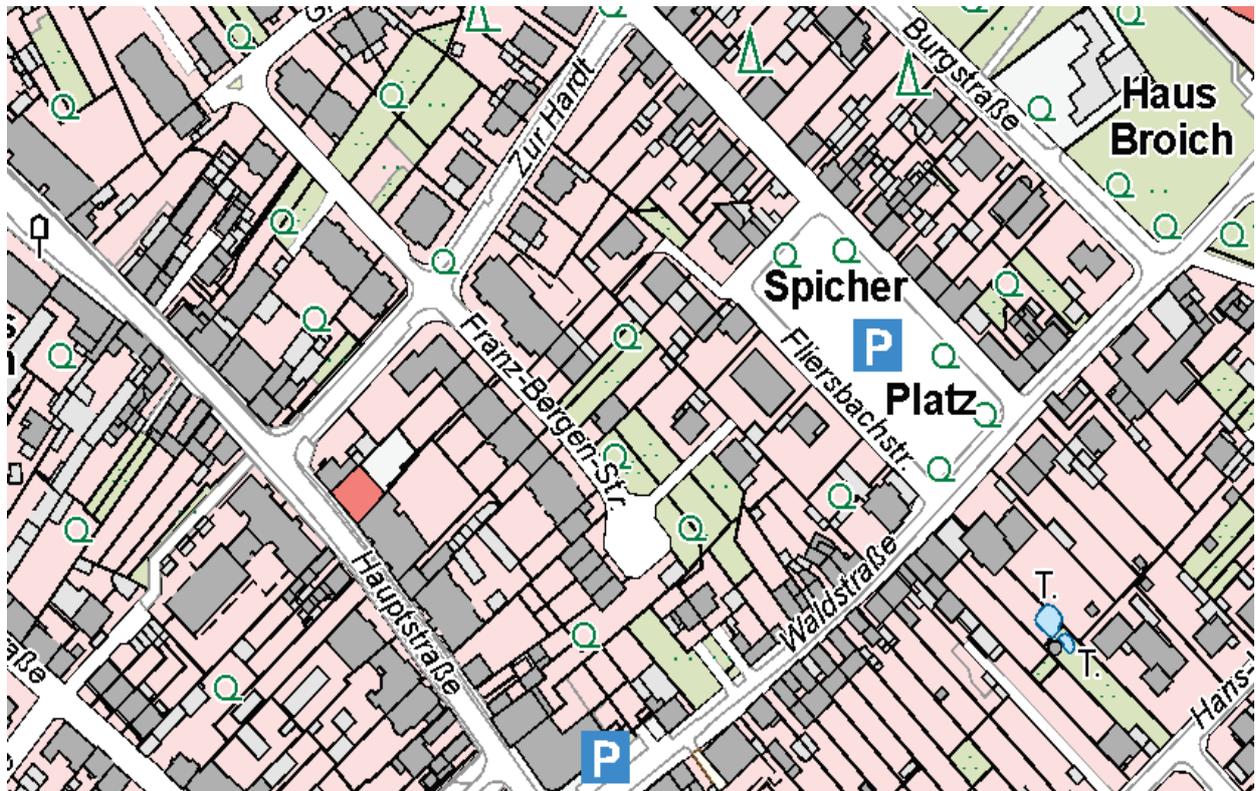
Die Stadt hatte für die Planung und Bauleitung ein Ingenieurbüro beauftragt.

Die Prüfung erfolgte im Zuge des Jahresabschlusses 2022.

Prüfungsdurchführung:

Mit der Prüfung der Maßnahme wurde im Juni 2022 im Zuge der Vergabepfung begonnen. Die ersten Prüfunterlagen wurden Ende September in digitaler Form vorgelegt. Auf ein Auftaktgespräch konnte aufgrund der eindeutigen Sachlage verzichtet werden. Ende Dezember 2022 wurde die Prüfung der Baumaßnahme beendet.

Ausschnitt aus dem Stadtplan Troisdorf Bereich Spich



Prüfungsmaßstäbe / Rechtsgrundlagen:

- Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere VOB/A, VOB/B, VOB/C sowie der Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf.

Prüfungsziel:

- Wurden die im Prüfzeitraum geltenden Vergaberichtlinien der Stadt beachtet,
- waren Ausschreibung, Angebotswertungen und Auftrag VOB-konform,
- entsprachen die Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung,
- waren die Rechnungen korrekt abgerechnet,
- wurden die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt?

Prüfungsergebnisse:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom Fachbereich 66.1 im April 2022 der Vergabestelle zur Ausschreibung übergeben und auf dem Vergabemarktplatz

Rheinland am 12.04.2022 eingestellt. Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben.

Die jeweils geltenden Regelungen für Vergabeverfahren der Stadt sind beachtet worden.

Am 12.05.2022 wurde die Submission durchgeführt. Von den bis zur Angebotsabgabe auf der Vergabepattform freigeschalteten zwei Firmen hatten bis zur Submission zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Von der Bereitstellung der Vergabeunterlagen am 12.04.2022 bis zur Submission am 12.05.2022 hatten die Firmen eine Bearbeitungszeit von 30 Tagen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Zeit ausreichend lang bemessen.

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A war die Firma W. mindestfordernde und wirtschaftlichste Bieterin.

Am 21.06.2022 wurden die Vergabeunterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Vergabeprüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

Der Auftrag an die Firma wurde mit Schreiben vom 23.06.2022 zum Angebotspreis von 315.447,25 EUR erteilt. Einer Zustimmung durch den Ausschuss für Mobilität und Bauwesen für Aufträge über 100.000,00 EUR bedarf es für Tiefbaumaßnahmen nicht.

Die Bindefrist endete am 14.06.2022. Am 10.06.2022 wurde bei den zwei am Verfahren beteiligten Firmen eine Verlängerung der Bindefrist bis zum 01.07.2022 beantragt. Dieser wurde von beiden Firmen zugestimmt.

Der Auftrag wurde rechtzeitig erteilt. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Am 13.07.2022 fand die erste Baubesprechung statt. Hierbei wurde die Firma in die Baustelle eingewiesen. Bis zur Übergabe der ersten Prüfunterlagen Ende September 2022 fanden insgesamt sieben Besprechungen statt. Die Protokolle waren vom bauleitenden Ingenieurbüro ausführlich und strukturiert aufgestellt worden. Mit der Baumaßnahme wurde gemäß den Protokollen am 25.07.2022 begonnen. Nach Auskunft des Fachbereiches wurde die Maßnahme fristgerecht im November fertiggestellt.

Dem Rechnungsprüfungsamt lagen zwei Abschlagsrechnungen zur Prüfung vor. Die erste Abschlagsrechnung vom 05.08.2022 ging beim Ingenieurbüro am 08.08.2022 ein und wurde der Stadt nach Prüfung am 10.08.2022 übergeben. Die erste Abschlagsrechnung belief sich auf 66.926,64 EUR. Dieser Betrag wurde fristgerecht am 25.08.2022 vom Fachbereich zur Anweisung freigegeben.

Die zweite Abschlagsrechnung vom 01.09.2022 ging beim Ingenieurbüro am 05.09.2022 ein und wurde nach Prüfung am 07.09.2022 übergeben. Die zweite Abschlagsrechnung wurde auf 114.000,17 EUR festgestellt. Abzüglich des ersten Abschlages wurde am 27.09.2022 ein Betrag von 47.073,53 EUR zur Anweisung freigegeben.

Die Höhe der Abschlagszahlungen entsprach jeweils dem Leistungsstand. Dies wurde mit Aufmaßen belegt. Die Rechnungen waren übersichtlich und nachvollziehbar aufgestellt. Die Rechnungsprüfung und -freigabe erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Bei einer Baustellenbegehung wurde festgestellt, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt worden sind.

B

Eine abschließende Prüfung der Baumaßnahme konnte nicht erfolgen, da trotz mehrfacher Aufforderung und Zusage des Fachbereichs keine weiteren Prüfunterlagen vorgelegt wurden.

Am 27.09.2022 wurden erstmals Prüfunterlagen für die Baumaßnahme angefordert. Neben den Vergabeunterlagen wurden die bis dahin gefertigten Besprechungsprotokolle und die Abschlagszahlungen 1 und 2 elektronisch übergeben. Da bis November 2022 keine weiteren Unterlagen beim RPA eingegangen waren, wurden zunächst telefonisch und dann per E-Mail am 23.11. und 24.11.2022 Prüfunterlagen wie ergänzende Besprechungsprotokolle, das Abnahmeprotokoll, Beschlüsse und eventuell vorliegende Rechnungen angefordert. Vom Fachbereich wurde die Übergabe der vorliegenden Unterlagen für Ende November zugesagt. Am 29.11.2022 wurde vom Rechnungsprüfungsamt nochmals an die Zusendung der Unterlagen erinnert, die notfalls auch in digitaler Form erfolgen könne. Bis zum 21.12.2022 wurden weder die angeforderten Akten übergeben noch hat sich der Sachbearbeiter beim Rechnungsprüfungsamt gemeldet.

An dieser Stelle wird auf § 3 der Rechnungsprüfungsordnung verwiesen, wonach das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Aufgaben befugt ist, von den Ämtern jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage bzw. Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Wiederaufnahme der Prüfung:

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Zeitraum von Mitte Januar bis Anfang März 2023 die bereits im November 2022 angeforderten Prüfunterlagen teils digital und teils in Papierform zur weiteren Prüfung übergeben. Die Unterlagen waren, soweit ersichtlich, komplett.

In den insgesamt 15 Besprechungsprotokollen, die im Zeitraum der Bauausführung vom 13.07.2022 bis zum 08.11.2022 erstellt wurden, war der Bauablauf übersichtlich und nachvollziehbar dokumentiert. Es gab keine Beanstandungen.

Ferner wurden drei weitere Abschlagsrechnungen in digitaler Form übergeben. Die Rechnungen in Höhe von 18.975,04 EUR, 62.431,14 EUR und 18.566,67 EUR entsprachen dem jeweiligen Leistungsstand und wurden fristgerecht angewiesen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Am 21.12.2022 reichte die Firma W. die Schlussrechnung ein. Nach Prüfung ergab sich ein Schlussrechnungsbetrag in Höhe von 258.227,61 EUR, der um etwa 60.000,00 EUR unter der Auftragssumme lag. Hier sind Nachträge in Höhe von ca. 5.000,00 EUR berücksichtigt. Die geprüfte Schlussrechnung lag der Stadt am 18.01.2023 vor. Nach Abzug der bereits angewiesenen Abschlagsrechnungen in Höhe von 213.973,02 EUR wurde am 19.01.2023 ein Restbetrag von 44.254,59 EUR fristgerecht zur Zahlung freigegeben. Eine Gewährleistungsbürgschaft lag vor, sodass kein Abzug erforderlich war.

Die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung wurden stichprobenartig überprüft. Hierfür standen dem Rechnungsprüfungsamt Massennachweise, Aufmaße und die Tagesberichte zur Verfügung. Die Schlussrechnung war schlüssig und übersichtlich aufgestellt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Fazit:

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme fand eine Besichtigung durch das Rechnungsprüfungsamt statt. Vor Ort konnte festgestellt werden, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Die Maßnahme war wie geplant umgesetzt worden. Es gab hinsichtlich der Bauausführung keine Beanstandungen. Auf die in §§ 2, 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Troisdorf normierten Aufgaben und Rechte der örtlichen Rechnungsprüfung wird nochmals hingewiesen.

Dezernat III

Amt 32

Produktgruppe: 0201 – Verkehrsüberwachung

Produkt: 02010201 – Geschwindigkeitsüberwachung

Sachkonto:

4561120 – Verwarnungs- und Bußgelder fließender Verkehr

Ansatz 2022: 150.000,00 EUR

Ergebnis 2022: 593.452,60 EUR (Stand 17.02.2023)

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist das Produkt 02010201 – Geschwindigkeitsüberwachung, Sachkonto 4561120 – Verwarnungs- und Bußgelder fließender Verkehr. Prüfungsschwerpunkt sind die aufgrund von im Rahmen der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung festgestellten Geschwindigkeitsverstößen erlassenen Bußgeldbescheide.

Prüfungsanlass:

Der Bereich der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung war noch nicht Gegenstand einer Prüfung und wird daher im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 erstmals näher betrachtet.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung ist die Feststellung,

- ob die Bußgelder ordnungsgemäß festgesetzt und vereinnahmt worden sind,
- ob die wesentlichen Arbeitsabläufe einer Risikoanalyse unterzogen worden sind und falls ja, mit welchem Ergebnis,
- ob und falls ja, welche Maßnahmen des Internen Kontrollsystems existieren und wie wirksam diese sind.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Bußgeldern aufgrund von Geschwindigkeitsverstößen sind

- das Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- die Straßenverkehrsordnung (StVO),
- das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
- die Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV),
- der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) – 43.8 – 57.04.16 – vom 02.11.2010 (Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden).

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung begann mit der Anmeldung zur Prüfung bei der Leitung des Amtes 32 am 06.12.2022. Das Auftaktgespräch fand am 09.01.2023 mit der Amts- und Sachgebietsleitung statt. Die Aktenprüfung sowie das Gespräch zum Thema „Risikomanagement und Internes Kontrollsystem“ wurden im Zeitraum Januar bis März 2023 durchgeführt. Die Prüfung wurde im März 2023 abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv. Im Einvernehmen mit dem Fachbereich wurde auf ein Abschlussgespräch verzichtet.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Allgemeines

Eine der häufigsten Unfallursachen stellt das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit dar. Geschwindigkeitsbegrenzungen und deren Überwachung dienen damit der Verkehrssicherheit.

§ 3 Abs. 3 StVO regelt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften. Zusätzlich sind nach § 41 StVO die durch Verkehrszeichen angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen zu befolgen. Gemäß

§ 49 StVO handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die Geschwindigkeit nach § 3 StVO verstößt sowie entgegen § 41 StVO ein durch Vorschriftzeichen angeordnetes Ge- oder Verbot über die Anordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht befolgt. Gemäß § 17 Abs. 1 OWiG beträgt die Geldbuße mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro. In der auf Grundlage des § 26a StVG erlassenen BKatV wird die Höhe der Bußgelder sowie die Verhängung eines Fahrverbotes konkretisiert. Die Ordnungswidrigkeit wird durch einen Bußgeldbescheid geahndet (§ 65 OWiG).

Die Stadt Troisdorf führt die mobile Geschwindigkeitsüberwachung im Stadtgebiet durch und ahndet die festgestellten Verstöße u. a. durch Bußgeldbescheide. Zuständig ist hierfür das Amt 32 - Amt für Sicherheit und Ordnung, Abteilung 32.2 - Verkehrsüberwachung.

Haushaltsansatz und Ergebnis

Im Rahmen der Prüfung des Sachkontos 4561120 – Verwarnungs- und Bußgelder fließender Verkehr, wurde festgestellt, dass im Jahr 2022 Mehreinnahmen in Höhe von 443.452,60 EUR erzielt wurden (Ansatz: 150.000,00 EUR, Ergebnis: 593.452,60 EUR). Der Fachbereich erklärte hierzu, dass die Stadt Troisdorf erst im November 2020 mit der Geschwindigkeitsüberwachung im Stadtgebiet begonnen und aufgrund mangelnder Erfahrungswerte zunächst einen Haushaltsansatz in Höhe von 150.000,00 EUR angenommen habe. Außerdem hätten die seit November 2021 erhöhten Bußgeldsätze der BKatV zur Erhöhung der Einnahmen beigetragen. Für das Jahr 2023 sei nunmehr ein Haushaltsansatz in Höhe von 400.000,00 EUR veranschlagt.

An- oder Bemerkungen ergaben sich dazu nicht.

Aktenprüfung

Nach Auskunft des Fachamtes sind im Jahr 2022 insgesamt 2.068 Bußgeldbescheide im Bereich der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung erlassen worden. Durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl sind 150 Bußgeldfestsetzungen

und 42 von 94 Falleinstellungen in die Prüfung einbezogen worden. Zur Aktenprüfung wurden die im Fachverfahren WiNOWiG elektronisch geführten Akten (E-Akten) näher betrachtet.

B

WiNOWiG ordnet Fälle mit ausländischen Kfz-Kennzeichen automatisch einem unzuständigen Sachbearbeiter zu. Die sodann erforderliche manuelle Zuordnung und Information der zuständigen Sachbearbeiterin erfolgte nicht immer zeitgerecht, so dass vier Fälle aufgrund des Eintritts der Verjährung eingestellt werden mussten.

Das Fachamt bestätigte die o. a. Feststellung und teilte mit, dass bereits im Verlaufe der Prüfung eine Umstellung des Verfahrens veranlasst worden sei. Fälle mit ausländischen Kfz-Kennzeichen würden durch WiNOWiG nunmehr unmittelbar den zuständigen Sachbearbeiterinnen zugeordnet. Des Weiteren würden schriftliche Rahmenbedingungen für die Bearbeitung von Fällen mit EU-ausländischen Kfz-Kennzeichen erarbeitet.

Die Bemerkung gilt damit als anerkannt und ausgeräumt.

B

WiNOWiG führt automatisch Abfragen aus dem Fahreignungsregister (FAER) durch, die datenschutzrechtlich unzulässig sind.

Im FAER werden Informationen über im Straßenverkehr auffällig gewordene Verkehrsteilnehmende gespeichert, sofern die Zuwiderhandlung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem mit Punkten zu bewerten ist.

Nach Angaben des Fachbereiches werde durch WiNOWiG automatisch eine FAER-Abfrage durchgeführt, wenn das Geschlecht von Fahrzeug-Halterin bzw. -Halter und FahrerIn bzw. Fahrer übereinstimme. Zum Zeitpunkt dieser Abfrage steht jedoch regelmäßig noch nicht fest, ob die Halterin bzw. der Halter auch die betreffende FahrerIn bzw. der betreffende Fahrer war. Die Auskunft aus dem FAER ist

daher zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich und damit datenschutzrechtlich unzulässig. Erst wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind und die Fahrerin bzw. der Fahrer feststeht, darf die Auskunft aus dem FAER eingeholt werden (§ 30 Abs. 1 StVG i. V. m. Ziffer 3.1.7 RdErl. MIK NRW).

Der Fachbereich erkannte die o. a. Feststellung als zutreffend an. Bereits im Verlaufe der Prüfung ließ der Fachbereich die automatische FAER-Abfrage in WiNOWiG deaktivieren. Die Abfragen werden nunmehr nach Abschluss der Ermittlungen durch die Sachbearbeitung veranlasst.

Die Bemerkung gilt damit als anerkannt und ausgeräumt.

B

Das zustehende Ermessen zur Erhöhung der Geldbuße bei Mehrfachtätern (Voreintragungen im FAER) und in Fällen der Tateinheit wird regelmäßig nicht ausgeübt.

Die BKatV gibt Bußgeld-Regelsätze u. a. für die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor. Diese Regelsätze können, z. B. aufgrund von Voreintragungen im FAER oder wenn durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkataloges verwirklicht werden (sog. Tateinheit), angemessen erhöht werden. Die Erhöhung des Bußgeldes steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. In zwei von 150 geprüften Fällen konnte eine Ermessensausübung zur Erhöhung der Geldbuße festgestellt werden, obwohl in zahlreichen weiteren Fällen entweder Voreintragungen im FAER oder Tateinheit (in der Regel Geschwindigkeitsüberschreitung bei gleichzeitiger Nutzung des Mobiltelefons) vorlagen.

Der Fachbereich erklärte zu der o. a. Feststellung, Regelungen zur Ausübung des Ermessens bei Mehrfachtätern sowie in Fällen der Tateinheit erarbeiten und verschriftlichen zu wollen.

Die Bemerkung gilt damit als anerkannt.

B

Die E-Akten waren teilweise unvollständig und daher nur bedingt nachvollziehbar, weil

- die zur Ermittlung von Fahrerinnen und Fahrern eingeholten Lichtbilder Empfangsbestätigungen bei persönlicher Abholung des Führerscheins nach Ablauf eines Fahrverbotes in separaten Ablagen geführt wurden,
- Ermittlungs-, Recherche-, Besprechungsergebnisse sowie die vor Falleinstellungen erforderliche Rücksprache mit der Sachgebietsleitung nicht dokumentiert waren.

Zur Einhaltung der Grundsätze der Aktenklarheit und -vollständigkeit wird empfohlen,

- künftig auf eine separate Ablage zu verzichten und die Lichtbilder sowie Empfangsbestätigungen als Bestandteil der E-Akte in WiNOWiG zu führen sowie
- auf eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation zu achten.

Der Grundsatz der Aktenvollständigkeit besagt, dass der Stand und die Entwicklung der Vorgangsbearbeitung lückenlos aus der Akte ersichtlich sein müssen. Nach dem Grundsatz der Aktenklarheit ist die Akte so zu führen, dass auch ein Dritter sie nachvollziehen kann. Zur Aktenführung gehört daher u. a., dass über bedeutsame, nicht-schriftliche Vorgänge (z. B. Besprechungen), ein Vermerk anzufertigen ist. Damit wird verhindert, dass diese Vorgänge der Dokumentation entzogen werden. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung gelten auch für E-Akten (§ 9 Abs. 2 EGovG NRW – E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen).

Der Fachbereich erklärte zu der o. a. Feststellung, dass bislang, unter der Annahme datenschutzrechtlicher Hindernisse, ein Vermerk über das Ergebnis des Lichtbildabgleichs, aber nicht das Passbild an sich, in der E-Akte abgelegt worden sei. Im Verlaufe der Prüfung konnte mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten geklärt werden, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ablage der Lichtbilder in der E-Akte bestehen. Der Fachbereich sagte daher zu, künftig auf eine separate Ablage zu verzichten und die Lichtbilder als Bestandteil der E-Akte zu führen.

Des Weiteren erläuterte der Fachbereich, dass WiNOWiG auch in Fällen der persönlichen Abholung des Führerscheins ausschließlich ein Schreiben zum Versand des Führerscheins und kein Empfangsbekanntnis für die persönliche Übergabe generiere. Daher sei bislang auf diesem Schreiben eine handschriftliche Empfangsbestätigung vermerkt und separat abgelegt worden. Noch im Verlaufe der Prüfung wurden die betreffenden E-Akten um die Empfangsbestätigungen ergänzt sowie ein entsprechender Vordruck für die persönliche Abholung des Führerscheins neu eingeführt, der künftig Bestandteil der E-Akte sein wird.

Im Übrigen sagte der Fachbereich zu, künftig auf eine vollständige und nachvollziehbare Aktendokumentation zu achten. Aufgrund der Prüfungsfeststellung habe man bereits mit der Verbesserung der Dokumentation begonnen.

Die Bemerkung gilt damit als anerkannt und ausgeräumt.

Risiken und Risikomanagement

A

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, für die wesentlichen Prozesse im Bereich der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung eine Risikoanalyse durchzuführen, die festgestellten Risiken zu bewerten, Maßnahmen zur Risikominimierung/-vermeidung zu entwickeln und dies schriftlich zu dokumentieren.

Prüfungsseitig wurden folgende Risiken bzw. Fehlerquellen identifiziert:

- WiNOWiG ordnet Fälle mit ausländischen Kfz-Kennzeichen automatisch einem unzuständigen Sachbearbeiter zu. Die erforderliche manuelle Zuordnung und Information der zuständigen Sachbearbeitung erfolgte teils erst nach Eintritt der Verjährung, so dass diese Fälle eingestellt werden mussten,
- Datenschutzrechtlich unzulässige FAER-Abfragen durch WiNOWiG,
- Keine regelhafte Ausübung von Ermessen zur Erhöhung der Geldbuße bei Mehrfachtätern und in Fällen der Tateinheit,

- Teilweise fehlende Dokumentation von Ermittlungs-, Recherche-, Besprechungsergebnissen sowie der erforderlichen Rücksprache mit der Sachgebietsleitung vor Falleinstellungen.

Seitens des Fachbereiches wurde im Zuge der Prüfung als Fehlerquelle identifiziert, dass (fallbezogene) Nachrichten in WiNOWiG automatisch zentral bei einer Sachbearbeiterin eingehen. Das Verfahren sei bereits umgestellt worden, sodass die Nachrichten nunmehr bei der jeweils zuständigen Sachbearbeiterin eingehen würden. Außerdem sei ein Verfahren aufgezeigt worden, wie bei längerer Abwesenheit der zuständigen Sachbearbeiterin die Nachrichten z. B. auf die Sachgebietsleitung umgeleitet werden könnten, so dass es theoretisch keine Phasen ohne Zugriff auf diese Nachrichten gebe.

Zu der o. a. Empfehlung erklärte der Fachbereich, dass die Durchführung einer Risikoanalyse grundsätzlich als sinnvoll erachtet werde. Diese habe aufgrund der personellen Kapazitäten bisher nicht durchgeführt werden können, werde jedoch zeitnah nachgeholt. Die festgestellten Risiken bzw. Fehlerquellen würden bestätigt, diese seien jedoch auf die personelle Situation zurückzuführen. Im Jahr 2022 seien insgesamt 13.750 Fälle durch 1,5 Stellen (Sachbearbeitung inkl. Einrichtung Messstelle und Bildbearbeitung) bearbeitet worden. Die vorhandenen Stellen seien angesichts der Fallzahlen nicht ausreichend.

Bezüglich der o. a. Risiken und Fehlerquellen seien die Abläufe in WiNOWiG bereits im Verlaufe der Prüfung umgestellt worden. Schriftliche Regelungen zur Ausübung des Ermessens würden erarbeitet und künftig auf eine vollständige Aktendokumentation geachtet.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Internes Kontrollsystem (IKS)

A

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt aus Gründen der Transparenz und Sicherung der Arbeitsqualität,

- die Einführung einer Checkliste über Möglichkeiten zur Ermittlung von Fahrerinnen und Fahrern,
- die bislang in verschiedenen Dokumenten vorhandenen Bearbeitungsvorgaben sowie die noch zu erstellenden Regelungen (z. B. Ermessensausübung) verbindlich schriftlich festzulegen, alle Bearbeitungsvorgaben in einem Dokument zu sammeln, dies gegenüber den betreffenden Beschäftigten zu kommunizieren und an geeigneter Stelle zur Einsicht zu hinterlegen.

Der Fachbereich teilte mit, dass der Bereich sich in Bezug auf Standardisierungen noch im Aufbau befinde, weil es sich um eine neue Aufgabe handele (seit November 2020). Sich aus der Praxis heraus ergebende Fragestellungen hätten zu entsprechenden Maßnahmen bzw. Regelungen geführt. Diese seien in Dienstbesprechungen thematisiert und teilweise verschriftlicht worden.

Ergänzend legte der Fachbereich folgende Unterlagen vor:

- WiNOWiG-Handbuch (mit Workflows und Arbeitsablaufbeschreibungen),
- Excel-Tabelle „Vereinbarte Arbeitsabläufe“,
- WiNOWiG-Ablaufplan,
- Ablaufplan „Akteneinsicht in der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung“.

Der Fachbereich erklärte, die o. a. Empfehlung umsetzen zu wollen.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

A

Es wird empfohlen, regelmäßige Stichprobenkontrollen in die Arbeitsabläufe zu implementieren.

Der Fachbereich erklärte, dass Stichprobenkontrollen bisher ausschließlich im Rahmen der Erstellung der quartalsweisen Statistik in Bezug auf laufende und ruhende Fälle erfolgt seien. Außerdem seien Kontrollen im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips durch erforderliche Rücksprachen mit der Sachgebietsleitung vor Falleinstellungen sowie bei komplizierten Sachverhalten vorhanden. Es werde zugesagt, künftig zusätzliche Stichprobenkontrollen durchzuführen.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Fazit:

- Alle (150) geprüften Bußgelder sind ordnungsgemäß festgesetzt und vereinbart worden.
- Prüfungsseitig wurden folgende Risiken bzw. Fehlerquellen festgestellt:
 - WiNOWiG ordnet Fälle mit ausländischen Kfz-Kennzeichen automatisch einem unzuständigen Sachbearbeiter zu. Die sodann erforderliche manuelle Zuordnung zur zuständigen Sachbearbeiterin erfolgte in vier Fällen erst nach Eintritt der Verjährung, so dass diese Fälle eingestellt werden mussten.
 - WiNOWiG führt automatisch Abfragen aus dem FAER durch, die datenschutzrechtlich unzulässig sind.
 - Das zustehende Ermessen zur Erhöhung von Bußgeldern bei Mehrfachtätern und Tateinheit wird (noch) nicht regelhaft ausgeübt.
 - Teilweise unzureichende Aktendokumentation von Ermittlungs-, Recherche-, Besprechungsergebnissen sowie der erforderlichen Rücksprache mit der Sachgebietsleitung vor Falleinstellungen.
- Der Fachbereich gab an, dass die festgestellten Risiken und Fehlerquellen auf die stellenmäßige Unterbesetzung in diesem Bereich zurückzuführen seien. Es seien bereits Maßnahmen zur Fehlervermeidung bzw. -reduzierung ergriffen

worden. Eine Risikoanalyse habe aufgrund der personellen Kapazitäten bisher nicht durchgeführt werden können, werde jedoch zeitnah nachgeholt.

- Schriftlich fixierte standardisierte Arbeitsabläufe und Bearbeitungsvorgaben sind teilweise vorhanden. Der Fachbereich erklärte, weitere standardisierte Bearbeitungsvorgaben erarbeiten und verschriftlichen zu wollen.
- Kontrollen sind in Form des Vier-Augen-Prinzips und als Stichprobenkontrolle im Rahmen der Erstellung der quartalsweisen Statistik vorhanden. Der Fachbereich sagte zu, künftig zusätzliche Stichprobenkontrollen durchzuführen.

Dezernat IV

Amt 40

Produktbereich

03

Schulen

Produktgruppe

0310- 0315

Grundschulen bis Gesamtschulen

Kostenstelle

5255470

Unterhaltung/Wartung bewegliches Vermögen Schule/Sport

Ansatz 2022:

77.300,00 EUR

Ergebnis 2022:

6.893,36 EUR (Stand: 27.12.2022)

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung waren die Wartung und Unterhaltung der Sportgeräte in den Schulen im Stadtbezirk Troisdorf, die sich in alleiniger Trägerschaft der Stadt befinden.

Prüfungsanlass:

Letztmalig wurden die Wartung und Reparatur der Sportgeräte in den Schulen aller Schulformen im Stadtgebiet im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 geprüft. Aufgrund des zeitlichen Abstands wurde das Prüfobjekt in die Prüfplanung zum Jahresabschluss 2022 einbezogen.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung war es festzustellen,

- ob es seitens des Fachbereichs Probleme hinsichtlich der Unterhaltung der Sportgeräte gibt und wenn ja ggfs. gemeinsam lösungsorientierte Vorschläge zu erarbeiten.

- ob es Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Wartung und Unterhaltung der Sportgeräte gibt.
- wann ggfs. ein Austausch der Geräte ratsam ist, um den Schulsport zu sichern. Wie man sich auf einen solchen Austausch vorbereitet und diesen überwacht. Wie lange ist die erfahrungsgemäße Lebensdauer der Sportgeräte? Wird dies haushaltstechnisch berücksichtigt?
- ob der Haushaltsansatz ausreichend ist bzw. wie die Bewirtschaftung gestaltet wird, um alle Hallen dauerhaft zu unterhalten.

Ebenso wurden die Umsetzung des Risikomanagements- sowie des Internen Kontrollsystems (RMS und IKS) näher betrachtet.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage für die Wartung und anschließende Reparaturen richtet sich die Stadt Troisdorf nach den Hinweisen und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und den Sicherheitsregeln der RAL Gütegemeinschaft Sportgeräte e. V.. „RAL“ ist ein Gütezeichen des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.. Sie besteht seit 1925 und ist eine der weltweit ältesten Kennzeichnungsprofis. Sie ist die Dachorganisation für Gütezeichen in Deutschland. Bei der RAL Gütegemeinschaft Sportgeräte e. V. handelt es sich um einen Zusammenschluss von Herstellern und Dienstleistern aus der Sportgeräte-Branche, die sich der fachgerechten Wartung und Inspektion von Sportgeräten verschrieben haben. Als rechtsfähiger Verein ist er beim Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL) registriert. Derzeit gehören der Gemeinschaft 9 Mitglieder an, die über langjährige Erfahrung in der Produktion, Montage, Inspektion und Wartung von Sportgeräten verfügen. Sie werden jährlich unabhängig geprüft. Die Wartung und Reparatur der Sportgeräte erfolgt nach dem Sicherheitsstandard RAL-GZ 945. Bei künstlichen Kletterwänden erfolgt deren Inspektion nach den Ausführungen der Gütegemeinschaft für Sportgeräte e. V. und der DIN EN 12572.

Sofern die DGUV als auch die RAL Gütegemeinschaft Sportgeräte e.V. die Begrifflichkeiten „Inspektion“ und „Wartung“ verwenden, so entspricht dies den Bezeichnungen „Wartung“ (Inspektion) und „Reparatur“ (Wartung), die seitens der Stadt

Troisdorf verwendet werden. Nachfolgend meinen die Begriffe „Wartung“ bzw. „Inspektion“ nur die Inspektion.

Prüfungsdurchführung:

Am 24.10.2022 fand das Auftaktgespräch im Wege eines Webmeetings mit der Amtsleiterin für das Schulverwaltungs- und Sportamt, Industriemeisterschule sowie dem Sachgebietsleiter des Sportamtes statt.

In der Folgezeit wurden die Berichte der zuletzt durchgeführten Wartungs- und Reparaturmaßnahmen (2019) sowie die Wartungsberichte und Reparaturangebote der diesjährigen Inspektion an den betroffenen 31 Schulen geprüft. Darüber hinaus wurden die mit Vereinen, die die Hallen mitbenutzen, geschlossenen Nutzungsvereinbarungen näher betrachtet.

Im Einvernehmen mit dem Fachbereich wurde auf ein Abschlussgespräch verzichtet.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Gemäß § 823 BGB obliegt dem Träger von Sportanlagen die allgemeine Verkehrssicherheitspflicht. D. h., er ist gesetzlich verpflichtet, Sportstätten und/oder –geräte regelmäßig auf Mängel prüfen zu lassen.

Träger der Schulen sind nach § 78 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) die Gemeinden (Ausnahme Berufskollegs und Förderschulen). Sie sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen (§ 79 SchulG NRW). Ebenso sind sie Kostenträger für die Personal- und Sachkosten. Zu Letzteren zählen insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen.

Im Stadtbezirk Troisdorf gibt es aktuell 19 Schulen in alleiniger Trägerschaft der Stadt mit insgesamt 31 Sporthallen, die sich wie folgt verteilen:

19	Einfach-Sporthallen (EH)
4	Dreifach-Sporthallen (3H)
4	Mehrzweckhallen (MZH)

- 3 Gymnastikhallen (GH)
- 1 Leichtathletikhalle (LH)

Im Rahmen der Prüfung 2014 wurde mit dem Fachamt vereinbart, dass bei künftigen Rahmenverträgen hinsichtlich der Durchführung der Wartung und der sich daraus ergebenden späteren Umsetzung der Wartungsergebnisse zwei getrennte Rahmenverträge mit unterschiedlichen Firmen abgeschlossen werden sollen. Dies geschah, um bereits im Vorfeld etwaige Zweifel darüber auszuschließen, dass sich die mit der Inspektion beauftragte Firma im Hinblick auf den Umfang festgestellter Mängel dadurch wirtschaftliche Vorteile verschaffen könnte, dass sie selbst später auch die Reparaturen umsetzt. Dieses Verfahren wurde bis 2019 angewendet.

Seitdem werden Wartung und Reparatur wieder jährlich zusammen ausgeschrieben und an dieselbe Firma vergeben. Grundsätzlich ist man bemüht, die Ausschreibung, Vergabe sowie Wartung und Reparatur innerhalb eines Kalenderjahres vollständig abzuschließen. Da sich die Auftragsvergabe der Wartung aufgrund der Prüfung der Auskömmlichkeit der Angebotspreise in 2022 länger hinzog, erfolgte die Auftragserteilung erst am 01.06.2022. Aufgrund personeller Engpässe der Wartungsfirma in den Sommerferien wurde die Wartung erst ab Mitte August durchgeführt.

A

Zur Korruptionsvorbeugung, Schaffung eines größeren Wettbewerbes sowie Vorbeugung von unzureichend durchgeführten Leistungen wird empfohlen, die Wartung und die Reparatur der Sportgeräte an verschiedene Firmen zu vergeben.

Die bisherige Praxis der unterschiedlichen Beauftragung von Wartung und Reparatur hat neben der Korruptionsvorbeugung u. a. auch den Vorteil, dass unsachgemäße oder mangelhaft durchgeführte Reparaturen bei der folgenden Wartung bzw. Reparatur aufgedeckt werden können.

So konnte im Rahmen der Reparatur in 2018 durch Firma W. festgestellt werden, dass die Reparatur in 2017 von Firma f. mangelhaft durchgeführt worden war. Dies hatte zur Folge, dass man künftig von der Beauftragung dieser Firma absehen wollte. Da der Beschwerde erst mit zeitlicher Verzögerung (aufgrund mehrerer

Personalwechsel) seitens des Fachamtes nachgegangen werden konnte, konnten die bestehenden Mängel nicht eindeutig der Reparatur in 2017 zugeordnet werden. Aufgrund der ansonsten guten Zusammenarbeit wurde die Firma wieder in die Liste der möglichen Wartungs- bzw. Reparaturfirmen aufgenommen. Die aktuell mit der Wartung beauftragte Firma ist die Nachfolgerin der Firma, die seit Jahren mit der Reparatur der Sportgeräte betraut war. Sie ist eine der Mitgliedsfirmen der RAL Gütegemeinschaft Sportgeräte e. V..

A

Bei künftigen Beschwerden hinsichtlich unsachgemäßer bzw. nicht zufriedenstellender Auftragsausführung wird empfohlen, diesen umgehend nachzugehen. Dies dient neben der Nachvollziehbarkeit auch zur Durchsetzung von Regressansprüchen sowie ggfs. haftungsrechtlichen Belangen.

Der für die Wartung und Unterhaltung der Sportgeräte in den Schulen vorgesehene Ansatz verteilt sich auf alle Schulen. Innerhalb der Kostenstelle sind die einzelnen Positionen gegenseitig deckungsfähig, sodass Mehrausgaben bei einer Schule durch Minderausgaben bei einer anderen gedeckt werden können. Sollte der festgestellte Reparaturbedarf insgesamt höher als der Haushaltsansatz, so erfolgt seitens des Fachamtes eine Priorisierung. Dies ist seit Jahren gängige Praxis.

Bislang wurde daher eine Nachbeauftragung bis zu einer Höhe von 20 % der ursprünglichen Auftragssumme vorgenommen. Dies wurde von vorneherein einkalkuliert. Diese Vorgehensweise berücksichtigt jedoch nicht den Sinn und Zweck der für eine Nachbeauftragung maßgebenden Rechtsnorm des § 47 Abs. 2 GWG. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, ein erneutes - unter Umständen langwieriges - Vergabeverfahren zu vermeiden. Dieses wenn sich nach Abschluss des ursprünglichen Vergabeverfahrens Umstände ergeben haben, die eine erneute Vergabe erforderlich machen würden.

Sofern die Sicherheit des Gerätes, welches zunächst nicht repariert werden kann, gefährdet ist, wird dieses vorerst nicht weiter genutzt. Hierzu erfolgt eine entsprechende offensichtliche Kennzeichnung. Die Einstufung, ob das Gerät weitergenutzt

werden kann, erfolgt durch die Wartungsfirma. Gleiches gilt für die Freigabe nach der Reparatur. Der zuständige Schulhausmeister begleitet sowohl die Wartung als auch die Reparatur und zeichnet den Wartungs- bzw. Reparaturbericht ab. Hierdurch ist u. a. gewährleistet, dass in der Schule der aktuelle Verfahrensstand bzgl. der Sportgeräte bekannt ist. Die Berichte werden zeitnah dem Sportamt zugeleitet.

A

Die Berichte über die Bestandsaufnahme und die Inspektion liegen für 2022 noch nicht vor. Diese sollten nachgefordert werden.

Im Rahmen der Vergabe wurde unter Punkt 3.1 des Leistungsverzeichnisses die Bestandsaufnahme aller Sportgeräte im Hinblick auf den Gerätezustand (deren Übereinstimmung mit Vorschriften, Richtlinien und Normen RAL-GZ 945, Abs. 2 der Güte- und Prüfbestimmungen) sowie die Erstellung eines Berichts über die Bestandsaufnahme und Feststellung zu evtl. Abweichungen zu mitgeltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen (RAL-GZ 945, Abs. 2) inklusive eines Inspektionsberichtes (Punkt 3.1.6) gefordert.

Diese Berichte dienen als Grundlage für ein Abschlussgespräch mit dem Auftraggeber (Punkt 3.3) und werden von diesem gegengezeichnet. In 2019 erfolgte die Gegenzeichnung durch die zuständigen Schulhausmeister.

Bislang wurden lediglich die unter Punkt 3.4 geforderten Angebote für Wartungs- und Reparaturleistungen gemäß Punkt 3.2 vorgelegt.

Aus der Übersicht der vorgenannten Kostenstelle ist ersichtlich, dass jährlich bis 2019 eine Wartung aller Sporthallen an den Schulen durchgeführt wurde.

Eine jährliche Wartung durch eine Fachfirma wird seitens der DGUV empfohlen. Darüber hinaus sollen Sportgeräte vor deren Gebrauch durch das sie benutzende Lehrpersonal gesichtet werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie blieben die Sporthallen in den Jahren 2020 und 2021 geschlossen. Bis auf die Kletterwände / Boulderanlagen erfolgte in dem Zeitraum keine Wartung bzw. Reparatur.

A

Um den Zeitplan einzuhalten und einen Abschluss vor Jahresende zu erreichen, wird empfohlen, künftig entsprechende Regelungen für Versäumnisse festzulegen.

Am 01.06.2022 wurde ein Auftrag für Wartung und Reparatur in Höhe von 2.558,50 EUR (brutto) erteilt. Entsprechend den Ausschreibungsunterlagen (besondere Vertragsbedingungen) sollte die Wartung nach Auftragserteilung erfolgen und bis zum 24.06.2022 durchgeführt worden sein. Die Reparaturen sollten ca. ab der 33 KW (14.08.22) beginnen und sollten bis zum 22.12.2022 abgeschlossen sein. Tatsächlich wurden die Sportgeräte erst in der Zeit vom 15.08. – 25.08.2022 gewartet. Mit der Reparatur wurde bisher wegen fehlender Beauftragung noch nicht begonnen.

Konsequenzen für die vorhandenen Fristversäumnisse wurden nicht vereinbart.

Durch diese Vereinbarung wird die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer angehalten, die ausgeschriebenen Fristen einzuhalten, somit den Zeitplan nicht zu gefährden und einen Abschluss im laufenden Haushaltsjahr zu ermöglichen.

A

Da bereits seit Jahren die tatsächlichen Reparaturkosten höher sind als der erteilte Auftrag und somit eine Priorisierung der zu reparierenden Geräte vorgenommen wird, sollte die Vergabe eines Auftrages zur Reparatur der Sportgeräte künftig im Anschluss an die Wartung mit dem tatsächlichen Bedarf erfolgen.

Hinsichtlich der im Rahmen der Wartung festgestellten Mängel wurden diese dem Fachamt zusammen mit den Angeboten der erforderlichen Reparaturkosten zwischen dem 28.09.2022 und dem 07.10.2022 mitgeteilt. Sie umfassen ein Gesamtvolumen in Höhe von ca. 106.000,00 EUR (netto) bzw. ca. 126.000,00 EUR (brutto). Hierin enthalten sind Ersatzanschaffungen in Höhe von ca. 41.000,00 EUR (netto) bzw. 49.000,00 EUR (brutto) für Geräte, deren Instandsetzung un-

wirtschaftlich erscheint oder nicht mehr möglich ist. Bestimmte größere Sportgeräte (z. B. Großtrampoline) sind noch nicht eingerechnet. Hier kann ein Angebot bei Bedarf eingeholt werden. Die Bindefrist der Angebote betrug zwei Wochen. Es ist eine einvernehmliche Verlängerung erfolgt.

In der Vorbereitung zu der Vergabe wurden geschätzte Kosten für Inspektion und Reparatur in Höhe von 40.000,00 EUR (netto) bzw. 47.400,00 EUR (brutto) angenommen. Diese basieren auf Erfahrungswerten aus den letzten Jahren. Aufgrund ihres Angebotes erhielt die Firma f. den Zuschlag in Gesamthöhe von 30.784,94 EUR (brutto).

Infolgedessen bildet dieser Betrag die Grundlage für die durchzuführende Wartung und Reparatur. Abzüglich bereits entstandener Aufwendungen in Höhe von ca. 4.000,00 EUR für die Wartung verbleiben für die Reparatur noch ca. 26.000,00 EUR (brutto). Da der tatsächliche Reparaturbedarf diesen Betrag um ca. 21.000,00 EUR übersteigt, ist das Fachamt gehalten, eine Priorisierung dahingehend vorzunehmen, welche Geräte in welchen Schulen jetzt repariert werden sollen.

Das Fachamt hat Anfang Januar 2023 einen Instandsetzungsauftrag über 32.479,50 EUR erteilt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Auftragswert laut Ausschreibung (30.784,94 EUR) abzüglich bereits entstandener Wartungskosten (ca. 4.000,00 EUR) zuzüglich 20% des ursprünglichen Auftragswertes (6.156,99 EUR). Bei den 20% handelt es sich um den Wert einer möglichen Nachbeauftragung ohne erneute Vergabe im Sinne des § 47 Abs. 2 UVgO.

Erste Terminierungen mit den Schulen bzgl. der Reparatur der Sportgeräte sind bereits erfolgt.

Laut Vergabeauftrag standen Haushaltsmittel in Höhe von 60.000,00 EUR für die Wartung und Reparatur zur Verfügung. Die nach Abzug der tatsächlichen Wartungs- und möglichen Reparaturkosten verbleibenden Haushaltsmittel sollen nach 2023 übertragen werden. Über die noch offenen Reparaturen soll nach Genehmigung des Haushalts für 2023 eine neue Ausschreibung erfolgen.

Der Fachbereich beabsichtigt, dies ab der nächsten Ausschreibung zu berücksichtigen. Die Empfehlung gilt als anerkannt.

Neben den herkömmlichen Sportgeräten gibt es auch künstliche Kletterwände und Boulderanlagen. Künstliche Kletterwände sind raumhohe Anlagen mit angebrachten Greifmöglichkeiten. Boulderanlagen hingegen sind Kletteranlagen in Absprunghöhe. In beiden Fällen wird die kletternde Person durch ein Seil gesichert. Kommt das Seil von einer Umlenkung am Ende der Kletterroute zu der kletternden Person, so handelt es sich um eine Top-Rope Anlage. Wird das Seil getragen und clipst man es während des Kletterns an den Sicherungspunkten ein, so spricht man von Vorstieg.

Insgesamt gibt es folgende Kletterwände / Boulderanlagen an folgenden Schulen:

GGs Eschmar:	Kletterwand, Top-Rope Anlage
Gymnasium Altenforst:	Kletterwand, Vorstieg
Don-Bosco-Förderschule:	Kletterwand, Top-Rope Anlage
Gemeinschaftshauptschule:	Kletterwand, Boulderanlage
GGs Asselbachschule:	Kletterwand, Top-Rope Anlage
Heinrich-Böll-Gymnasium:	Kletterwand, Boulderanlage, Vorstieg

Als Grundlage für deren Wartung und Reparatur werden die Ausführungen der Gütegemeinschaft Sportgeräte herangezogen. Die Hauptinspektion/-wartung richtet sich nach DIN EN 12572-1 und DIN EN 12572-2.

Sie wird durch eine Fachfirma, die sich auf diese Anlagen spezialisiert hat, ausgeführt. Auch diese Wartung erfolgt jährlich. Hierzu wird ein Zweijahresvertrag geschlossen. Die Vergabe gründet auf einer Markterkundung und erfolgt an die Firma mit dem günstigsten Angebot. Die Markterkundung wird alle zwei Jahre durchgeführt.

Bei der Prüfung der diesjährigen Wartungsprotokolle ist aufgefallen, dass

- diese teils unvollständig, teils nicht nachvollziehbar ausgefüllt worden sind.
- unterschiedliche Formulare bei vergleichbaren Anlagen verwendet worden sind.
- unklar blieb, ob bestimmte Punkte geprüft worden sind oder nicht vorhanden waren.

- ob in einem Fall die weitere Nutzung der Anlage aufgrund der festgestellten Mängeln erfolgen darf oder nicht („Die Anlage hat geringe Mängel und ist betriebsbereit.“)
- nicht nachvollziehbar war, ob festgestellte Mängel direkt beseitigt worden sind.
- bei einer Schule, deren Anlage 1998 errichtet wurde, die Gurte aus dem Jahr 1977 stammen. Dies erklärt sich nicht. Darüber hinaus dürfen sie max. 10 Jahre verwendet werden. Damit wäre ein Austausch in 2008 bzw. 2018 erforderlich gewesen. Fraglich ist, warum das bisher nicht aufgefallen und beanstandet worden ist.

A

Es wird empfohlen,

- a) die Wartungsprotokolle nach Erhalt umgehend zu kontrollieren und Unstimmigkeiten zeitnah zu klären.
- b) ein einheitliches Prüfprotokoll seitens der Wartungsfirma zu verwenden, um die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
- c) im Prüfprotokoll klare Aussagen zu treffen. Z. B.: Nein oder nicht vorhanden, nicht erforderlich anstelle eines Striches.
- d) die Wartungsfirma regelmäßig zu wechseln. So fallen Fehler bei vergangenen Wartungen auf.

Gerade im Hinblick auf die weitere Nutzung der Kletter- / Boulderanlage ist es zwingend notwendig, dass eine klare Aussage getroffen wird, ob die Anlage aufgrund der festgestellten Mängel weiter benutzt werden darf oder nicht.

Dies ist erforderlich, um die Benutzerinnen und Benutzer vor Verletzungen und die Stadt vor etwaigen Ersatzansprüchen zu schützen.

Es soll künftig ein einheitliches Prüfprotokoll verwendet werden. Bei Unstimmigkeiten/Fragen werden diese telefonisch mit der Wartungsfirma geklärt.

Der Hinweis gilt insofern als anerkannt.

B

Die fehlenden Gegenstände sollten umgehend beschafft werden.

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände sind entweder nicht vorhanden oder bei der entsprechenden Anlage nicht erforderlich. Da sie ein fester Bestandteil im Prüfschema der Wartungsberichte sind, ist davon auszugehen, dass sie, dort, wo sie erforderlich sind, auch geprüft werden. Entsprechend den vorgelegten Wartungsberichten fehlt/fehlen

- an einer Schule eine Matte beim Prallwandschutz,
- an zwei Schulen die Statik für die Top-Rope-Seilumlenkung,
- an 4 Schulen gibt es keine Schuhe oder sie sind nicht erforderlich,
- an 3 Schulen gibt es keine Gurte oder sie konnten nicht eingesehen werden,
- an 3 Schulen gibt es keine Karabiner oder sie konnten nicht eingesehen werden,
- an 3 Schulen gibt es kein zusätzliches Sicherungs-Equipment oder es konnte nicht eingesehen werden,
- an 5 Schulen gibt es weder ein Hinweisschild noch ein Betriebs- und Nutzungsbuch,
- an 5 Schulen gibt es kein Wartungsbuch bzw. es konnte nicht eingesehen werden,
- an 5 Schulen gibt es keinen Statiknachweis.

Die Beanstandung wird anerkannt. Die fehlenden Objekte werden nachgefordert.

Neben der Wartung durch eine Fachfirma empfehlen sowohl die DGUV als auch die RAL Gütegemeinschaft Sportgeräte e. V. eine regelmäßige visuelle Inspektion der Geräte und Anlagen. Bei hoher Nutzungshäufigkeit kann eine tägliche visuelle Inspektion notwendig sein. Es wird empfohlen, dass das Lehrpersonal die Geräte vor deren Gebrauch kontrolliert.

Dies ist den Schulen bekannt, die ihrerseits das Lehrpersonal entsprechend anweisen. Eine Kontrolle hierüber erfolgt nicht. Vielmehr wird an die Eigenverantwortung des Lehrpersonals appelliert. Sofern Mängel vorliegen, erfolgt eine zeitnahe Meldung, in der Regel über die Schulhausmeisterin bzw. den Schulhausmeister. Da

die Verteilung der Sportgeräte in den einzelnen Schulen unterschiedlich ist, gibt es keine Checklisten, die hier zur Dokumentation dienen.

Grundsätzlich stehen alle Sporthallen außerhalb der Schulzeiten anderen Nutzern, z. B. den Vereinen, zur Verfügung. Entsprechende Regelungen hierzu sind in der Nutzungs- und Tarifordnung der Sporthallen (TO), welche am 01.11.2017 in Kraft treten ist, festgehalten. Hierin ist auch der Umgang mit den Sportgeräten geregelt. Diese sieht in § 5 Abs. 5 Nr. 5.4 TO vor, dass die Sicherheit der Geräte durch das Aufsichtspersonal laufend zu beobachten und zu überprüfen ist. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hallenwart oder dem Sportamt umgehend mitzuteilen; die Nutzung ist entsprechend sicherzustellen. Damit ist gemeint, dass die Nutzung insoweit sichergestellt wird, als dass der Verein regelmäßige Kontrollen durchführt. Stellt der Verein einen Mangel fest, so wird das Gerät außer Betrieb genommen und den entsprechenden Stellen berichtet.

Auch in Absatz 6 wird generell nochmals geregelt, dass sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, eine entsprechende schriftliche Meldung an das Sportamt zu erfolgen hat, damit eine fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann. Das Aufsichtspersonal hat auch in diesem Falle sicherzustellen, dass eine entsprechende Nutzung – ggf. auch durch nachfolgende Gruppen – unterbleibt.

Mit den entsprechenden Nutzern werden Nutzungsverträge auf der Grundlage dieser TO geschlossen und Nutzungsentgelte abgerechnet.

Darüber hinaus werden zwei Hallen ausschließlich durch Vereine genutzt.

Für diese zwei Turnhallen wurden ebenfalls Nutzungsverträge mit den Vereinen auf der Grundlage der TO geschlossen. Diese unterscheiden sich im Vergleich zu den oben genannten Nutzungsverträgen dadurch, dass die Wartung der Sportgeräte in die Verantwortung der Vereine fällt.

Sofern es sich um die Geräteturnhalle des Gymnasiums Zum Altenforst handelt, so wird im Rahmen des Nutzungsumfangs nach § 2 des Nutzungsvertrages dem Gymnasium Zum Altenforst die Möglichkeit eingeräumt, die Geräteturnhalle nach

vorheriger fachlicher Einweisung durch die Übungsleiter der Vereine im Rahmen des Schulsports wochentags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu nutzen.

A

Es wird empfohlen, sich die Wartungsprotokolle jährlich vorlegen zu lassen, um die Vertragserfüllung nachhalten zu können.

Dies wird der Fachbereich aufgreifen. Der Hinweis gilt insoweit als anerkannt.

A

Es wird empfohlen, ein Konzept über die Sportgerätenutzung zu erstellen. Ebenfalls kann ein Austausch mit anderen Schulträgern und / oder unabhängigen Prüfstellen hilfreich sein.

Die Stadt hat 31 Sporthallen in unterschiedlichster Art und Nutzweise. Sie dienen u. a. der Erfüllung des Bildungsauftrags. Um sowohl Änderungen im Lehrplan als auch zukunftsorientiert neue Sportarten und –geräte umsetzen bzw. einsetzen zu können, sollte in bestimmten Abständen der Bedarf in den Schulen abgefragt und dokumentiert werden. Bei steigendem Reparaturbedarf, z. B. aufgrund alter Geräte oder häufiger Nutzung, könnte darüber hinaus die Erfassung der standardmäßigen Nutzungsdauer der einzelnen Sportgeräte helfen, frühzeitige Haushaltsmitelanpassungen zu ermöglichen. Dies könnte einem Reparaturstau entgegenwirken. Seit Jahren erfolgt eine Priorisierung der anstehenden Reparaturen, da die aufgrund der Vergabebestimmungen erteilten Reparaturaufträge den tatsächlichen Aufwand nicht abdecken. Ebenso könnten hierdurch rechtzeitig Neuanschaffungen in die Wege geleitet werden.

Die Sportgeräte sind grundsätzlich im Inventarverzeichnis der Stadt Troisdorf erfasst. Diese Liste könnte um entsprechende Felder ergänzt werden, um so eine Grundlage für ein Konzept zu bilden.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Fachamt hat angegeben, dass eine Risikoanalyse bisher nicht durchgeführt worden ist. Standardisierte Verfahrensabläufe, z. B. hinsichtlich der Dokumentation der visuellen Sichtung in den Schulen, Wartungs- und Reparaturberichte, Meldewege im Rahmen des IKS gibt es nicht. Zum einen wird hier auf die Einhaltung der bestehenden Nutzungsordnung der Stadt verwiesen, zum anderen auf einen bisher funktionierenden Informationsfluss zwischen Schulen und dem Fachamt, da den Schulen daran gelegen ist, Mängel zeitnah beseitigt zu bekommen. Funktions-trennungen, Stellvertretungen, kassenrechtliche Anordnungsbefugnisse sowie IT-Berechtigungen seien durch die hausinternen, teils automatisierten Prozesse vorgegeben (Jobrouter, jährliche IT-Sicherheitsunterweisung, Dienstanweisung nach § 31 Gemeindehaushaltsverordnung zur Feststellungs-, Anordnungs-, Vergabe- und Unterschriftsbefugnis).

Fazit:

Die Prüfergebnisse zeigen, dass die Wartung und Reparatur der Sportgeräte zwar jährlich durch eine Fachfirma erfolgen, jedoch der Umgang mit den dort gewonnen Prüfergebnissen Handlungsbedarf aufweist.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt:

- die Vergabep Praxis künftig dahingehend zu ändern, dass die Reparatur erst nach der Wartung über die tatsächlich festgestellten Mängel ausgeschrieben wird.
- mehr Wettbewerb bei den Vergaben zu ermöglichen.
- das Prüfergebnis der Wartung, gerade bei den Kletter- und Boulderanlagen zu kontrollieren und fehlende Ausrüstung kurzfristig nachzurüsten.
- dafür Sorge zu tragen, dass bei Abwesenheit der sachbearbeitenden Person eine Vertretung den Standort der Unterlagen kennt bzw. Zugriff auf alle Unterlagen hat.
- eine Risikoanalyse durchzuführen und ggfs. die bestehenden IKS anzupassen.

Amt 45

Produktgruppe: 0405 – Bibliotheken

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist der Produktbereich 04, Produktgruppe 0405 des Kulturamtes im Bereich der Bibliotheken.

Prüfungsschwerpunkt sind die digitalen Angebote der Stadtbibliotheken.

Prüfungsanlass:

Der Bereich der digitalen Angebote war noch nicht Gegenstand einer Prüfung und wird daher im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 erstmals näher betrachtet.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung ist die Feststellung,

- über welche digitalen Dienste und Angebote die Stadtbibliotheken verfügen,
- wie häufig diese von Ausleihenden genutzt werden,
- welche Anforderungen seitens des Fachamtes derzeit und zukünftig an die digitalen Angebote gestellt werden und
- ob die Stadtbibliotheken über ein zukunftsorientiertes, digitales Konzept verfügen.

Darüber hinaus ist – vor dem Hintergrund interner Kontrollsysteme – Ziel dieser Prüfung festzustellen,

- ob und falls ja, welche Kontrollschritte in die Arbeitsabläufe implementiert sind und
- ob und falls ja, welche Risiken durch den Fachbereich identifiziert worden sind.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Maßstäbe der Prüfung sind die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung begann mit der Anmeldung zur Prüfung bei der Leitung des Amtes 45 am 06.03.2023. Das Auftaktgespräch fand am 23.03.2023 mit der Amts- und Sachgebietsleitung statt. Im Anschluss wurden dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfunterlagen in einem gemeinsamen digitalen Ordner zur Verfügung gestellt. Das Zwischengespräch sowie das Gespräch zum Thema „Risikomanagement und Internes Kontrollsystem“ wurde am 11.05.2023 durchgeführt. Die Prüfung wurde im Juni 2023 abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv. Im Einvernehmen mit dem Fachbereich wurde auf ein Abschlussgespräch verzichtet.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Allgemeines

Die Stadt Troisdorf verfügt über zwei Bibliotheken. Diese befinden sich im City-Center in der Troisdorfer Fußgängerzone sowie im Schulzentrum Sieglar. Sie dienen der Versorgung der Bevölkerung mit analogen und digitalen Medien. Die Bibliotheken sind Kooperationspartner für Bildungseinrichtungen sowie ein sozialer Raum der Begegnung und des Miteinanders. Ein Hauptaugenmerk liegt auf den Bereichen der Lese- und Sprachförderung ab dem Kleinkindalter sowie der kulturellen Bildung.

Um die Stadtbibliotheken zukunftsweisend aufzustellen, hat die Stadtverwaltung ein Bibliothekskonzept erstellt, welches seitens des Rechnungsprüfungsamtes in die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 einbezogen wurde.

Durch das Voranschreiten der Digitalisierung bilden die digitalen Angebote der Stadtbibliotheken den Schwerpunkt dieser Prüfung.

Über die Digitalisierungsstrategie der Stadtbibliotheken Troisdorf wurde in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit vom 01.06.2021 mit der Beratung des Bibliothekskonzepts entschieden.

Digitale Angebote der Stadtbibliotheken

Die Stadtbibliotheken stellen über die Homepage der Stadt Troisdorf die nachfolgenden Angebote zur Verfügung, die mit einem Benutzerausweis kostenfrei nutzbar sind. Ein Benutzerausweis ist für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und Lehrende kostenfrei zu beantragen.

➤ Onleihe – Online-Bibliothek der Stadtbibliothek

Durch einen Zusammenschluss aus zwölf Stadtbibliotheken im Rhein-Sieg-Kreis bietet dieser insgesamt eine Auswahl an über 30.000 E-Books und E-Audiobooks an. Die Medienrückgabe erfolgt komplikationslos, da der Download durch zeitliche Begrenzung automatisch pünktlich zurückgegeben wird.

Ebenfalls sind auch E-Learning-Angebote abrufbar. Der Schwerpunkt liegt auf der Bereitstellung alltäglicher Inhalte, z.B. bei Reiseführern und Kochbüchern.

➤ DigiBib

Hierbei handelt es sich um ein Förderprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen, welches sich auf wissenschaftliche Inhalte bezieht und in seinem Medienangebot als Vergleich zur Onleihe zu sehen ist.

➤ Filmfreund

Mit einem Bibliotheksausweis der Stadt Troisdorf ist die Nutzung des Filmportals Filmfreund unbeschränkt möglich. Das Filmportal bietet 2.500 Spiel- und Dokumentarfilme, Serien und Kurzfilme für verschiedene Interessensgruppen. Es erfolgt keine Erhebung personenbezogener Daten. Die Anmeldung erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzerausweises. Diese bestehen aus der Nummer des Bibliotheksausweises und einem zugehörigen Passwort. Dabei wird auch die Altersfreigabe für Kinder automatisch geprüft.

➤ Freegal

Die Stadtbibliothek Troisdorf stellt Benutzerinnen und Benutzern die Streaming-Plattform Freegal werbefrei zur Verfügung. Das Musikportal bietet eine Sammlung von über 16 Millionen Songs, Musikvideos und Hörbüchern von mehr 40.000 Musiklabels weltweit.

Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer können pro Tag drei Stunden Musik streamen und außerdem drei Titel pro Woche downloaden. Diese können dann z.B. auch in einer Cloud gespeichert werden. Die Anmeldung erfolgt über eine Verlinkung auf der städtischen Homepage, mittels entsprechender Zugangsdaten. Alternativ kann auch eine Nutzung via App erfolgen, in der dann als Anbieter die Stadt Troisdorf auszuwählen ist.

➤ eKidz

Bei eKidz handelt es sich um ein digitales Programm für die Leseförderung. Mit der eKidz App können Kinder Texte hören und mitlesen, Bilder zu den Texten betrachten oder selbst vorlesen. Die Texte sind in unterschiedlichen Schwierigkeits- und Leistungsstufen verfügbar. Außerdem haben Eltern und Lehrerinnen und Lehrer die Möglichkeit, den Fortschritt der Kinder zu überprüfen und zu unterstützen.

Prüfungsfeststellung

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte die exemplarische Nutzung aller digitalen Angebote via App.

Mit dem Aufruf der Homepage der Stadtbibliothek erfolgte die Nutzung der digitalen Angebote. Von dieser sind Verlinkungen zu den jeweiligen Plattformen und Apps gegeben. Die Apps waren unmittelbar aufrufbar. Die Anmeldung erfolgte jeweils standardisiert durch den Benutzerausweis. Die Anmelde Daten bestehen aus der Nummer des Benutzerausweises und des Geburtsdatums.

Die Leistungen sind somit ausschließlich für Bibliotheksnutzende zugänglich und zugleich passwortgeschützt.

Mit Smartphone oder Tablet ließen sich die Anwendungen unmittelbar öffnen. Es war eine freie Medienauswahl möglich. Die Nutzung erweist sich in der Stichprobe als sehr praktikabel.

Es ergaben sich keine An- oder Bemerkungen.

Vertragsunterlagen

Der Fachbereich stellte die Prüfunterlagen über ein zentrales Laufwerk zum Abruf zur Verfügung.

Durch die Prüferin wurden die bereitgestellten Vertragsunterlagen sowie die zugehörigen Rechnungen für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Alle Kosten wurden korrekt auf den entsprechenden Sachkonten verbucht.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

In der Praxis ist zu berücksichtigen, dass sich die Verträge meist an der Zahl der tatsächlich Nutzenden orientieren, sodass infolge dessen die Kosten für die Folgejahre nur bedingt hochrechenbar sind.

Der Vertrag mit der Firma F. für die Nutzung der App Filmfreund trat am 01.01.2021 in Kraft und besteht seitdem fort. Die Kosten stehen in Abhängigkeit zur Zahl der Nutzenden. Hierbei legt der Anbieter verschiedene Vertragspakete zugrunde. Im Jahr 2022 betragen die jährlichen Kosten 6.931,80 EUR.

A

Vor dem Hintergrund attraktiverer Konditionen durch vertraglich geregelte Mengenrabatte empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, die jährlich erhobenen Nutzendenzahlen in die Prüfung des Vertrages miteinfließen zu lassen.

Die derzeitige Berechnungsgrundlage orientiert sich an 10 % aller Bibliotheksnutzenden.

Die Stadtbibliotheken erheben jährlich in ihrem Jahresbericht die Nutzendenzahlen und deren Entwicklung.

Aufgrund der stetig steigenden Nutzendenzahlen empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, den Vertrag mit der Firma F. jährlich dahingehend überprüfen zu lassen, ob veränderte Mengenrabatte entsprechend greifen.

Der Fachbereich teilt die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes. Die Anmerkung gilt als anerkannt.

Umsetzung digitaler Maßnahmen aus dem Bibliothekskonzept

Der Fachbereich verfügt über ein zukunftsweisendes Bibliothekskonzept, siehe hierzu auch die Ausführungen unter „Allgemeines“ in diesem Bericht.

Dieses wird durch den Fachbereich laufend zu den Schritten der Umsetzung aktualisiert. Der Fachbereich legt das Dokument als Prüfunterlage vor.

Aus dem strategischem Handlungsfeld „Lernen“ sei das Ziel, alle Medien generationsübergreifend anzubieten, bereits erfüllt.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes kann dies – durch die im Jahresbericht 2022 aufgeführten statistischen Auswertungen hinsichtlich der Steigerung der digitalen Ausleihe sowie der Steigerung der Gesamtausleihe – bestätigt werden.

Ebenfalls sind Workstations und Ipads sowie Switchs und Playstations 5 ausleihbar, um die Medien- und Informationskompetenzen zu fördern.

Des Weiteren ist die Stadtbibliothek an der Anschaffung von Smartboards interessiert, um ein weiteres attraktives, digitales Angebot zu schaffen.

Der Fachbereich sieht noch weiteres Ausbaupotential im Bereich der weiterführenden Schulen, wo eine erste Veranstaltung zur Förderung der Medien- und Informationskompetenz stattfand. Im Bereich der Elementarbildung erfolgen mit den städtischen Grundschulen bereits zahlreiche Kooperationen.

Das strategische Handlungsfeld „Digitale Herausforderungen leben“ soll im laufenden Jahr 2023 angegangen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass der Fachbereich die Handlungsfelder und Ziele aus dem Bibliothekskonzept 2025 kontinuierlich aufgreift und mit dessen Umsetzung befasst ist.

Risiken und Risikomanagement

Der Fachbereich teilte mit, dass im Dezember 2020 – mit Stellenantritt der Sachgebietsleitung 45.2 – eine Risikoanalyse vorgenommen worden sei. Diese sei jedoch nicht verschriftlicht worden.

A

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, für die wesentlichen Prozesse im Bereich der digitalen Angebote eine aktuelle Risikoanalyse durchzuführen, die festgestellten Risiken zu bewerten, Maßnahmen zur Risikominimierung/-vermeidung zu entwickeln und dies schriftlich zu dokumentieren.

Im Rahmen des Interviews am 11.05.2023 benannte der Fachbereich die nachfolgenden Risiken, welche im Zusammenhang damit stehen, die Nutzenden für den neuen Weg der Mediennutzung zu begeistern:

- Konkurrenzsituation mit den kostenpflichtigen Inhalten größerer Anbieter,
- neue Apps, die möglicherweise mit nicht ausgereifter graphischer Oberfläche oder technischen Hürden vor einer Nutzung abschrecken.

Prüfungsseitig wurden zudem folgende Risiken bzw. Fehlerquellen identifiziert:

- Fehlermeldungen, welche durch Nutzende gemeldet werden, sind in ihrer Behebung abhängig von der zeitlichen Bearbeitung im Hauptamt der Stadt Troisdorf,
- geringe Kapazitäten für Werbemaßnahmen, um auf die (neuen) digitalen Angebote aufmerksam zu machen.

Bislang können die Fehlermeldungen der Nutzenden ausschließlich an das Hauptamt der Stadt Troisdorf weitergegeben werden. In der Regel erfolgt sodann eine kurzfristige Fehlerbehebung.

Die Stadtbibliotheken haben vor, nach erfolgter Ausschreibung künftig eine zu 100 % cloudbasierte Softwarelösung einzusetzen. Damit wären die bisher seitens des Hauptamtes durchgeführten lokalen Neustartungen und Fehlerbehebungen entbehrlich. Ebenfalls wäre dann kein IT-Support in arbeitsfreien Zeiten (u.a. Feiertagen, Wochenenden) zu leisten.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Risiken und zur Risikominimierung wird die Einführung der neuen Softwarelösung seitens des Rechnungsprüfungsamtes befürwortet.

Ein weiteres Risiko stellen die geringen personellen und finanziellen Kapazitäten im Hinblick auf die Durchführung von Werbemaßnahmen dar, um die Aufmerksamkeit der Nutzenden auf die (neuen) digitalen Angebote zu lenken.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass die Bibliotheken Verträge mit den Anbietern digitaler Angebote eingehen, jedoch stets das Risiko einer geringen Nutzung besteht. Insbesondere auch vor dem perspektivisch weiteren Ausbau der digitalen Angebote besteht durch geringe Werbemaßnahmen ein finanzielles Risiko im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung.

Zur Risikominimierung wirkt der Fachbereich auf kurzfristige Vertragslaufzeiten hin. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wird dies durch die Prüfung der Vertragsunterlagen bestätigt.

Darüber hinaus werden nach Angaben des Fachbereichs die Apps und ihr Leistungsportfolio stetig einer Prüfung durch die Mitarbeitenden unterzogen.

Weitere An- oder Bemerkungen ergaben sich nicht.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Fachbereich teilte mit, dass es für den Bereich der Rechnungsbearbeitung einen Prozessablauf gebe, der laufend angewendet werde.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes kann dies durch die Eingaben in den Programmen Jobrouter und Infoma bestätigt werden.

Für den geprüften Arbeitsbereich der digitalen Angebote seien keine weiteren Bearbeitungsstandards eigens schriftlich fixiert. Dies läge auch darin begründet, dass es sich im Bereich der Stadtbibliotheken nicht um verwaltungstypische Aufgaben handele.

Vielmehr erfolge ein überregionaler und deutschlandweiter Austausch in Form regelmäßiger Arbeitstreffen, bei dem wesentliche Standards und ggf. Veränderungen schriftlich mittels Protokoll fixiert werden.

Die interne Informationsweitergabe innerhalb des Fachbereichs erfolge dann durch regelmäßige Dienstbesprechungen.

Aufgrund des vielschichtigen Aufgabeninhaltes und der projektbezogenen Tätigkeiten kann die Ansicht des Fachbereichs nachvollzogen werden.

Der Fachbereich erklärte, dass Kontrollen bislang durch das mehrköpfige Leitungsteam stattfinden. Mit den Zugängen zu den Portalen der Anbieter digitaler Angebote können zudem durch das Leitungsteam Evaluationen und weitergehende Informationen abgerufen werden. Die Daten sind flexibel abrufbar und bieten daher eine systemgesteuerte Kontrollfunktion im Hinblick auf die Nutzung der verschiedenen Plattformen.

Fazit:

- Die Stadtbibliotheken verfügen über zahlreiche digitale Angebote, die verschiedene Interessens- und Altersgruppen ansprechen.
- Die Abrechnung erfolgt den vertraglichen Grundlagen entsprechend.
- Alle digitalen Angebote sind mit dem Bibliotheksausweis für die Nutzenden kostenfrei nutzbar.
- Die gesetzliche Altersfreigabe von Medien wird automatisiert geprüft und korrekt umgesetzt.
- Der Fachbereich verfügt über ein zukunftsweisendes Bibliothekskonzept 2025 und ist mit der Umsetzung digitaler Maßnahmen befasst.
- Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Fachbereich, für die wesentlichen Prozesse im Bereich der digitalen Angebote eine aktualisierte Risikoanalyse durchzuführen, die festgestellten Risiken zu bewerten, Maßnahmen zur Risikominimierung/-vermeidung zu entwickeln und dies schriftlich zu dokumentieren.

Produkt: 04 - Kultur

Produktgruppe: 0404 – Musikschule der Stadt Troisdorf;

Hier: Kostendeckungsgrad

Ansatz 2022 Aufwendungen: 971.464,00 EUR

Ergebnis 2022 Aufwendungen: 997.563,00 EUR

Ansatz 2022 Erträge: 550.200,00 EUR

Ergebnis 2022 Erträge: 614.260,00 EUR

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist die Musikschule der Stadt Troisdorf (im Folgenden Musikschule), hier insbesondere die Entwicklung des Kostendeckungsgrades mit Blick auf die Einflussfaktoren, die für dessen Höhe ausschlaggebend sind.

Prüfungsanlass:

Da der Kostendeckungsgrad der Musikschule letztmalig für den Jahresabschluss 2016 Teil der Prüfung war, sollen die Entwicklung des Kostendeckungsgrades seit 2016 sowie die Einflussfaktoren, durch die dessen Höhe bestimmt wird, in die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 einbezogen werden.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung ist die Feststellung,

- ob der Kostendeckungsgrad für das Jahr 2022 korrekt ermittelt wurde,
- ob die Zielvorgabe des Haushaltsplanes 2021/2022, einen Kostendeckungsgrad in Höhe von mindestens 60 % zu erzielen, im Jahr 2022 erreicht wurde,
- ob der Ratsbeschluss vom 15.05.2012 zur Haushaltskonsolidierung, mit dem der jährliche Zuschussbedarf auf maximal 250.000,00 EUR festgelegt wurde, im Jahr 2022 eingehalten werden konnte,
- welche Faktoren konkret für die Höhe des erreichten Kostendeckungsgrades ausschlaggebend sind,

- welche Möglichkeiten der Einflussnahme es auf vorgenannte Faktoren gibt, um den Kostendeckungsgrad der Musikschule zu erhöhen sowie
- ob die im Haushaltsplan 2021/2022 festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Musikschule geeignet sind, um ggf. einen Anstieg der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, damit einhergehend eine Steigerung der Gebühreneinnahmen und somit auch des Kostendeckungsgrades zu erreichen.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Maßstäbe der Prüfung sind die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung begann am 12.12.2022 mit der Anmeldung der für die Zeit ab Januar 2023 vorgesehenen Prüfung bei der Leitung des Amtes 45. Das Auftaktgespräch fand am 12.01.2023 unter Beteiligung der Amtsleitung 45 und des Leiters der Musikschule statt. Die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen wurden vom Leiter der Musikschule sukzessive zur Verfügung gestellt. Die Prüfung wurde im zweiten Quartal 2023 abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt und der Leitung der Musikschule verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv. Im Einvernehmen mit dem Fachbereich wurde auf ein Abschlussgespräch verzichtet.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung. Sie verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist also eine nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtete kommunale Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Obwohl das Betreiben einer Musikschule eine freiwillige Aufgabe ist, gehört das Vorhalten eines solchen Angebotes doch bereits zum Standardleistungsangebot vieler Kommunen.

Der Besuch der Musikschule, die Teilnahme am Unterricht und die Höhe der Gebühren, die für die Teilnahme an den Unterrichtsstunden der Musikschule erhoben werden, wird durch die vom Rat der Stadt Troisdorf erlassene „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf“ geregelt. Eine Staffelung der Gebühren unter sozialen Aspekten stellt dabei sicher, dass allen Bevölkerungsgruppen der Zugang zur Musikschule ermöglicht wird.

Prüfung

Voraussetzung dafür, dass eine Kommune dazu in der Lage ist, eine Musikschule zu betreiben, ist das Anstreben eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades.

Was ist der Kostendeckungsgrad einer Musikschule und wie wird er ermittelt?

Es gibt unterschiedliche Wege und Auffassungen darüber, wie der Kostendeckungsgrad einer Musikschule als Grundlage zukünftiger Planungen am besten berechnet werden sollte. So erfolgt die Berechnung des Kostendeckungsgrades der Musikschule Troisdorf unter Zugrundelegung des folgenden Berechnungsweges: Division der Erträge der Produktgruppe 0404 durch die Aufwendungen der Produktgruppe 0404.

Wie das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 zeigt, lag der Kostendeckungsgrad der Musikschule Troisdorf in 2022 bei 61,6 %, so dass sich für die Jahre seit der zum Jahresabschluss 2016 erfolgten Prüfung folgende Entwicklung des Kostendeckungsgrades ergibt:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kostendeckungsgrad Musikschule Troisdorf (in %)	63,1	61,4	57,0	56,0	55,1	61,6
Durchschnittl. Deckungsgrade der Musikschulen in NRW (in %)	41,41	43,99	42,81	41,14	35,97	*

(Anmerkung: Grund für die zunächst rückläufige Entwicklung des Kostendeckungsgrades sind in erster Linie die durch die Corona-Pandemie verschuldeten Umstände)

*: Diese Angabe lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

Verschiedene Wege zur Ermittlung des Kostendeckungsgrades für das Jahr 2022:

A

Um die Höhe des Kostendeckungsgrades möglichst verlässlich ermitteln und auf deren Grundlage planen zu können sowie um eine bessere Vergleichbarkeit des Kostendeckungsgrades der Musikschule für verschiedene Jahre zu erzielen, regt das Rechnungsprüfungsamt an, neben der aktuell von der Musikschule angewandten Art der Ermittlung des Kostendeckungsgrades künftig als Kostendeckungsgrad ebenso den prozentualen Anteil der durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule heranzuziehen.

Hinsichtlich des von der Musikschule genutzten Berechnungsweges, der der Ermittlung der vorgenannten Kostendeckungsgrade zu Grunde liegt, ist unbedingt zu beachten, dass ein auf diese Weise ermittelter Kostendeckungsgrad zum Teil durch jährlich stark schwankende Einnahmen und Ausgaben geprägt ist.

Auf der Seite der Einnahmen sind hier z.B. die Einnahmen aus Veranstaltungen und Angeboten, Workshops und Kursen sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Material, Büchern, Instrumenten etc. enthalten. Die Höhe dieser Einnahmen ist von Jahr zu Jahr nicht zwingend stabil und daher nur schwer planbar.

Größtenteils stabil und planbar hingegen ist auf der Einnahmenseite die Höhe der Gebühreneinnahmen nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf“ sowie auf der Ausgabenseite die Höhe der Ausgaben für das pädagogische Personal der Musikschule.

Für einen Vergleich des Kostendeckungsgrades der Musikschule in verschiedenen Haushaltsjahren ist es daher aussagekräftiger, als Kostendeckungsgrad den prozentualen Anteil der durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule heranzuziehen.

Der Landesrechnungshof (LRH) Schleswig-Holstein legte im Jahr 2013 in einer vergleichenden Prüfung zum Kostendeckungsgrad verschiedener Musikschulen seiner Prüfung ebenfalls diese Art der Berechnung zugrunde und stellte fest, dass es Musikschulen gibt, die mit ihren Gebühren 90 % der Ausgaben für das pädagogische Personal decken.

Der LRH sprach daraufhin die Empfehlung aus, dass Musikschulen eine 90%-ige Kostendeckung der Ausgaben für das pädagogische Personal durch Gebühreneinnahmen anstreben sollten.

Überträgt man diese Art der Berechnung des Kostendeckungsgrades für das Jahr 2022 auf die Musikschule Troisdorf, so wird - bei jährlichen Gebühreneinnahmen nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf“ in Höhe von insgesamt 466.394,11 EUR einerseits und jährlichen Personalaufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule in Höhe von insgesamt 662.784,52 EUR andererseits - ein Kostendeckungsgrad von 70,37 % erreicht.

Im Rahmen der Nachschau zu einer u.a. den Themenbereich des Kostendeckungsgrades betreffenden Prüfung zum Jahresabschluss 2016 führte der Fachbereich hierzu aus, dass er den oben dargestellten Berechnungsweg anwende, um eine Vergleichbarkeit der Musikschule Troisdorf mit den Musikschulen in NRW zu erreichen. Der Verband der deutschen Musikschulen veröffentlichte jährlich entsprechende Zahlen für die Musikschulen in NRW, die auf dem gleichen Wege ermittelt wurden.

Diese Argumentation ist nachvollziehbar. Dennoch ist es hilfreich, zumindest zusätzlich zum Zwecke eigener Planungen auch den prozentualen Anteil der durch

Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule zu berechnen.

Zielvorgabe zum Kostendeckungsgrad lt. Haushaltsplan 2021/2022

Prüfergebnis:

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Jahr 2022 die Zielvorgabe eines Kostendeckungsgrades von mindestens 60 % lt. Haushaltsplan 2021/2022 von der Musikschule erreicht wurde.

Zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung hat sich die Musikschule das Erreichen eines Kostendeckungsgrades von mindestens 60 % zum Ziel gesetzt. Dies ist dem Haushaltsplan 2021/2022 zu entnehmen.

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich ist, konnte die Musikschule im Jahr 2022 einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 61,6 % erzielen und erfüllte damit das Ziel.

Ratsbeschluss zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung hinsichtlich der Höhe des maximalen jährlichen Zuschussbedarfs der Musikschule

A

Die durch Ratsbeschluss vom 15.05.2012 zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung festgesetzte Vorgabe eines maximalen jährlichen Zuschussbedarfs wurde von der Musikschule nicht erfüllt. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, diese Problematik aufzugreifen, die Höhe dieser Vorgabe erneut zu überprüfen und ggf. durch einen geänderten Ratsbeschluss an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Per Ratsbeschluss vom 15.05.2012 wurde zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung der jährliche Zuschussbedarf auf maximal 250.000,00 EUR begrenzt. Der tatsächliche Zuschussbedarf der Musikschule Troisdorf im Jahr 2022 betrug jedoch 383.303,00 EUR, so dass diese Vorgabe nicht erreicht wurde. Zu dieser Abweichung befragt führte der Fachbereich aus, dass zwischenzeitlich ein Erreichen dieser Vorgabe aus dem Jahr 2012 auch für die Zukunft unrealistisch erscheint.

Welche konkreten Faktoren sind für die Höhe des Kostendeckungsgrades ausschlaggebend?

Für das Erreichen eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades spielen in erster Linie folgende Faktoren eine zentrale Rolle:

- Die Höhe der Gebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf“,
- Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der kommunalen Musikschulen für das jeweils laufende Haushaltsjahr,
- die Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie
- die Höhe der Personalaufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule.

Welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die vorgenannten Faktoren gibt es, um den Kostendeckungsgrad der Musikschule zu erhöhen?

Um einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad erzielen zu können, ist es unabdingbar herauszufinden, welche Maßnahmen eine Einflussnahme auf die vorgenannten Faktoren ermöglichen.

Zu den hierfür in Betracht kommenden Maßnahmen zählen Folgende:

- a. eine Erhöhung der Gebühren durch den Erlass einer neuen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf“,
- b. die Beantragung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der kommunalen Musikschulen für das jeweils laufende Haushaltsjahr,
- c. das Anstreben einer höheren Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel, auf diese Weise die Gebühreneinnahmen zu erhöhen sowie
- d. die Einflussnahme auf die Höhe der Personalaufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule.

Zu a.

Erhöhung der Gebühren durch den Erlass einer neuen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf“

Prüfergebnis:

Die Prüfung ergab, dass eine weitere Erhöhung der Gebühren durch den Erlass einer neuen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf“ derzeit nicht in Betracht kommt.

Die letzte Anpassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf“ erfolgte mit Wirkung vom 01.02.2022. In Anbetracht der aktuell sehr hohen Kosten in allen Bereichen des täglichen Lebens ist eine weitere Erhöhung der Gebühren den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Familien nicht zuzumuten. Sind diese aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht mehr in der Lage, die Gebühren zu zahlen, so könnte eine weitere Gebührenerhöhung einen der Zielsetzung zuwiderlaufenden Effekt haben und zu vermehrten Kündigungen und damit einem deutlichen Rückgang der Anzahl der Schülerinnen und Schüler führen.

Wie vom Fachbereich erläutert wird, hat der derzeit praktizierte zweijährige Zyklus für Gebührenerhöhungen (Anm.: vorher wurden nur alle drei bis vier Jahre Gebührenerhöhungen vorgenommen) bereits zu erhöhten Abmeldezahlen geführt, so dass von der Möglichkeit weiterer Gebührenerhöhungen nur mit Vorsicht Gebrauch gemacht werden sollte.

Zu b.

Beantragung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der kommunalen Musikschulen für das jeweils laufende Haushaltsjahr

Prüfergebnis:

Die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der kommunalen Musikschulen im Jahr 2022 wurden von der Leitung der Musikschule ordnungsgemäß beantragt. Ein Zuschussbetrag für das Jahr 2022 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bewilligt.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auf Antrag im Rahmen einer sogenannten „Pro-Kopf-Förderung“ die kommunalen Musikschulen. Grundlage für die Bemessung der Höhe der Fördermittel ist dabei die Belegungszahl der Schülerinnen und Schüler des Vorjahres.

Die Leitung der Musikschule stellte am 07.09.2022 den Antrag auf eine solche Förderung bei der Bezirksregierung Köln. Wie dem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung von 14.09.2022 zu entnehmen ist, wurde von dort für das Jahr 2022 ein Zuschussbetrag in Höhe von 10.592,40 EUR bewilligt.

Zu c.

Möglichkeit der Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und damit auch der Einnahmen der von diesen zu entrichtenden Gebühren

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Musikschule seit der zum Jahresabschluss 2016 erfolgten Prüfung (entnommen den Sachstandsberichten der Musikschule aus den Jahren 2016-2022):

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Schülerinnen und Schüler	1.103	1.038	1.056	1.068	967	945	972

Prüfergebnis:

Im Rahmen der durchgeführten Prüfung war festzustellen, dass die Musikschule zahlreiche Maßnahmen und Projekte umsetzt, um eine Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Musikschule zu erreichen.

Zum Zwecke des Erreichens einer höheren Zahl von Schülerinnen und Schülern und damit höherer Gebühreneinnahmen sind im Haushaltsplan 2021/ 2022 für das Jahr 2022 folgende vier Aufgabenschwerpunkte für die Musikschule festgelegt, die bei Durchführung entsprechender Maßnahmen durchaus geeignet sind, eine Erhöhung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu erreichen:

- 1) Der Ausbau und die Optimierung des Angebotes im Bereich des Elementar- und Gruppenunterrichts,
- 2) Angebote im Bereich Kinderchor und Jugend-Bigband,
- 3) der Ausbau im Erwachsenen- und Seniorenbereich sowie im Bereich Trogata und
- 4) der Ausbau der Arbeit mit Flüchtlingen.

Prüfergebnis:

Die im Haushaltsplan 2021/2022 festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Musikschule sind geeignet, um ggf. einen Anstieg der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, damit einhergehend eine Steigerung der Gebühreneinnahmen und somit auch des Kostendeckungsgrades zu erreichen.

Auf die Frage, welche konkreten Maßnahmen im Jahr 2022 zu den genannten Aufgabenschwerpunkten durchgeführt wurden, führte die Leitung der Musikschule Folgendes aus:

Zu 1)

Im Elementarbereich wurden im Jahr 2022 neue Gruppen der musikalischen Früherziehung und „Musikzwerge“-Gruppen an zwei weiteren Standorten, an der Kita Evrystraße und an der Kita Schneewittchenweg, eingerichtet. Die Zahl der Teilnehmenden in der Früherziehung stieg hierdurch von 214 im Jahr 2021 auf 247 im Jahr 2022, die Zahl der Teilnehmenden in „Musikzwerge“-Kursen verzeichnete einen Zuwachs von 31 auf 57 im gleichen Zeitraum.

Zu 2)

In der Zeit der Corona-Pandemie waren Chor- und Ensembleproben lange Zeit untersagt. Der Kinderchor befand sich im Jahr 2022 noch im Neuaufbau. Mit dem Weggang der Chorleitung sank die Zahl der Teilnehmenden Ende 2022 noch einmal leicht ab. Die Leitung der Musikschule rechnet jedoch mit einem stetigen Zuwachs ab dem Jahr 2023.

Die Jugend-Bigbands sind in 2021 neuformiert worden und konnten Ende 2022 erstmals wieder auftreten.

Zu 3)

Seit August 2022 bietet die Musikschule zusätzlich zum bisherigen Angebot eine weitere Gruppe Keyboard-Unterricht für Senioren an. Seit Januar 2021 besteht das neue Angebot eines Erwachsenenchores im Gymnasium „Zum Altenforst“. Die Zahl der Mitglieder betrug zum Stichtag 31.12.2022 bereits 33.

Zu 4)

Zu diesem Aufgabenschwerpunkt erläuterte die Musikschulleitung, dass die Zahl der arabisch-stämmigen Flüchtlinge in den Jahren 2020 bis 2022 deutlich abgenommen habe, sodass Angebote für diesen Personenkreis nicht weiter ausgebaut wurden. Spezielle bereits bestehende Angebote jedoch, wie der Unterricht im Fach „Baglama/Saz“, wurden inner- und außerhalb von Landesförderungen weitergeführt. Ein großer Teil der Baglama-Kurse wurde auch im Jahr 2022 durch den „Kulturrucksack“ gefördert. Außerdem wurde ein Kooperationsprojekt der Baglamagruppen und des Gitarrenensembles ins Leben gerufen.

Darüber hinaus bietet die Musikschule auch geflüchteten Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen aus der Ukraine die Möglichkeit, Instrumentalunterricht/Ensembleunterricht zu erhalten.

Zu d.

Einflussnahme auf die Höhe der Personalaufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule der Stadt Troisdorf

Die personelle Situation des pädagogischen Personals der Musikschule stellt sich im Jahr 2022 zu den Stichtagen 01.01.2022 bzw. 31.12.2022 wie folgt dar:

Stichtag	01.01.2022	31.12.2022
Zahl der Festangestellten (exklusiv Leistung)	1 Vollzeitkraft 3 Teilzeitkräfte	1 Vollzeitkraft 4 Teilzeitkräfte
Zahl der Honorarkräfte	44	40
Erteilte Unterrichtsstunden durch Festangestellte	113	114
Erteilte Unterrichtsstunden durch Honorarkräfte	372	365

Nicht alle Personen, die an Musikschulen als Lehrerinnen oder Lehrer unterrichten, sind angestellt. Sehr viele arbeiten auf Honorarbasis und damit selbständig. Für Honorarkräfte gilt kein Tarifvertrag; Arbeitsbedingungen müssen individuell ausgehandelt werden. Andererseits sind Honorarkräfte ggf. freier als Angestellte in

ihrer Entscheidung, wie viele Stunden sie arbeiten möchten und ob sie an verschiedenen Musikschulen tätig sein wollen.

Prüfergebnis:

Die Möglichkeiten, auf die Höhe der Personalaufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule Einfluss zu nehmen, sind im Falle der Musikschule Troisdorf sehr begrenzt.

In der Regel sind die Personalaufwendungen für Honorarkräfte an Musikschulen geringer als für Festangestellte. Eine weitere Erhöhung der Zahl der Honorarkräfte zu Lasten der Zahl der Festangestellten ist an der Musikschule jedoch in Anbetracht der aus vorstehender Tabelle zu entnehmenden Zahlen nicht möglich.

Der Fachbereich verwies zudem im Rahmen der Prüfung darauf, dass der Personalkostenaufwand in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen angestiegen sei:

So seien in den Jahren 2017 und 2021 neben den allgemeinen Tarifsteigerungen auch die Honorarsätze der freien Mitarbeitenden (um jeweils ca. 10 %) angehoben worden. Darüber hinaus werden seit dem Jahr 2020 für die Honorarkräfte der Musikschule regelmäßig Abgaben an die Künstlersozialkasse entrichtet. Für die Jahre 2015 bis 2019 wurden entsprechende Beiträge in Höhe von insgesamt 89.432,42 EUR rückwirkend abgeführt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Jahr	Honorare (EUR)	Abgabesätze	Beträge (EUR)
2015	370.751,00	5,2 %	19.279,05
2016	350.692,00	5,2 %	18.235,98
2017	389.413,00	4,8 %	18.691,82
2018	389.115,00	4,2 %	16.342,83
2019	401.970,00	4,2 %	16.882,74
GESAMT			89.432,42

Fazit:

- Um die Höhe des Kostendeckungsgrades der Musikschule möglichst verlässlich ermitteln und auf deren Grundlage planen zu können sowie um eine bessere Vergleichbarkeit des Kostendeckungsgrades der Musikschule für verschiedene Jahre zu erzielen, regt das Rechnungsprüfungsamt an, neben der aktuell von der Musikschule angewandten Art der Ermittlung des Kostendeckungsgrades künftig als Kostendeckungsgrad ebenso den prozentualen Anteil der durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule heranzuziehen.
- Die Zielvorgabe eines Kostendeckungsgrades von mindestens 60% lt. Haushaltsplan 2021/2022 wurde von der Musikschule im Jahr 2022 erreicht.
- Die durch Ratsbeschluss vom 15.05.2012 zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung festgesetzte Vorgabe eines maximalen jährlichen Zuschussbedarfs wurde von der Musikschule nicht erfüllt. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, diese Problematik aufzugreifen, die Höhe dieser Vorgabe erneut zu überprüfen und ggf. durch einen geänderten Ratsbeschluss an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.
- Eine weitere Erhöhung der Gebühren durch den Erlass einer neuen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf“ kommt derzeit nicht in Betracht.
- Die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der kommunalen Musikschulen im Jahr 2022 wurden von der Leitung der Musikschule ordnungsgemäß beantragt. Ein Zuschussbetrag für das Jahr 2022 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bewilligt.
- Im Rahmen der durchgeführten Prüfung war festzustellen, dass die Musikschule zahlreiche Maßnahmen und Projekte umsetzt, um eine Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Musikschule zu erreichen. Die im Haushaltsplan 2021/2022 festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Musikschule sind geeignet, um ggf. einen Anstieg der Zahl der Schülerinnen

und Schüler, damit einhergehend eine Steigerung der Gebühreneinnahmen und somit auch des Kostendeckungsgrades zu erreichen.

- Die Möglichkeiten, auf die Höhe der Personalaufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule Einfluss zu nehmen, sind im Falle der Musikschule sehr begrenzt.

Amt 50

Produktgruppe 05040105

Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus

Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung war der Verwendungsnachweis (VN) über die Verwendung der Zuwendung aus dem Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – füreinander.“, für das Projekt „MGH – gemeinsam & engagiert mit Kindern & Jugendlichen“, für den Sonderschwerpunkt „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“ und der Kofinanzierung durch die Stadt Troisdorf.

Prüfungsanlass:

Über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel aus dem Bundesprogramm und der städtischen Kofinanzierung ist jährlich ein VN zu erbringen. Da die Stadt Troisdorf eine eigene Prüfeinrichtung unterhält, hat diese gemäß Ziffer 7.2 ANBest-Gk den VN vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob die bewilligten Fördergelder zweckentsprechend verwendet und ordnungsgemäß verbucht wurden.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Prüfungsgrundlage ist der Zuwendungsbescheid für das Förderjahr 2022 und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Mit Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vom 29.04.2022 – 3922MGH033 – wurde der Stadt Troisdorf, nach Maßgabe der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander“, eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 61.380,00 EUR für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 zum Betrieb des Mehrgenerationenhauses Haus International, Nahestr. 61 – 63 in 53840 Troisdorf, bewilligt.

Es handelt sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 40.000,00 EUR aus Mitteln des BMFSFJ für die Umsetzung des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“,
- 15.000,00 EUR für die Aufstockung im Projekt „MGH – gemeinsam & engagiert mit Kindern & Jugendlichen“ sowie
- 6.380,00 EUR aus Mitteln des BMBF im Rahmen der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung für die Umsetzung des Sonderschwerpunktes „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“.

Hinzu kommt eine jährliche kommunale Kofinanzierung durch die Stadt Troisdorf in Höhe von 10.000 EUR.

Prüfungsdurchführung:

Nach Ziffer 2.5 des Zuwendungsbescheides ist der VN abweichend von Nr. 6.1 ANBest-Gk spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vorzulegen. Der VN wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 03.02.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde am 28.02.2023 abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich verlief kooperativ.

Prüfungsergebnis sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Einnahmen

Im Jahr 2022 wurden eine Abschlagszahlung der Bundeskasse auf die zu erwartenden Fördermittel in Höhe von 59.186,02 EUR sowie die Kofinanzierung durch die Stadt Troisdorf in Höhe von 10.000,00 EUR vereinnahmt.

Ausgaben

Für das Haushaltsjahr 2022 waren 244 Einzel-Auszahlungsbelege mit einer Gesamthöhe von 120.505,01 EUR (projektrelevanter Betrag: 91.758,66 EUR) in den Verwendungsnachweis eingeflossen.

Die Prüfung erstreckte sich u. a. auf die rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises (zahlenmäßiger Nachweis):

<u>Ausgaben</u>	<u>Finanzierungsplan</u>	<u>Ist-Ausgabe</u>
Personalausgaben	19.285,04 EUR	38.091,64 EUR
Miete und Mietnebenkosten	21.318,01 EUR	28.745,76 EUR
Vergabe von Aufträgen	26.007,74 EUR	23.509,01 EUR
Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben	2.217,79 EUR	1.412,25 EUR
Gesamt	68.828,58 EUR	91.758,66 EUR

B

Der zur Prüfung vorgelegte Verwendungsnachweis war teilweise unvollständig und fehlerhaft.

Es fehlten

- der Zuwendungsbescheid inkl. Anlagen,
- Honorarverträge und
- Nachweise über geleistete Stunden (Honorarkräfte).

Fehler waren in Bezug auf

- Rechnungsbeträge und -daten,
- die Höhe der zu berücksichtigenden Mieten und Mietnebenkosten sowie
- einen fehlenden Skonto Abzug

festzustellen.

Nicht in allen Honorarverträgen war ersichtlich, ob ein wöchentliches oder monatliches Stundenkontingent vereinbart worden ist. Es wird empfohlen, die Honorarverträge künftig zu konkretisieren.

Der Fachbereich reichte im Verlaufe der Prüfung die fehlenden Unterlagen nach, korrigierte die fehlerhaften Einträge in der Belegliste und erläuterte die vertraglichen Stundenkontingente.

Die Bemerkung gilt damit als anerkannt und ausgeräumt.

Fazit:

Die Zuwendung ist zweckentsprechend verwendet worden. Alle Einnahmen und Ausgaben waren vollständig belegt und ordnungsgemäß verbucht.

Vergabeprüfung

Prüfungsgegenstand:

Die Prüfung von Vergaben gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW.

Die Prüfung einzelner Vergabevorgänge durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt fortlaufend unterjährig und ist gleichzusetzen mit einer „Endkontrolle“, bevor ein Auftrag erteilt wird.

Alle zwei Jahre prüft die EU-Kommission die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts. Ab 01.01.2022 müssen öffentliche Auftraggeber folgende Schwellenwerte beachten:

- 215.000,00 EUR für Liefer- und Dienstleistungen,
- 5.382.000,00 EUR für Bauaufträge und Konzessionsvergaben

Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte sind gemäß § 26 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kom HVO NRW) die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt. Der Runderlass vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze) empfiehlt zur Vermeidung rechtlicher Risiken grundsätzlich die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Mit Wirkung vom 31.12.2021 wurden die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kom HVO NRW durch einen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung geändert. Bei den maßgeblichen Neuerungen handelt es sich insbesondere um Anhebungen der Wertgrenzen, welche Erleichterungen für die Fachämter darstellen.

Um die vorgeschlagenen Erleichterungen für die Fachämter schnellstmöglich einzuführen und eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, sollten sämtliche Vergaben, die nach dem neuen Erlass vereinfacht vergeben werden können, vorab mit der Zentralen Vergabestelle (ZVS) abgestimmt und als Ausnahmegenehmigung entsprechend der städtischen Vergaberichtlinien durchgeführt werden können.

Die ZVS hat mit Datum vom 13.08.2020 und nach der Abstimmung mit dem Verwaltungsvorstand mitgeteilt, die Umsetzung des Runderlasses vom 04.07.2020 bis zu einer Beschlussfassung im Rat zu ermöglichen. Die Regelung vom 13.08.2020 gilt mit den ab 31.12.2021 geänderten Wertgrenzen fort. Die Umsetzung des Runderlasses erfolgte durch eine Anpassung der „Übersicht Vergabeverfahren 2022“.

Mit der Zuständigkeitsordnung des Rates vom 17.11.2020 liegt die Zuständigkeit für Regelungen, die die gesetzlichen Vorgaben für Vergaben wiedergeben bzw. Anweisungen zur konkreten Durchführung eines Vergabeverfahrens beinhalten, als Dienstanweisung im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Nach dieser werde der Bürgermeister künftig vierteljährlich im Haupt- und Finanzausschuss über die von der Verwaltung getätigten Auftragsvergaben – bei Bauauftragsvergaben ab 50.000,00 EUR und sonstigen Vergaben ab 25.000,00 EUR – berichten.

Eine entsprechende Dienstanweisung sei weiterhin in Vorbereitung (Stand März 2023).

Bis zum Inkrafttreten der „Dienstanweisung der Stadt Troisdorf zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ gelten die Regelungen vom 13.08.2020 für sämtliche Vergabemaßnahmen, einschließlich Fördermaßnahmen, fort.

Eine vollumfängliche Anpassung der verwaltungsseitig genutzten Vordrucke stand im Übrigen bei Berichtsabfassung noch aus.

Die ZVS war zuständig für die Vergabe von Dienstleistungen ab einem Nettoauftragswert von 15.000,01 EUR, Lieferleistungen ab 25.000,01 EUR und für

die Vergabe von Bauleistungen ab 25.000,01 EUR netto. Unterhalb dieser Wertgrenzen führen die jeweiligen Fachbereiche der Stadt die Vergaben in eigener Zuständigkeit durch.

Für die Vorlage zur Prüfung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt galten dieselben Wertgrenzen. Vergaben sind nach ihrer Unterzeichnung mit allen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten:

- Dienstleistungen ab 15.000,01 EUR,
- Lieferleistungen ab 25.000,01 EUR sowie
- Bauleistungen ab 25.000,01 EUR.

Spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung sind zudem dem Rechnungsprüfungsamt alle Beschlussvorlagen über Vergaben, die nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Troisdorf von einem Ausschuss vergeben werden, zusammen mit den vollständigen Vergabeunterlagen zuzuleiten.

Aus den Einladungen zu den Sitzungen des Vergabeausschusses muss erkennbar sein, ob das Rechnungsprüfungsamt am Vergabeverfahren beteiligt war. Auf eventuelle Bedenken oder Vorbehalte ist spätestens in der Sitzung hinzuweisen.

Prüfungsziel:

Grundsätzlich dient die Vergabeprüfung der erhöhten Rechtssicherheit in Vergabeangelegenheiten.

Darüber hinaus wird durch die strikte Trennung von

- formeller Durchführung des Vergabeverfahrens (ZVS) und
- Auftragserteilung (Fachamt)

weiterhin ein Beitrag zur Korruptionsprävention geleistet.

Der Schwerpunkt der Vergabeprüfung liegt in der Einhaltung der gesetzlichen Ausschreibungsformalien unter Berücksichtigung der jeweiligen Vergabeordnung und Beachtung der Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung,

der korrekten Vorprüfung sämtlicher Angebotsunterlagen sowie der ausführlichen Wertung der Angebote und deren Dokumentation.

Eine weitere zentrale Frage ist, ob wesentliche Vergabegrundsätze beachtet worden sind, wie z.B.:

- Wettbewerbsgrundsatz,
- Gleichbehandlungsgebot,
- Transparenzgebot,
- Eignung der Bieter,
- Gebot der Wirtschaftlichkeit.

Bei jeder Vergabepfung müssen daher die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und die Wirtschaftlichkeit der Auftragserteilung im Vordergrund stehen. Zusammenfassend wird geprüft, ob die Grundsätze eingehalten wurden und der jeweilige Bieter auch genau das angeboten hat, was die Stadt Troisdorf als Auftraggeber verlangt hat.

Ziel ist zudem die Sensibilisierung der mit Vergabeangelegenheiten befassten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften.

Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Grundsätze kann bei europaweiten Ausschreibungen beispielsweise zur Folge haben, dass ein unterlegener Bieter die Vergabeentscheidung noch vor der Zuschlagserteilung anfight.

Damit einher geht ein gesetzliches Zuschlagsverbot, sodass sich die Auftragserteilung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verzögern würde. Eine rechtzeitige Beschaffung wäre dann nicht mehr möglich.

Bei nationalen Ausschreibungen können unterlegene Bieter die Zuschlagserteilung zwar nicht verzögern oder verhindern, allerdings unter Umständen vor den ordentlichen Gerichten auf Schadensersatz klagen.

Prüfungsdurchführung:

Die Vergabepfung des Jahres 2022 erstreckte sich auf alle Vergabeverfahren ab der Wertgrenze von 15.000,01 EUR bzw. 25.000,01 EUR.

In der Auswertung wurde zwischen Vergaben der allgemeinen Verwaltung und des bautechnischen Bereichs des abgelaufenen Berichtsjahres differenziert.

Die maßgeblichen Daten der einzelnen Vorgänge wurden durch das Rechnungsprüfungsamt amtsintern erfasst und bilden die Grundlage für die nachstehenden statistischen Auswertungen.

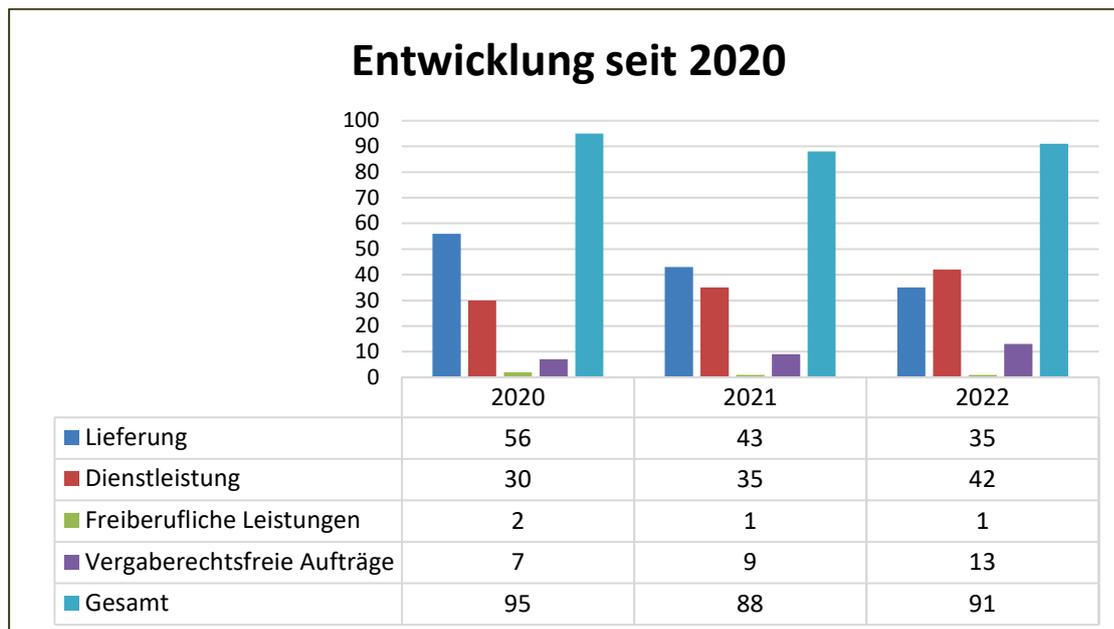
2022 sind im Bereich der allgemeinen Verwaltung 91 und im bautechnischen Bereich 119 Aufträge unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vergeben worden.

Prüfungsergebnisse im Bereich der allgemeinen Verwaltung

Bei den Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung wird unterschieden, ob es sich um

- Dienstleistungen (z.B. Wartungsarbeiten, Grün- und Baumpflegearbeiten, Reinigungsarbeiten),
- Lieferleistungen (z.B. Papier, Büromaterial, IT-Hardware),
- freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Beratungs- und Gutachterleistungen) oder
- vergaberechtsfreie Aufträge (Inhouse-Vergaben) handelt.

Bei den vorzulegenden Vergaben lässt sich für den Bereich der allgemeinen Verwaltung folgende Entwicklung verzeichnen:

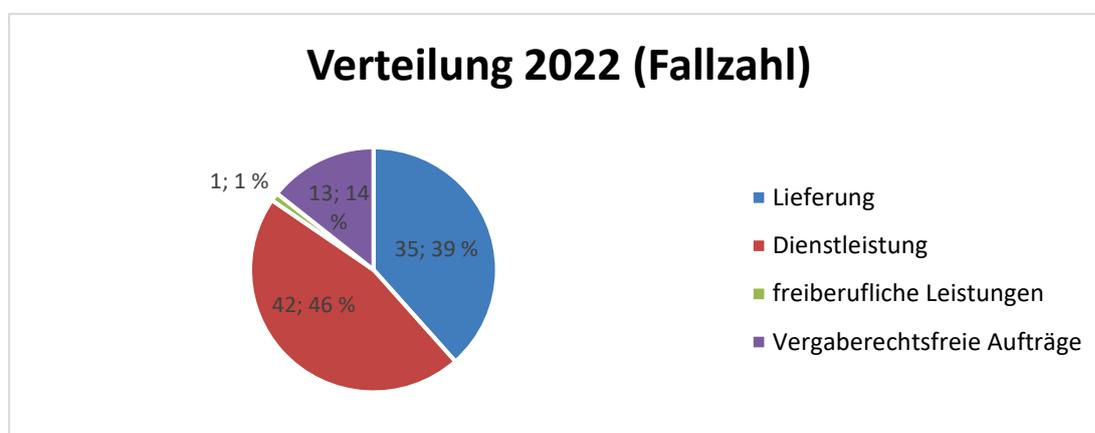


Im Vergleich zum Vorjahr ist die Gesamtanzahl der geprüften Vergaben leicht gestiegen.

Im Bereich der Lieferleistungen lässt sich eine um acht Fälle (ca. 20 %) niedrigere Anzahl gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Im Bereich der Dienstleistungen hingegen hat sich die Anzahl um sieben Fälle (ca. 20 %) erhöht.

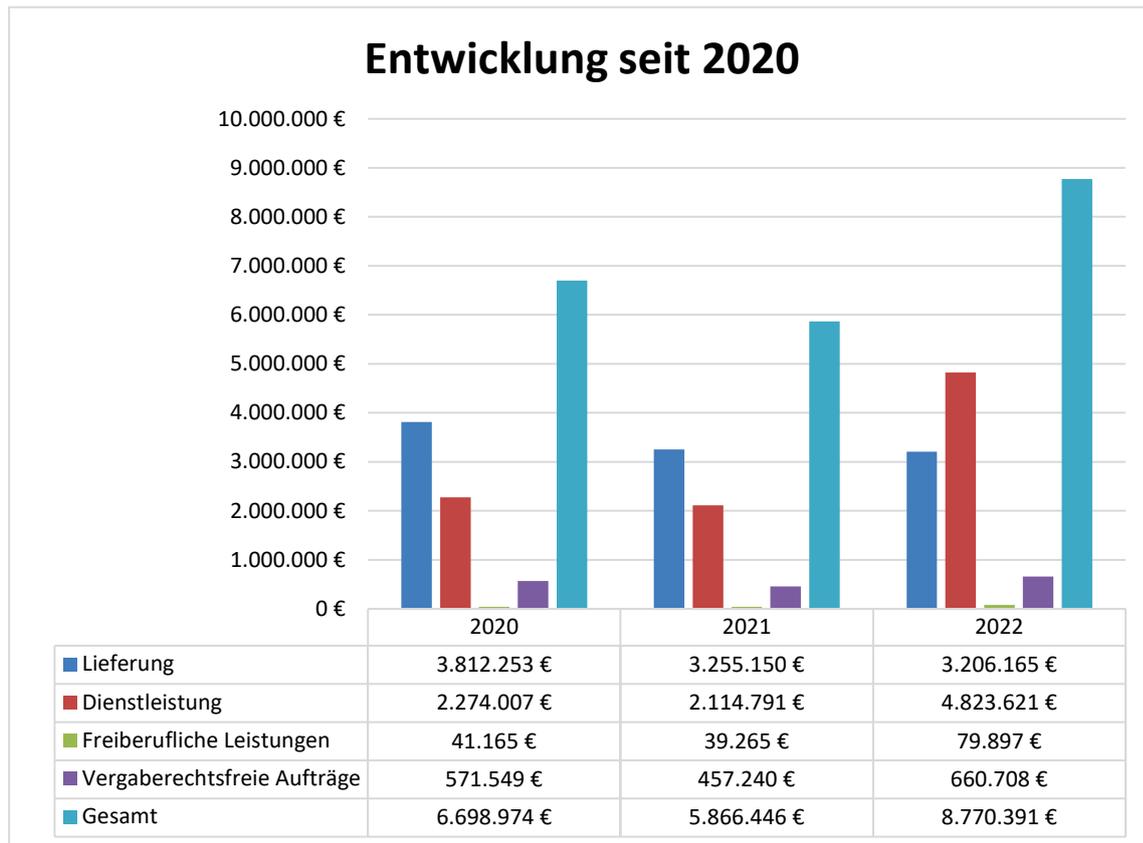
2022 wurde ein Auftrag über freiberufliche Leistungen geprüft. 13 vergaberechtsfreie Aufträge lagen im Jahr 2022 zur Prüfung vor.

Die 91 geprüften Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung verteilen sich für das Berichtsjahr 2022 wie folgt:



Mit Blick auf die Anzahl aller geprüften Vergaben lässt sich für das Berichtsjahr 2022 feststellen, dass zu 46 % Dienst- und zu 39 % Lieferleistungen erbracht worden sind. Lediglich 1 % entfiel auf die freiberuflichen Leistungen. 14 % aller geprüften Vergaben umfassten im Jahr 2022 vergaberechtsfreie Aufträge.

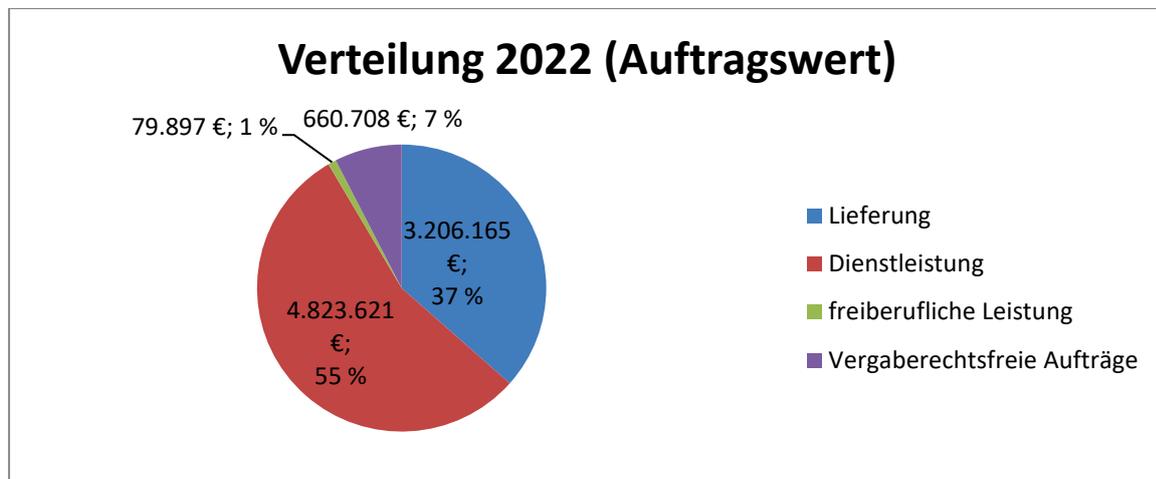
Entwicklung der Ausgaben bei Betrachtung der jeweiligen Auftragswerte:



Im Jahr 2022 wurden Vergaben im Bereich der Allgemeinen Verwaltung mit einem Auftragswert von insgesamt 8.770.391 EUR geprüft.

Das entspricht einer Zunahme zum Vorjahr von etwa 2.100.000 EUR. Die Steigerung des Gesamtauftragsvolumens für das Berichtsjahr 2022 lag insbesondere in den abgeschlossenen mehrjährigen Rahmenvereinbarungen (u.a. Mittagverpflegung an fünf Schulstandorten über vier Jahre), sodass sich das Auftragsvolumen von 2022 erhöht.

Verteilung nach Auftragswert:



Den größten Teil im Bereich der Lieferleistungen machten die Vergaben zur Anschaffung von Hardware und damit verbunden neuen Softwarelizenzen für die städtischen Computerbetriebssysteme sowie die Beschaffungen von Fahrzeugen und Geräten für das Baubetriebs- und Friedhofsamt aus. Im Bereich der Dienstleistungen fallen insbesondere die Vergaben über die Pflege des Straßenbegleitgrüns in mehreren Losen sowie von Vergaben für die städtischen Schulen und Kindertagesstätten ins Gewicht, die sich haushalterisch über die Folgejahre erstrecken.

Hinweise und Bemerkungen

Von den 91 Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung sind

- 74 Vergaben ohne Bedenken,
- 10 Vergaben mit Hinweisen und
- 6 Vergabevorgänge mit Beanstandungen geprüft worden.

Ein Vorgang wurde nicht geprüft.

Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen darauf, dass die Vergabevorgänge nicht ordnungsgemäß vorbereitet wurden.

Beanstandet wurde u.a. die Nichtbeachtung des Erfordernisses einer produktneutralen Ausschreibung oder die Missachtung des Wettbewerbsgrundsatzes wegen fehlender Markterkundung und Einholung von Alternativangeboten. In einem Vorgang wurde beanstandet, die Wertgrenzen zur Beteiligung der ZVS

missachtet zu haben, da die Vergabe eigenständig im Fachamt vorgenommen wurde.

Wahl des Vergabeverfahrens

Die Prüfung von Auftragsvergaben erfolgte auch stets unter dem Gesichtspunkt, ob das richtige Vergabeverfahren gewählt wurde.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Stadt Troisdorf dem Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze)“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Aktenzeichen -304-48.07.01/01-169/18- vom 28.08.2018 sowie der Neufassung vom 31.12.2021 in vollem Umfang angeschlossen hat.

Wesentliches Ziel dieser Runderlasse ist ein möglichst flexibler, aber einheitlicher Handlungsrahmen für die Vergabe.

Die Zentrale Vergabestelle machte auch im Jahr 2022 von den Möglichkeiten der Regelungen der „Kommunalen Vergabegrundsätze“ Gebrauch.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung ab 2020 dar.

	2020	2021	2022
Öff. Ausschreibung	44	26	26
Beschr. Ausschreibung	9	9	7
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	19	26	36
Beschr. Ausschr. (öt)	2	0	1
Verhandlungsvergabe (öt)	1	3	5
vergabefreie Aufträge/ Inhouse	7	9	13
Direktaufträge	13	15	3
Gesamt	95	88	91

(öt= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Bruttoauftragswerte wird folgende Entwicklung deutlich:

	2020	2021	2022
Öff. Ausschreibung	4.361.031 €	2.672.829 €	4.624.943 €
Beschr. Ausschreibung	188.736 €	483.216 €	397.767 €
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	442.661 €	1.174.538 €	2.818.562 €
Beschr. Ausschr. (öt)	17.987 €	-	79.896 €
Verhandlungsvergabe (öt)	93.729 €	137.922 €	34.943 €
vergabefreie Aufträge/ Inhouse	571.549 €	457.240 €	660.708 €
Direktaufträge	1.023.281 €	940.701 €	153.572 €
Gesamt	6.698.974 €	5.866.446 €	8.770.391 €

(öt= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Im Jahr 2022 wurden rund 24 % der Aufträge öffentlich ausgeschrieben, wertmäßig stellen sie jedoch rund 52 % der Gesamtsumme dar.

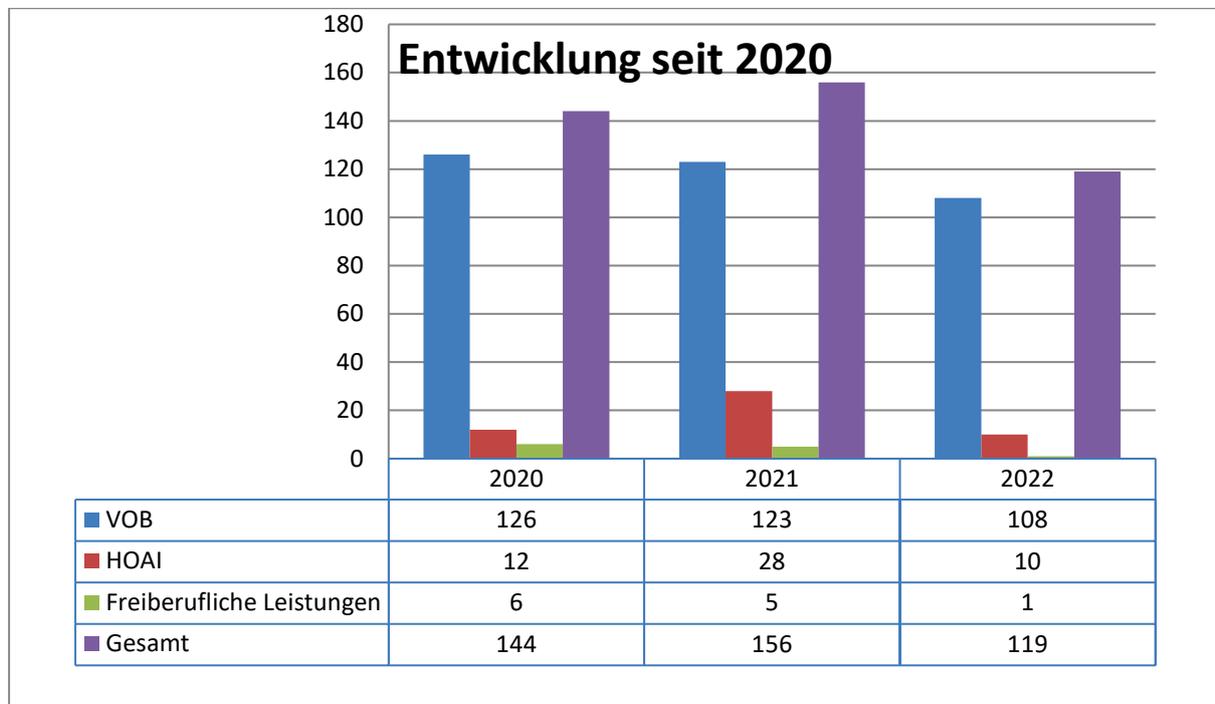
Bemerkungen zur Wahl des Vergabeverfahrens ergaben sich nicht.

Prüfungsergebnisse im bautechnischen Bereich

Wie bei den Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung werden auch im bautechnischen Bereich die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie die freiberuflichen Leistungen statistisch erfasst.

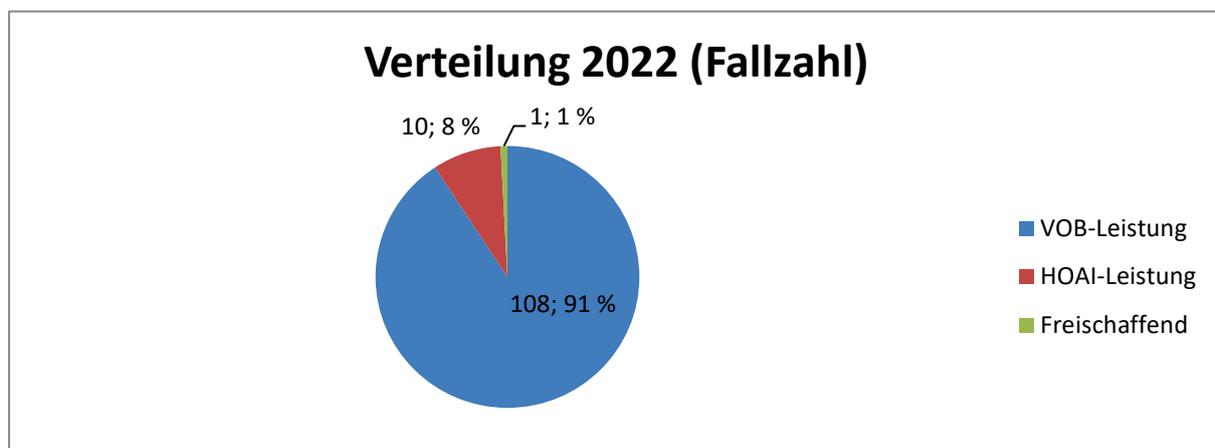
Die freiberuflichen Aufträge stellen in erster Linie gutachterliche Tätigkeiten dar. In dieser Form statistisch ausgewertet wurden die Vergaben im bautechnischen Bereich für die Jahre ab 2020.

Die dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung und Mitzeichnung zugeleiteten Vergabeverfahren haben sich in ihrer jeweiligen Anzahl wie folgt entwickelt:



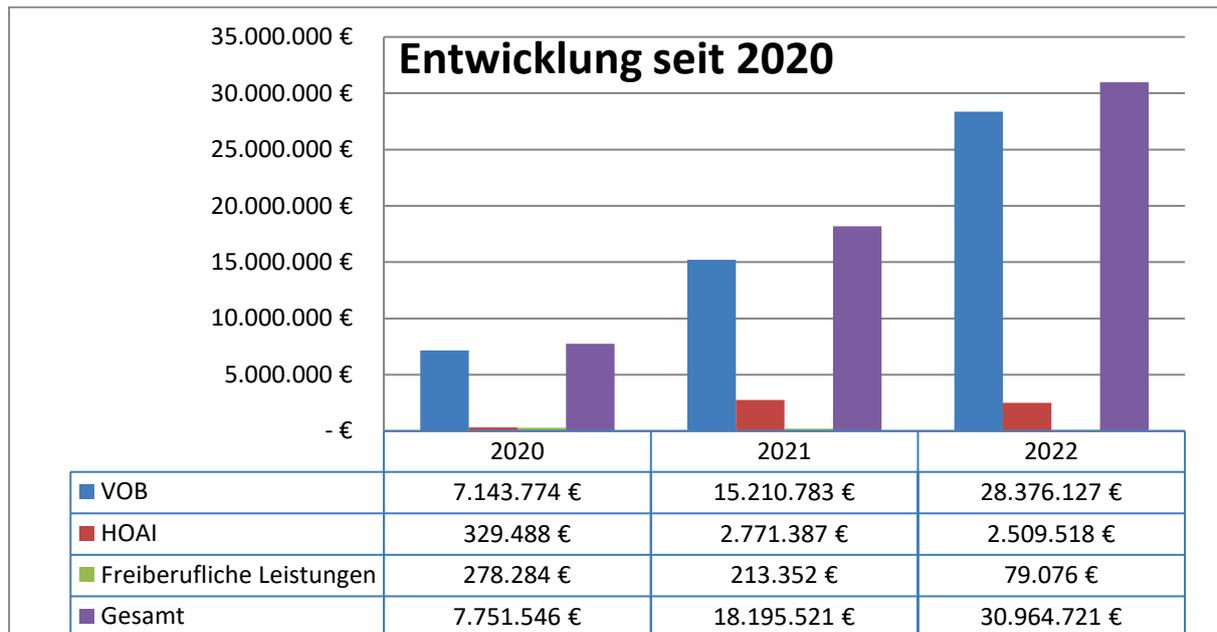
Durch die Anhebung der Wertgrenze von 10.000,00 EUR auf 25.000,00 EUR, ab der Vergaben einschließlich Nachträge dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen waren, hat sich die Anzahl der geprüften Vergaben reduziert.

Die 119 geprüften Vergaben im bautechnischen Bereich verteilten sich für das Berichtsjahr 2022 wie folgt:



Mit Blick auf die Anzahl aller geprüften Vergaben lässt sich für das Berichtsjahr 2022 feststellen, dass 91 % als VOB-Leistung, 8 % als HOAI-Leistung und 1 % der Aufträge als freiberufliche Leistung vergeben wurden.

Bei Betrachtung der jeweiligen Bruttoauftragswerte in vollen Euro lässt sich folgende Ausgabenentwicklung festhalten:

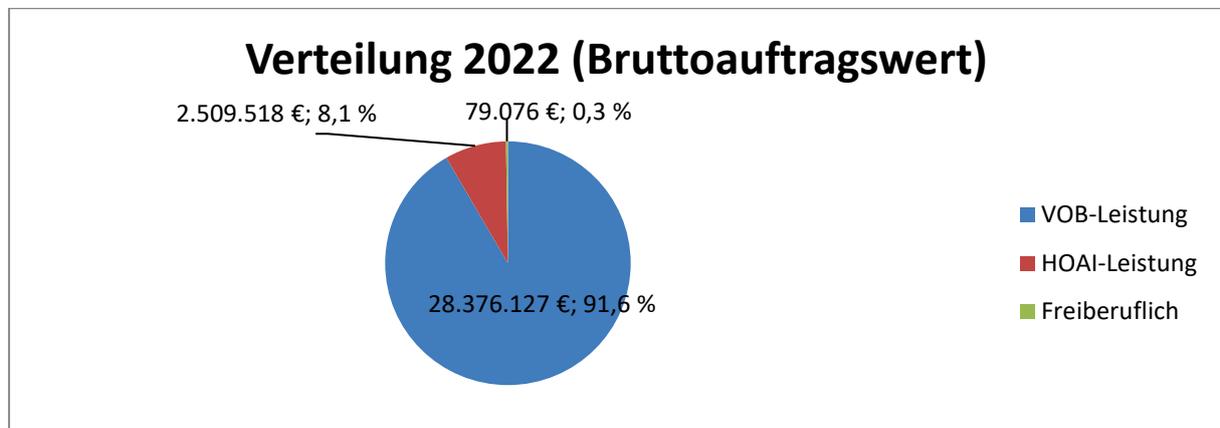


Im Jahr 2022 wurden Vergaben im bautechnischen Bereich mit einem Bruttoauftragswert von insgesamt 30.964.721 EUR geprüft, was im Vergleich zum Vorjahr 2021 mit 18.195.521 EUR einer Erhöhung von rund 12,7 Millionen Euro entspricht.

Der wertmäßig hohe Anteil an Vergaben im VOB-Bereich im Jahr 2022 lässt sich u.a. damit erklären, dass in dem Jahr mit dem Bau der Gesamtschule Sieglar begonnen wurde. Die Auftragssummen belaufen sich auf ca. 18,1 Millionen Euro.

Die weiteren Vergaben in Höhe von etwa 10 Millionen Euro bezogen sich auf die Sanierung verschiedener Schulen, den infrastrukturellen Ausbau in Grund- und Förderschulen mit Netzwerktechnik sowie den Neubau von dezentralen Lüftungsanlagen an einigen Grundschulen und Trogatas. An größeren Straßenbaumaßnahmen wurden in 2022 der Endausbau Junkersring und Josef-Schäfer-Str. durchgeführt.

Bei Betrachtung der jeweiligen Bruttoauftragswerte lässt sich für VOB-, HOAI- und freiberufliche Leistungen folgende Verteilung festhalten:



Bei den insgesamt 119 im Jahr 2022 zur Prüfung vorgelegten Vergaben handelte es sich um 98 Hauptaufträge und 21 Nachaufträge. Rahmen- und Anschlussaufträge wurden in 2022 keine erteilt.

Das Auftragsvolumen der Hauptaufträge betrug hierbei insgesamt rund 30.258.775 EUR und das der Nachaufträge insgesamt rund 705.945 EUR.

Bemerkungen:

Von den 119 Vergaben im bautechnischen Bereich sind

- 94 Vergaben ohne Bedenken,
- 8 Vergaben mit Hinweisen und
- 8 Vergabevorgänge mit Beanstandungen geprüft worden.

Neun Vergaben im bautechnischen Bereich wurden nicht geprüft. Hier war entweder die Wertgrenze von 25.000,00 EUR für die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes nicht erreicht oder die Arbeiten waren wegen Dringlichkeit bereits ausgeführt.

Bei vier Hinweisen handelte es sich um die Feststellung, dass der Fertigstellungstermin außerhalb des Förderzeitraums liegt. Ein Hinweis bezog sich darauf, dass der Auftrag zum Zeitpunkt der Vorlage der Vergabeunterlagen zur Prüfung bereits

ausgeführt war. Die weiteren Hinweise bezogen sich auf diverse andere Feststellungen.

Bei den Vergabeprüfungen, die beanstandet wurden, ist als größter Posten die Vergabe des Neubaus der Gesamtschule Sieglar zu nennen. Es wurden die fehlende oder unzureichende Prüfung der Auskömmlichkeit von Angebotspreisen sowie der Angemessenheit von Nachtragspreisen beanstandet; weiterhin die unzureichende fachtechnische Prüfung der Vergaben.

Wahl des Vergabeverfahrens:

Wie im Bereich der allgemeinen Verwaltung, gelten die „Kommunalen Vergabe-grundsätze“ auch im bautechnischen Bereich. Mit Blick auf die Wahl des Vergabeverfahrens soll auch hier ein möglichst flexibler, aber einheitlicher Handlungsrahmen für die Vergabe geschaffen werden. Aufträge können bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 EUR netto wahlweise durch freihändige Vergabe oder bis 1.000.000,00 EUR durch beschränkte Ausschreibung vergeben werden.

Für den Zeitraum seit 2020 ergibt sich folgende Entwicklung:

	2020	2021	2022
Öffentl. Ausschreibung	24	32	43
Beschr. Ausschreibung	31	29	24
Freihändige Vergabe	89	95	52
Gesamt	144	156	119

Für das Jahr 2022 kann festgestellt werden, dass die meisten Aufträge (ca. 43 %) freihändig vergeben worden sind.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Bruttoauftragswerte wird folgende Entwicklung deutlich:

	2020	2021	2022
Öffentl. Ausschreibung	3.382.923 €	10.317.254 €	22.113.176 €
Beschr. Ausschreibung	1.813.562 €	2.383.283 €	3.850.818 €
Freihändige Vergabe	2.555.060 €	5.494.983 €	5.000.726 €
Gesamt	7.751.545 €	18.195.520 €	30.964.720 €

Es sind zwar nur rund 36 % der Aufträge öffentlich bzw. 20 % beschränkt ausgeschrieben worden, aufgrund der regelmäßig hohen Auftragssummen schlagen sie wertmäßig jedoch mit rund 70 % bzw. 12 % der Gesamtsumme zu Buche. Dass die freihändige Vergabe nach der VOB überwiegend angewendet wurde, entspricht Sinn und Zweck der o.g. Erlasslage mit Blick auf ein effizientes Verwaltungshandeln.

Bemerkungen:

Zur Wahl der Vergabeverfahren haben sich im bautechnischen Bereich keine Bemerkungen ergeben.

Troisdorf, 31.07.2023

Leitung des Prüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises
als Rechnungsprüfungsamt der Stadt Troisdorf



(Kramer)

Kreisverwaltungsoberrätin

Prüfungsnachschau

Im Rahmen der Nachschau wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes nachgehalten, ob Feststellungen und Empfehlungen aus dem Prüfungszeitraum 2021 in der Zwischenzeit von den Fachbereichen beachtet bzw. umgesetzt worden sind. Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst schnell die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden sollten für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln, zu dem u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.

Die Nachschau zu den Prüfthemen des Jahresprüfberichtes 2021 - Allgemeiner Teil - hat zu folgenden wesentlichen Ergebnissen geführt:

Dezernat II

Amt 26

Neubau Feuerwehrrgerätehaus Bergheim; Löschgruppe Müllekothen - Außenanlagen

Vorbemerkungen:

Nach Stellungnahme des Fachbereichs vom 06.05.2022 wurden die im Prüfbericht aufgeführten Positionen hinsichtlich des Rückforderungsanspruchs bereits mit Schreiben vom 04.10.2021 gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht. Bis zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.11.2022 konnte noch keine Einigung erzielt werden. Ein abschließendes Gespräch war für Anfang 2023 vorgesehen. Das Ergebnis soll dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 13.11.2023 vorgelegt werden.

Im Folgenden ist die entsprechende Passage aus dem Jahresbericht 2021 nochmals aufgeführt:

B

Die Aufmaße für den Aushub der Kanalgräben sind nicht nachvollziehbar. Eine Überschreitung der abgerechneten Massen ist sehr wahrscheinlich.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Prüfbemerkung wurde seitens ZGM im Zuge des Prüfberichtes anerkannt. Nach Berechnung durch das ZGM sollte ein Betrag in Höhe von 4.479,69 EUR vom bauausführenden Unternehmen zurückgefordert werden.

Im Rahmen der Antwort durch den Auftragnehmer mit E-Mail vom 17.01.2022 wurde vorgetragen, dass die Leitungsgräben nicht, wie ausgeschrieben, vom OK-Planum, sondern vom OK-Erdreich hergestellt wurden, an den tiefsten Stellen mit rund 1,80 Metern. Eine Inaugenscheinnahme vor Ort sei seinerzeit vorgenommen worden.

Abschließender Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes:

Diese Forderung kann durch eine Inaugenscheinnahme nicht entkräftet werden. Die Abrechnung muss nach dem Leistungsverzeichnis und somit ab Oberkante Planum erfolgen. Wie letztendlich die Position Grabenaushub ausgeführt wird, ist irrelevant und kann vom Auftragnehmer frei gewählt werden.

B

Bei den Kanalrohren SN 10 kam es zu einer erheblichen Überzahlung wegen eines nicht angebrachten Nachtrages.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Prüfbemerkung wurde im Zuge des Prüfberichtes vom ZGM anerkannt. Aufgrund des Prüfberichtes hatte der Fachbereich seinerzeit die Positionen erneut überprüft und sich der Begründung des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen. Ein Betrag in Höhe von 2.563,71 EUR sollte zurückgefordert werden.

Im Zuge der Mail vom 17.01.2022 führte der Auftragnehmer aus, dass SN 10 als Vorgabe für die Steifigkeit der Verrohrung ausgeschrieben gewesen sei. In einem Gespräch soll aber der Begriff KG2000 genannt worden sein. Dies jedoch nicht mit der Vorgabe des Herstellers, sondern vielmehr im allgemeinen Sprachgebrauch. Typischerweise werde hier in der Regel von KG-Rohren gesprochen. (vgl. Papiertaschentuch = Tempo, Klebestreifen = Tesa).

Aufgrund dieser Vorgabe seien die Mehrkosten entstanden. Der Auftragnehmer habe hierauf im Vorfeld hingewiesen.

Abschließender Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Auftragnehmer ist augenscheinlich davon ausgegangen, dass ein „normales“ KG-Rohr ausgeschrieben war. Aufgrund dieser Annahme hat die Firma diesen Nachtrag gestellt. Da aber bereits ein Kanalrohr mit einer Ringsteifigkeit SN 10 ausgeschrieben und dies der Firma auch bekannt war (siehe Mail vom 17.01.2022), ist der Nachtrag hinfällig. Der Preis für ein KG-Rohr SN 10 lag der Stadt vor.

B

Nachträge wurden nicht auf Plausibilität und tatsächlich entstandene Kosten, sondern nur rechnerisch geprüft. Überzahlte Beträge sollten zurückgefordert werden. Geeignete Kontrollansätze in der Nachtragsbearbeitung waren prüfseitig nicht erkennbar.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Prüfbemerkung wurde vom Fachbereich im Rahmen des Prüfberichtes dem Grunde nach anerkannt, allerdings gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit der Nachtragsleistungen von der Bauleitung anerkannt und die ausführende Firma nach Vorlage der Nachtragsangebote mit den Leistungen beauftragt worden sei. Während der Bauphase habe eine überschlägige Prüfung auf Plausibilität stattgefunden.

Aufgrund des Prüfberichtes schloss sich der Fachbereich aber dennoch in mehreren Positionen den Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes an.

Im Zuge des Mails vom 17.01.2022 des Auftragnehmers sei die Rückforderung für die Straßeneinläufe 50/50 in Muldenform (Differenz von bis zu 840,00 EUR / Stück) und die Erdkabel Außenbeleuchtung (Rückforderung: 2.841,40 EUR) aber zurückgewiesen worden, da von der Möglichkeit der Gegenangebotseinholung kein Gebrauch gemacht worden sei.

Hier erscheine die zwangsweise Durchsetzung des Anspruchs nicht erfolgversprechend.

Hingegen sei der Rückforderungsanspruch für die Schachtabdeckungen in Höhe von 1.425,00 EUR in voller Höhe vom Auftragnehmer anerkannt worden.

B

Der Nachlass von 3 % wurde nicht hinreichend berücksichtigt.
Hierdurch kam es zu einer Überzahlung.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Prüfbemerkung wurde im Zuge des Prüfberichtes vom ZGM anerkannt. Nach Berechnung durch den Fachbereich sollte ein Betrag in Höhe von 6.863,78 EUR vom bauausführenden Unternehmen zurückgefordert werden.

Ob dies erfolgt ist, ist dem Rechnungsprüfungsamt nicht bekannt.

B 1

Es liegen trotz Nachforderung keine vollständigen und nachvollziehbaren Kalkulationsnachweise und Rechnungen der Firma Z. vor.

Ergebnis Nachprüfung:

Im Zuge der nachträglichen Prüfungen sei die bauausführende Firma durch das Fachamt aufgefordert worden, die eigenen Rechnungen und Lieferscheine vorzulegen, was Anfang März 2021 erfolgt sei.

Nach eingehender Prüfung durch das ZGM seien in einigen Positionen Abweichungen zu den vorherigen Angaben des Unternehmens festgestellt worden. Die vorgelegten Lieferscheine mit den Rechnungen seien nicht plausibel gewesen und hätten von der Firma auch im Nachgang nicht aufgeklärt werden können; daher hätten die Unterlagen für die weitere Beurteilung nicht verwendet werden können.

Da die Arbeiten aber durchgeführt und das Material verbaut worden sei, seien die Kosten anhand von Anfragen bei Lieferanten bzw. bei anderen Fachämtern erfragt worden. Diese dienten sodann als Grundlage für die Nachberechnungen. Hierdurch ergäben sich Nachforderungen der Stadt Troisdorf in Höhe von insgesamt 21.002,23 EUR an das Unternehmen, die - ggfs. mit Unterstützung des Rechtsamtes - zurückgefordert werden sollten.

Nunmehr teilte der Fachbereich im Zuge seiner Stellungnahme vom 06.05.2022 mit, dass hiervon ein Betrag in Höhe von 5.767,88 EUR (netto) vom Auftragnehmer anerkannt worden sei. Es habe sich insgesamt ein Erstattungsanspruch zugunsten der Stadt Troisdorf in Höhe von 7.719,83 EUR (brutto) ergeben. Hiervon abzuziehen seien laut Fachbereich noch die unstreitig entstandenen Kosten des Bauzauns in Höhe von insgesamt 5.587,05 EUR (brutto). Mithin seien 2.132,78 EUR (brutto) zurückgezahlt worden.

Die Stellungnahme der Fa. Z. mit Mail vom 17.01.2022 war sodann Gegenstand eines gemeinsamen Gesprächs von Co-Dez. II mit den bautechnischen Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes am 30.05.2022.

Die während dieses Gesprächs ergangenen Hinweise bezüglich der Abrechnung der Fa. Z. wurden aufgenommen und waren und sind weiter Gegenstand der Verhandlung des Fachbereichs mit dem Auftragnehmer.

Zudem wurde die Nachforderung der Firma über 5.587,05 EU für die Bauzaungestellung zurückgewiesen, da eine entsprechende Position im Leistungsverzeichnis aufgeführt war. Die Kosten für den Bauzaun sind zudem in der Schlussrechnung geltend gemacht worden. Vor dem Hintergrund einer möglichen strafrechtlichen Relevanz erfolge derzeit die anwaltliche Prüfung.

Ein abschließendes Gespräch mit der Fa. Z. kam bisher urlaubs- und krankheitsbedingt noch nicht zustande.

Über den aktuellen Sachstand werde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.11.2022 berichtet.

Bis zur Sitzung des letzten Rechnungsprüfungsausschusses am 08.11.2022 hatte noch kein abschließendes Gespräch mit der Fa. Z. stattgefunden. Dieses sollte nun in der ersten Jahreshälfte 2023 stattfinden.

Am 23.06.2023 wurde dem Rechnungsprüfungsamt folgende Sachstandsmeldung zugesandt:

„Sachstand zum FwGH Müllekoen (Nachschau Prüfbericht 2020)

Die im o.g. Prüfbericht aufgeführten Beanstandungen hinsichtlich der Maßnahmen-durchführung wurden seitens der Stadt Troisdorf akzeptiert und die Rückforderung der Beträge wurde zugesichert.

Die erste Korrespondenz zeigte jedoch, dass die beauftragte Firma Z. einigen Beanstandungen folgte, die sich hieraus ergebende Rückforderung mit einer Nachbelastung für die Gestellung eines Bauzauns, der nach der Maßnahmenbeendigung noch benötigt wurde, aufrechnete. Der hierfür in Abzug gebrachte Betrag überstieg den üblichen Preis um ein Vielfaches.

Vor diesem Hintergrund wurde der direkte Kontakt zur Firma Z. gesucht. Hieraus ergaben sich im Jahr 2022 drei Telefonate sowie zwei Besprechungstreffen. Gleiches gilt bislang für das Jahr 2023.

Dankenswerterweise konnten durch den bearbeitenden Prüfer des RPA noch hilfreiche Informationen und weitere Hinweise gegeben werden, die Gegenstand der Verhandlungen sind.

Die Langwierigkeit der Verhandlungen ist, wie bereits kommuniziert, im Wesentlichen durch die folgenden Punkte begründet:

Der Sachverhalt soll vollumfänglich und nicht beschränkt auf die eingeräumten Teilleistungen aufgeklärt und abgewickelt werden.

Aufgrund einer nicht hinreichenden Dokumentation der Anpassungs- und Änderungsvorgänge ist die Beweisführung seitens der Stadt zumindest eingeschränkt. Die angeführten Begründungen seitens der Firma Z. können nicht zweifelsfrei bzw. hinreichend belastbar entkräftet werden.

Vor diesem Hintergrund erfolgen derzeit immer noch Verhandlungen unter Beteiligung des Rechtsbeistands der Firma Z. Dies insbesondere, um einen langwierigen und auch kostenintensiven Prozess möglichst zu vermeiden.

Um hier jedoch endlich zu einem Ergebnis zu kommen, wird es ein abschließendes Gespräch mit der Firma Z. nach der Sommerpause geben.

Anschließend ist zu entscheiden, bei negativem Verlauf, ob und welche Positionen zwangsweise mittels einer Klage durchgesetzt werden.

Aus vorgenannten Gründen kann zumindest mündlich in der Sitzung des RPA-Ausschusses mitgeteilt werden, ob die Verhandlungen zu einem abschließenden Ergebnis geführt haben oder ob eine Klage dennoch angezeigt und erfolgsversprechend ist.“